Niederlegungsexemplar

13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Erwitte und der
Gemeinde Anröchte

Ausfertigungsexemplar

des mit der 13. Änderung geänderten Regionalplans Arnsberg,
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte

Bezirksregierung Arnsberg
Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de
Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 **Fax.:** 02931/82-46177

Arnsberg, 08.12.2022

Ausfertigungsvermerk

13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte
Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien – und des textlichen Ziels 40
Neufassung der Erläuterungskarte 16c (Verkleinerung des Reservegebietes für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze)

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Ausgleichsvorschlägen der Synopse in Anlage 5 an und macht sie sich zu eigen.
3. Die Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW und GASCADE, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW die Feststellung der 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 8).

Der Beschluss zu den Nummern 1 - 4 erfolgte einstimmig. Die Beschlüsse stimmen mit den Vorschlägen der Verwaltung (siehe Sitzungsvorlage) überein.

Die mit diesem Vermerk verbundene Fassung der 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte stimmt mit der vom Regionalrat am 29. September 2022 beschlossenen und der Landesplanungsbehörde mit Bericht vom 04. Oktober 2022 gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) angezeigten Fassung überein. Die von dort vorgenommene Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Meier
(Leiter der Geschäftsstelle des Regionalrats)

B E S C H L U S S

aus der 8. Sitzung
des Regionalrates
am Donnerstag, 29. September 2022

Öffentliche Sitzung

Landes- und Regionalplanung

TOP 6.a: **13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte**
Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien – und des textlichen Ziels 40
Neufassung der Erläuterungskarte 16c (Verkleinerung des Reservegebietes für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze)
- Feststellungsbeschluss
Vorlage 21/03/2022

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss:**

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Ausgleichsvorschlägen der Synopse in Anlage 5 an und macht sie sich zu eigen.
3. Die Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW und GASCADE, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW die Feststellung der 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 8).

Bezirksregierung Arnsberg
Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 **Fax:** 02931/82-2520

	Vorlage:		21/03/2022
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	22.09.2022	5	RP Vogel
Regionalrat	29.09.2022	6.a	RP Vogel
Bearbeitung:	RBR'in Skowronski RBR Riegler RBe Knepper		

13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte
Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien – und des textlichen Ziels 40
Neufassung der Erläuterungskarte 16c (Verkleinerung des Reservegebietes für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze)
- Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Ausgleichsvorschlägen der Synopse in Anlage 5 an und macht sie sich zu eigen.
3. Die Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW und GASCADE, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW die Feststellung der 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 8).

Sachdarstellung:

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Erwitte hat zusammen mit der Gemeinde Anröchte im Juli 2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (im Folgenden Regionalplan) im Gebiet der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte beantragt und nach Prüfung durch die Regionalplanungsbehörde eingeleitet. Da es sich damit um eine vorhabenbezogene Regionalplanänderung handelt, hat die BKLR Energie GbR gemäß § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) die erforderlichen Unterlagen (Planbegründung und Umweltbericht) beigebracht; diese sind den Anlagen 7 und 8 dieser Vorlage zu entnehmen.

Ziel des vorliegenden Änderungsverfahrens ist es, die regionalplanerischen und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen, welche die BKLR Energie GbR südlich der BAB 44 zwischen der L 748 und der B 55 errichten möchte. Diese Anlage soll einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Die Festlegung Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) soll mit der zweckgebundenen Nutzung - Standort für regenerative Energien überlagert werden (s. Anlage 1). Die Größe der Änderung beträgt ca. 12 ha. Für die Festlegung der Zweckbindung des Freiraum-Z (Regenerative Energien) soll der Regionalplan um Ziel 40 ergänzt werden (s. Anlage 2).

Da die Planungsabsicht am Rande des in der Erläuterungskarte 16c dargestellten „Reservegebietes für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ (Vorbehaltsgebiet) liegt – ist eine Vereinbarkeit mit Ziel 30 des Regionalplanes nicht gegeben. Somit ist eine Änderung der Erläuterungskarte 16c des Regionalplanes erforderlich (s. Anlage 3).

Der Änderungsbereich erstreckt sich sowohl auf dem Gebiet der Stadt Erwitte als auch auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte.

2. Verfahrensablauf

2.1 Unterrichtung und Scoping

Um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 13. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein könnten, wurden mit Schreiben vom 18.08.2021 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet.

Gleichzeitig wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt sein könnten, im Rahmen des Scopings gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) beteiligt. Rückäußerungen wurden bis zum 21.09.2021 erbeten.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 33) vom 21.08.2021 und auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg.

Die sich aus Scoping und Unterrichtung ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in die Planbegründung sowie den Umweltbericht eingeflossen.

2.2 Aufstellungsverfahren

In seiner Sitzung am 24.03.2022 beauftragte der Regionalrat Arnsberg die Regionalplanungsbehörde, das Aufstellungsverfahren zur 13. Änderung des Regionalplanes auf Grundlage des mit Sitzungsvorlage 01/01/2022 vorgelegten Entwurfs gemäß § 19 LPlG durchzuführen.

2.2.1 Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entwurf der Regionalplanänderung und den dazugehörigen Planunterlagen zu äußern. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 13) vom 02.04.2022 bekannt gemacht. Die entsprechenden Unterlagen haben danach vom 19.04.2022 bis einschließlich 19.05.2022 beim Kreis Soest und bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsicht und zur Abgabe von Anregungen ausgelegen. Ergänzend waren die Planunterlagen im Internet auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg abrufbar.

In der Bekanntmachung wurde – für den Fall einer pandemiebedingten vollständigen Schließung der Dienstgebäude – die Öffentlichkeit zusätzlich darüber informiert, dass eine postalische Versendung der Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgen kann. Nach Abschluss der Auslegung ist festzuhalten, dass die Dienstgebäude des Kreises Soest und der Bezirksregierung Arnsberg (z.T. nach telefonischer Voranmeldung) während der Auslegung für die Öffentlichkeit zugänglich waren. Von der Möglichkeit, die Planunterlagen zusätzlich postalisch zu erhalten, wurde kein Gebrauch gemacht.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden mit Schreiben vom 04.04.2022 die 98 in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (s. Anlage 4) gebeten, am Aufstellungsverfahren mitzuwirken und Stellungnahmen abzugeben. Diese wurden entsprechend der Frist zur öffentlichen Auslegung um Rückäußerung bis einschließlich 19.05.2022 gebeten.

2.2.2 Eingegangene Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Insgesamt gaben 26 beteiligte öffentliche Stellen eine Stellungnahme ab. Die detaillierte Auflistung aller vorgetragenen Anregungen der Beteiligten (aufgebrochen in Einzelanregungen) ist der Synopse (s. Anlage 5) zu entnehmen. Die Synopse enthält darüber hinaus detaillierte Angaben, wie die Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen umgegangen ist (Ausgleichsvorschläge).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der öffentlichen Stellen keine grundsätzlich neuen Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen sind und abgewogen wurden. Aus der Beteiligung ergaben sich le-

diglich Hinweise, die zu Klarstellungen bzw. (redaktionellen) Ergänzungen der Planunterlagen führten (s. Ausgleichsvorschläge in Anlage 5).

2.2.3 Eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme eingegangen.

Eine Erörterung mit der Öffentlichkeit ist nach § 19 Abs. 3 LPlG nicht vorgesehen. Die Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gleichwohl im weiteren Verfahren ebenso zu berücksichtigen wie die der förmlich Beteiligten. Die vorgetragenen Anregungen sind auf der Ebene der Regionalplanung in dessen Maßstäblichkeit betrachtet worden. Die detaillierte Auseinandersetzung mit allen vorgetragenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie den von der Regionalplanungsbehörde vorbereiteten Abwägungsvorschlägen ist in der Synopse (s. Anlage 6) erfolgt.

Die Auswertung der Stellungnahme der Öffentlichkeit hat ebenfalls keine grundsätzlich neuen Belange vorgebracht, die – neben den bereits als entscheidungsrelevant ermittelten Belangen – noch bei der Gesamtbewertung und Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären.

2.3 Erörterung (s. Anlage 5)

Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen zu erörtern, sofern der Regionalrat dies beschließt. Der Regionalrat hat am 24.03.2022 den Beschluss gefasst eine Erörterung durchzuführen (Beschluss Nr. 4 s. Vorlage 01/01/2022). Im Rahmen der schriftlichen Erörterung wurde allen 98 Beteiligten mit Schreiben vom 26.06.2022 die Synopse mit den formulierten Ausgleichsvorschlägen zur Verfügung gestellt, mit der Bitte, sich dazu schriftlich zu äußern. Die Verfahrensbeteiligten, die Anregungen vorgebracht hatten erklärten – mit Ausnahme der Landwirtschaftskammer (LWK) NRW und GASCADE – ihr Einvernehmen mit den von der Regionalplanungsbehörde formulierten Ausgleichsvorschlägen zu ihren jeweiligen Anregungen. Zu den Anregungen der LWK konnte für neun der zehn Anregungen kein Einvernehmen erzielt werden. Die LWK hat im Rahmen der schriftlichen Erörterung erneut einen Ausgleichsvorschlag und einen Hinweis vorgebracht (s. Anlage 5). Zu den Anregungen von GASCADE konnte für eine der zwei Anregungen kein Einvernehmen erzielt werden.

2.4 Anregungen aus der Beteiligung öffentlicher Stellen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte

Die Anregungen der LWK, zu denen kein Ausgleich der Meinung erzielt werden konnte, stellen auf eine Flächeninanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ab. Die Landwirtschaftskammer (s. Anlage 5, Anregungen 02, 03 und 04) äußert Bedenken hinsichtlich der Zielkonformität der 13. Regionalplanänderung bzgl. des Ziels 10.2-5 LEP NRW. Zudem beschränke sich die Alternativenprüfung nur auf die in Eigentum des Investors befindlichen Flächen (Anregung 05), die Bodener-

tragswerte seien nicht berücksichtigt worden (Anregung 06), der Rückbau der Anlage nach 25 Jahren (Anregung 09) und die Gewährleistung der Nahrungsmittelproduktion durch Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen seien beeinträchtigt (Anregung 10).
Die Anregung von GASCADE (Anregung 02), zu der kein Ausgleich der Meinung erzielt werden konnte, stellt auf mögliche externe Kompensationsmaßnahmen ab, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird entsprechend dargelegt, dass dieser Belang den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten ist und bei der weiteren Konkretisierung auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Dennoch erteilt GASCADE kein Einvernehmen; als Begründung wird eine fehlende Betroffenheit angeführt (s. Anlage 5).

Bewertung der Regionalplanungsbehörde (Anregungen der LWK)
Die Regionalplanungsbehörde hat sich in der Begründung zur Regionalplanänderung zum Aufstellungsbeschluss ausgiebig mit der Frage der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen und einer Alternativenprüfung auseinandergesetzt.
Auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche durch die angestrebte 13. Änderung des Regionalplanes wurde bereits im Entwurf der Planunterlagen hingewiesen, die dem Aufstellungsbeschluss zu Grunde lag und später öffentlich ausgelegt wurde. Dies betrifft die von der Landwirtschaftskammer vorgetragenen Punkte wie die Zielkonformität zum Ziel 10.2-5 LEP NRW (Begründung, Kapitel 4.1), die Alternativenprüfung, die Bodenertragswerte sowie die Beeinträchtigung der Nahrungsmittelproduktion (Begründung, Kapitel 1.4) und den Rückbau der Anlage nach 25 Jahren (Begründung, Kapitel 4.1). Auch aus dem Ausgleichsvorschlag der LWK bzw. ihrem Hinweis im Rahmen der schriftlichen Erörterung ergeben sich keine neuen Aspekte, die zu einer Änderung der rechtlichen Beurteilung seitens der Regionalplanungsbehörde führen.
Auch während der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage kann eine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer Beweidung oder durch die Anlegung eines Blühstreifens erfolgen. Unbeschadet dessen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde eine Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Erfordernissen der Raumordnung gegeben. Wie in der Begründung (s. Anlage 7) ausgeführt, ist u.a. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ von der Planungsabsicht betroffen, als Grundsatz jedoch der Abwägung zugänglich. Diesem steht das der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugrundeliegende Ziel 10.2-5 LEP NRW gegenüber, nach dem eine Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an einem solchen Standort (Lagekriterium an einer Bundesfernstraße, hier: Autobahn) möglich ist.

3. Abschließende Bewertung der Regionalplanungsbehörde
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der 13. Regionalplanänderung insbesondere ein Verlust an landwirtschaftlicher Fläche zu erwarten ist, es sich hierbei jedoch um eine temporäre Nutzung und es sich nicht um einen endgültigen Flächenentzug handelt. Voraussichtlich

erhebliche Umweltauswirkungen können bei Umsetzung der Planung nicht ausgeschlossen, jedoch durch verschiedene Maßnahmen (insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung) verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Ebenso kann die Regionalplanung durch die Festlegung eines zweckgebundenen Freiraumbereiches für Freiflächen-Photovoltaik ihrer Aufgabe der Schaffung von Flächenpotenzialen für erneuerbare Energien nachkommen. Der rechtskräftige Regionalplan legt bislang keine zweckgebundenen Freiraumbereiche für Freiflächen-Photovoltaik fest, sodass diese Änderung im Sinne der Energiewende einen wichtigen Beitrag zur emissionsfreien Stromerzeugung liefert.
Als Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde – unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit – im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 13. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt.

4. Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde schlägt dem Regionalrat vor, die zeichnerische Festlegung des Regionalplanes – wie in Anlage 1 dargestellt und gegenüber dem Entwurf zum Aufstellungsbeschluss unverändert – zu ändern und dazu die 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis festzustellen.
Des Weiteren sind die Anregungen, zu denen kein Einvernehmen getroffen werden konnte (hier: LWK und GASCADE), zurückzuweisen, um der Energieversorgung durch erneuerbare Energien den Vorrang zu geben.
An dieser Stelle ist zu betonen, dass die vorangegangene Bewertung und Abwägung nur die regionalplanerische Ebene betrifft. Auf Ebene der Bauleitplanung haben weitere, detailliertere Untersuchungen zu erfolgen.

5. Weiteres Vorgehen

Wenn der Regionalrat der vorstehenden Beschlussempfehlung der Regionalplanungsbehörde folgt und den Feststellungsbeschluss fasst, wird die 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde angezeigt.
Innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach Anzeige (vorhabenbezogene Änderung) obliegt der Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde. Wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhebt, erfolgt die Bekanntmachung der Regionalplanänderung gemäß § 14 Satz 1 LPIG im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW.
Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplanes wirksam. Nach Abschluss des Verfahrens wird gemäß § 14 Satz 3 LPIG i.V.m. § 10 Abs. 2

ROG die Regionalplanänderung, ihre Begründung und die zusammenfassende Erklärung zu jedermanns Einsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg bereitgehalten.

Anlage(n):
Anlage 1: Zeichnerische Festlegung
Anlage 2: Neufestlegung des Ziels 40 des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Anlage 3: Änderung der Erläuterungskarte 16c
Anlage 4: Liste der Beteiligten
Anlage 5: Synopse der Anregungen der Beteiligten mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen
Anlage 6: Synopse der Anregungen der Öffentlichkeit mit Abwägungsvorschlägen
Anlage 7: Planbegründung
Anlage 8: Umweltbericht

Anlage 1

REGIONALPLAN ARNSBERG
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 29.09.2022 -

13. Änderung des Regionalplanes in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte

- Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen -
  Standort für regenerative Energien - Freiflächenphotovoltaik -

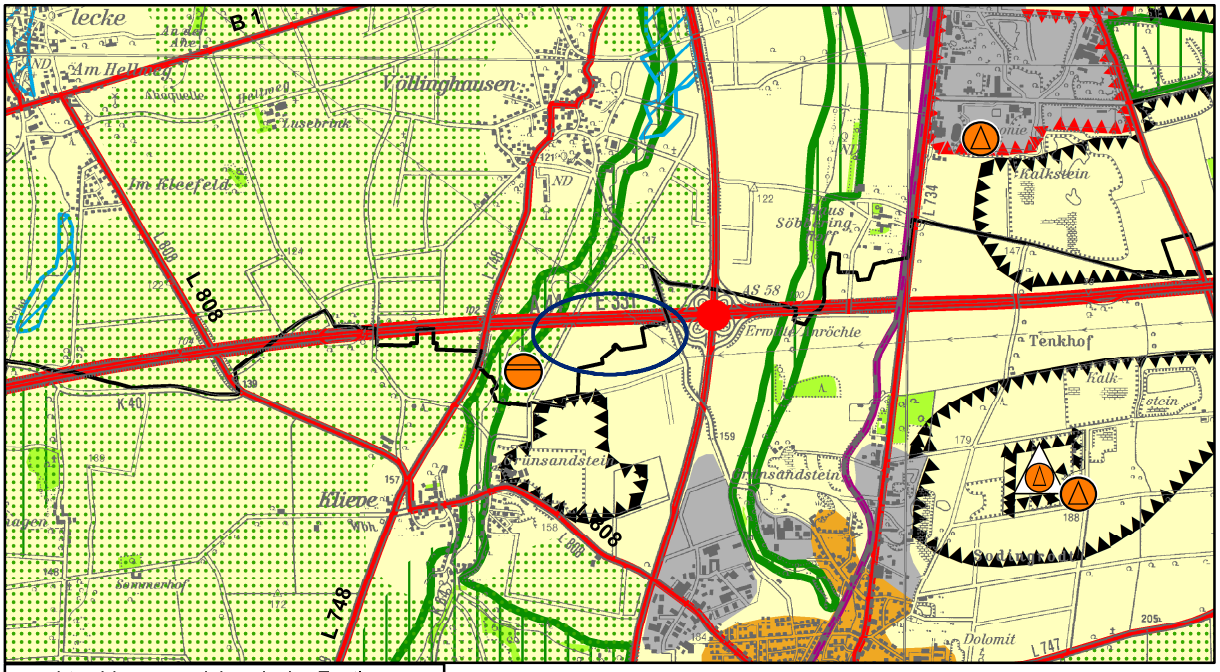

rechtswirksame zeichnerische Festlegung

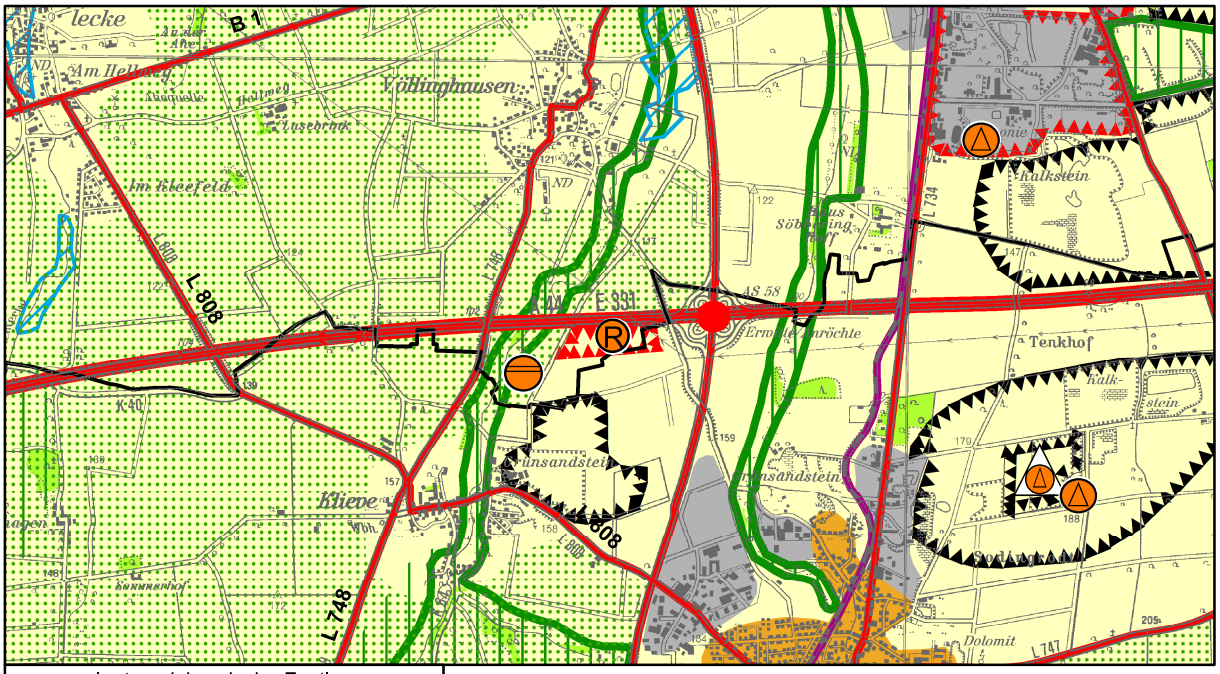

geplante zeichnerische Festlegung

Maßstab 1:50.000

Von der Änderung betroffene Festlegung

Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen -
Standort für regenerative Energien - Freiflächenphotovoltaik

Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes
Änderungsbereich betrifft den Blattschnitt 5 der zeichnerischen Festlegungen

Land NRW (2022) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Anlage 2

REGIONALPLAN ARNSBERG

TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

-Auszug-

13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg in Erwitte und Anröchte

Neuaufstellung des Ziels 40

Ziel 40

Die Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen Regenerative Energien – Freiflächenphotovoltaik sind ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen vorbehalten. Planungen und Maßnahmen, die mit der angestrebten Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Die festgelegten Bereiche sind:

- Erwitte-Anröchte

Erläuterung:

Die vorgenannten festgelegten Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Freiflächenphotovoltaik sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen.

REGIONALPLAN ARNSBERG
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 29.09.2022 -

13. Änderung des Regionalplanes in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte

- Verkleinerung des Reservegebietes für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze -

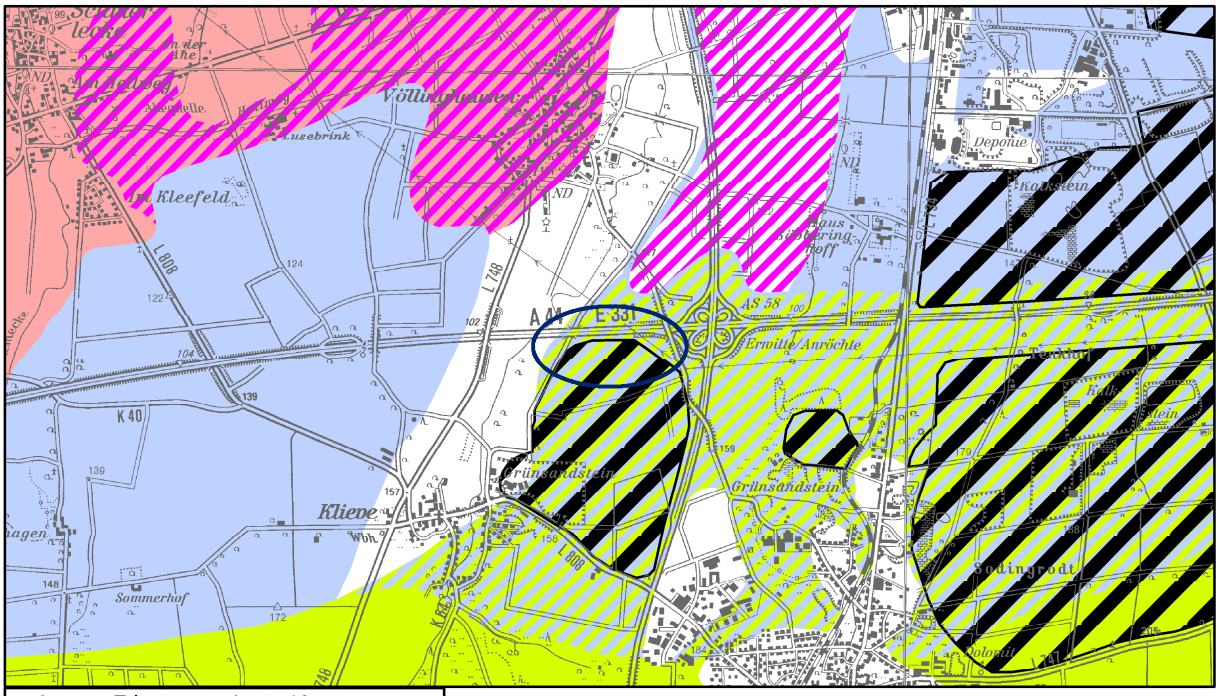

Auszug Erläuterungskarte 16c

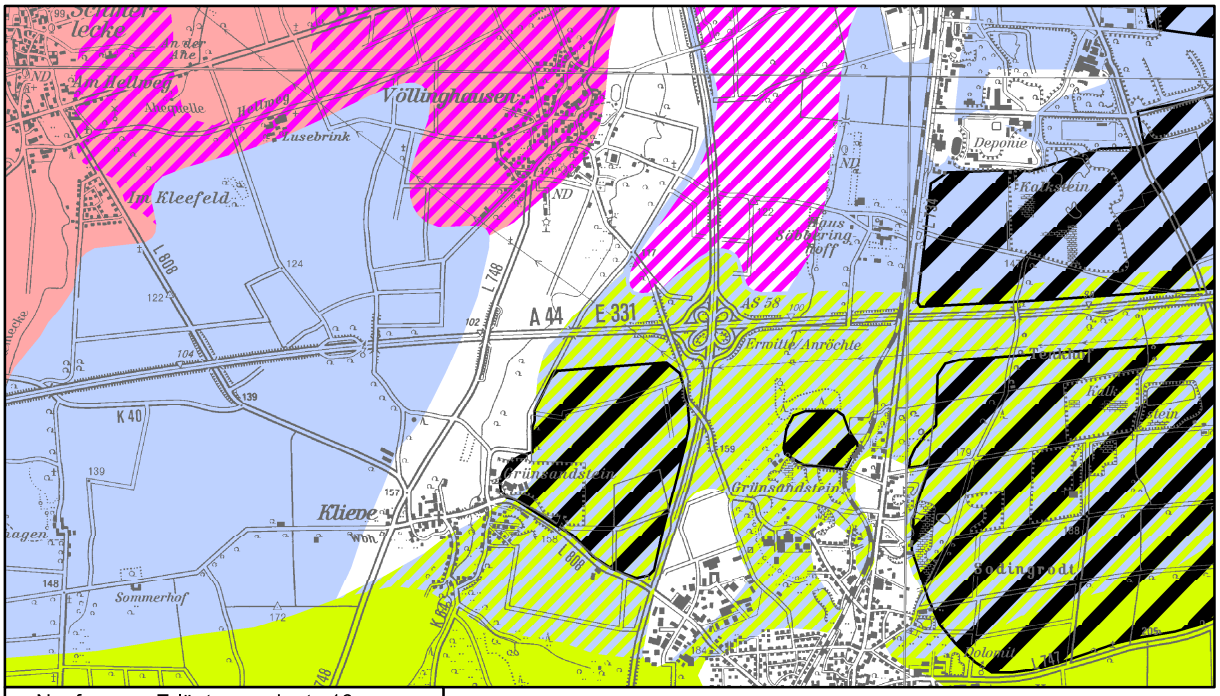

Neufassung Erläuterungskarte 16c

Maßstab 1:50.000

Von der Änderung betroffen

Reservegebiete

Änderungsbereich

Legende siehe Erläuterungskarte 16c des Regionalplanes

Land NRW (2022) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte
- Liste der Beteiligten -

Anlage 4

Nr.	Name	Straße	PLZ	Ort
1	Amprion GmbH - Asset Management -	Robert-Schuman-Straße 7	44263	Dortmund
2	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf
3	Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Westfalen -	Otto-Krafft-Platz 8	59065	Hamm
4	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Niederlassung Dortmund -	Emil-Figge-Straße 91	44227	Dortmund
5	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW -	Goebenstraße 25	44135	Dortmund
6	Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde-	Domplatz 6-7	48143	Münster
7	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.	Kaiserin-Augusta-Allee 5	10553	Berlin
8	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn
9	Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen -	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200	53123	Bonn
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfolio-Management - Träger öffentlicher Belange (NRW) - Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestraße	40470	Düsseldorf
12	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
13	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN)	Paul-Kemp-Straße 5	53173	Bonn
14	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Annastraße 67-71	50968	Köln
15	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. / Verein Deutscher Zementwerke (VDZ)	Kochstr. 6-7	10969	Berlin
16	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Reinhardtstr. 32	10117	Berlin
17	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA)	Postfach 11 10	76707	Hambrücken
18	Bürgermeister der Gemeinde Anröchte	Hauptstraße 74	59609	Anröchte
19	Bürgermeister der Gemeinde Bad Sassendorf	Eichendorffstraße 1	59505	Bad Sassendorf
20	Bürgermeister der Stadt Erwitte	Am Markt 13	59597	Erwitte
21	Bürgermeister der Stadt Geseke	An der Abtei 1	59590	Geseke
22	Bürgermeister der Stadt Lippstadt	Ostwall 1	59555	Lippstadt
23	DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion Herrn Wolfgang Römer	Dulohstraße 23	58655	Hemer
24	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht -	Erna-Scheffler-Straße 5	51103	Köln
25	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL)	Pariser Platz 6	10117	Berlin
26	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf
27	Deutsche Telekom Technik GmbH - TI NL West -	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
28	Deutscher Alpenverein e. V. (DAV)	Von-Kahr-Straße 2 -4	80997	München
29	Deutscher Angelfischerverband e. V.	Reinhardtstr. 14	10117	Berlin
30	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.	Lohnder Straße 10 c	30926	Seelze
31	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
32	Deutscher Jagdverband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
33	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
34	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) c/o Landesbund für Vogelschutz (LBV)	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
35	Deutscher Tierschutzbund e. V.	In der Raste 10	53129	Bonn
36	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.	Kleine Rosenstraße 1-3	34117	Kassel
37	Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen -	Wallneyer Straße 10	45133	Essen
38	Deutscher Wildschutz Verband e. V.	Im Seifer Hof 4	57520	Molzhain
39	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
40	Einzelhandelsverband Südwestfalen e.V. - Geschäftstelle Arnsberg -	Brückenplatz 14	59821	Arnsberg
41	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Essen -	Hachestraße 61	45127	Essen
42	Fernstraßen-Bundesamt	Friedrich-Ebert-Straße 72-78	04109	Leipzig
43	Flughafen Dortmund GmbH	Flugplatz 21	44319	Dortmund
44	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Herrn Ralf Hentschel	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
45	Game Conservancy Deutschland, lebendige Natur durch nachhaltige Nutzung e.V. Herrn Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg	Schlossstraße 1	86732	Oettingen in Bayern
46	GASCADE Gastransport GmbH	Kölnische Straße 108	34119	Kassel
47	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
48	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Herrn Peter Blanché	Am Holzfeld 5	85247	Rumeltshausen
49	Grüne Liga e. V.	Greifswalder Straße 4	10405	Berlin
50	Handwerkskammer Dortmund	Ardeystraße 93	44139	Dortmund
51	Industrie- und Handelskammer Arnsberg Hellweg-Sauerland	Königstraße 18-20	59821	Arnsberg
52	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung Kurzform INNU, e. V.	Danziger Straße 13	66798	Wallerfangen
53	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz -	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
54	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen

55	Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros NRW	Haroldstreß 14	40213	Düsseldorf
56	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
57	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
58	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
59	Landessportbund NRW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
60	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
61	Landrätin des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
62	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
63	Landwirtschaftskammer NRW, - Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg -	Dünnefeldweg 13	59872	Meschede
64	Lörmecke-Wasserwerk GmbH	Soester Straße 65	59597	Erwitte
65	LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe -	In der Wüste 4	57462	Olpe
66	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstraße 15	48147	Münster
67	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	Charitéstraße 3	10117	Berlin
68	NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. (NaturFreunde Deutschlands)	Warschauer Straße 58 a	10243	Berlin
69	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.	Reuterstraße 157	53113	Bonn
70	Naturschutzforum Deutschland e. V.	Gartenweg 5	26203	Wardenburg
71	NRW.INVEST GmbH	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
72	NRW.URBAN GmbH & Co.KG	Revierstraße 3	44379	Dortmund
73	Oberfinanzdirektion	Albersloher Weg 250	48155	Münster
74	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
75	PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße 404	45326	Essen
76	Regionalforstamt Soest-Sauerland	Am Markt 10	59602	Rüthen
77	Ruhrverband	Kronprinzenstraße 37	45128	Essen
78	RWE Power	RWE Platz 2	45141	Essen
79	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.	Dechenstraße 8	53115	Bonn
80	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13	44137	Dortmund
81	Tourismus NRW e.V.	Völklinger Str. 4	40219	Düsseldorf
82	Uniper Kraftwerke GmbH - Real Estat Management -	Holzstraße 6	40221	Düsseldorf
83	Unternehmensverband Westfalen-Mitte e.V.	Goethestraße 28	59755	Arnsberg
84	Unternehmerverband Handwerk NRW e. V.	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
85	ver.di Landesbezirk NRW	Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf
86	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Straße 50	47051	Duisburg
87	Verband der Chemischen Industrie e.V. - Landesverband NRW -	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
88	Verband Deutscher Naturparke e. V.	Holbeinstraße 12	53175	Bonn
89	Verband kommunaler Unternehmen e.V. - Landesgruppe NRW -	Elisabethstraße 16	40217	Düsseldorf
90	Wasserverband Aabach-Talsperre	Bleiwäscher Straße 6	33181	Bad Wünnenberg
91	Wasserverband Obere Lippe	Königstraße 16	33142	Büren
92	Wasserwerke Westfalen GmbH	Zum Kellerbach 52	58239	Schwerte
93	Westfälische Landeseisenbahn	Beckumer Straße 70	59555	Lippstadt
94	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Schorlemerstraße 15	48143	Münster
95	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP	Hellefelder Str. 8	59821	Arnsberg
96	Wirtschaftsvereinigung Stahl	Sohnstraße 65	40237	Düsseldorf
97	Zoologische Gesellschaft Frankfurt 1858 e. V.	Bernhard-Grzimek-Allee 1	60316	Frankfurt am Main
98	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)	Friedrich-Ebert-Straße 19	59425	Unna

Bezirksregierung
Arnsberg

Dezernat 32 – Regionalentwicklung **Erstellungsdatum: 05.08.2022**

Synopse
der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen zur

13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte

Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien **–** und des textlichen Ziels 40 sowie Neufassung der Erläuterungskarte 16c

Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten:
Die Anregungen wurden unverändert aus der eingegangenen Stellungnahme übernommen. Ergänzungen / Streichungen sind durch eckige Klammern kenntlich gemacht.
So wird etwa auf die Wiedergabe von Personennamen oder anderen persönlichen Daten verzichtet, die Angaben wurden anonymisiert. Mit diesem Verzicht geht kein Verlust einer relevanten Information für das Regionalplan-Änderungsverfahren einher.

Seitens der Regionalplanungsbehörde werden folgende Ausgleichsvorschläge verwendet:

- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann […] nicht gefolgt werden *(die Anregung ist der regionalplanerischen Abwägung entzogen)*, z.B.
  - weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind;
  - aufgrund des fehlenden raumordnerischen Bezuges;
  - weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.
- Wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligten-Nr.: 1 **Amprion GmbH**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Im Planbereich der o. a. Maßnahme [13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte] verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wurde zur Kenntnis genommen. Weitere Unternehmen wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt (siehe Anlage 4: Liste der Beteiligten).	nicht erforderlich
Anregung (03)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Bitte beteiligen Sie uns zukünftig digital unter leitungsauskunft@amprion.net an Ihren Bauleitplanungen.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 2 **Architektenkammer NRW**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Aufgrund der aktuellen politischen Lage erheben wir keine Bedenken.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

Beteiligten-Nr.: 3 **Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Aufgrund der exponierten Lage der beantragten Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien - südlich der A 44 und westlich der Anschlussstelle Erwitte / Anröchte sind die anbaurechtlichen Bestimmungen und gesetzlichen Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten. Insbesondere die 40 m - Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz ist nach den gesetzlichen Bestimmungen als nicht überbaubare Fläche zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Streifens längs der Autobahnen dürfen keine Photovoltaikanlagen, die sachlich ebenfalls unter die Beschreibung „Hochbauten aller Art“ fallen, errichtet werden. In der textlichen Formulierung zur Neuaufstellung des Ziels 40 ist daher diese Beschränkung entsprechend aufzunehmen und zu ergänzen, um die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes auch weiterhin innerhalb des Bereichs für regenerative Energien (Freiflächenphotovoltaik) als rechtlich bindend festzuschreiben.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren (Beachtung Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone nach § 9 (1) FStrG im Rahmen der Baugenehmigung) vorbehalten sind. Raumordnungspläne, wie der Regionalplan haben einen rahmensetzenden Charakter (M 1:50.000; bereichsscharfe Festlegung) und bedürfen i. d. R. einer weiteren Konkretisierung. Im Rahmen dieser Konkretisierung sind die anbaurechtlichen Bestimmungen und gesetzlichen Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten und die Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz einzuhalten. Folglich ist eine Ergänzung des Ziels 40 nicht erforderlich. Zudem wurde in Kapitel 2.4 der Begründung (S. 15) ausgeführt, dass nach § 9 (1) FStrG entlang von Bundesautobahnen eine Anbauverbotszone von 40 m besteht und auf der Ebene der Bauleiplanung das FStrG zu berücksichtigen ist.	Einvernehmen (durch die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen, E-Mail vom 03.08.2022) Ergänzend wird in der E-Mail darauf hingewiesen, dass die auf Seite 15 der Begründung erwähnte Ausnahmeregelung nach § 9 (8) FStrG für neue großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht angewandt werden kann, da der entsprechende Paragraph an bestimmte Härtefallkriterien gebunden ist. Es wird darum gebeten, den Hinweis auf § 9 (8) FStrG nicht mehr zu verwenden. BR Arnsberg, 22.08.2022 Der Hinweis der Autobahn GmbH wird aufgegriffen und die Begründung auf Seite 15 entsprechend geändert.

Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Durch alle am Standort verursachten Reflexionserscheinungen von den Photovoltaikelementen und den Nebenanlagen darf keine physiologische und ablenkende Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der A 44, einschließlich der zur Autobahn gehörenden Anschlussstelle Erwitte / Anröchte, ausgehen. Als Nachweis ist eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen.	Einvernehmen (durch die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen, E-Mail vom 03.08.2022)
Beteiligten-Nr.: 5 **Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Aus Sicht der Abteilung 6 bestehen zu der o. a. Regionalplanänderung [13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte] keine Anregungen oder Bedenken.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 6 **Bezirksregierung Münster – Luftverkehr (Dez. 26)**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Zu Ihrer Anfrage vom 04.04.2022 - 32.31.01-002- teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgetragen werden.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (02)		
Dabei bitte ich sicherzustellen, dass von dort keine Blendwirkungen gegen den Luftverkehr ausgehen.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.	Einvernehmen (durch die Bezirksregierung Münster – Luftverkehr (Dez. 26), E-Mail vom 06.07.2022)

	Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen.	
Beteiligten-Nr.: 10 **BIUD der Bundeswehr**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung [13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte] werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Bei der A 44 sind im Rahmen der Baumaßnahme, die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) gem. Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerlastfahrzeuge (RABS) weiterhin einzuhalten.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 12 **Bundesnetzagentur für Elektrizität , Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Bitte beteiligen Sie die Bauleitplanung der Bundesnetzagentur (Referat 226 in Berlin) zukünftig per E-Mail. Benutzen Sie dafür folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de Füllen Sie bitte zusätzlich unser Formular im Anhang aus. Sie bekommen bei	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

jeder Anfrage an dieses E-Mail-Postfach eine Eingangsbestätigung. Eine E-Mail genügt als Anschreiben. Eine separate Datei ist nicht notwendig. Eingehende E-Mails haben eine Kapazitätsgrenze von 20 MB/Mail. Benutzen Sie, falls erforderlich, für Ihre digitalen Anschreiben bitte folgende Adresse: Bundesnetzagentur Referat 226 Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin. Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.		
Beteiligten-Nr.: 18 **Gemeinde Anröchte**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Gegen die 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte bestehen seitens der Gemeinde Anröchte keine Bedenken.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 37 **Deutscher Wetterdienst**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden durch unsere Fachbereiche geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es werden keine Einwände erhoben.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

Beteiligten-Nr.: 41 **Eisenbahn-Bundesamt**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) berühren. Nach Prüfung der Sachlage ist dies räumlich nicht der Fall. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung demnach nicht berührt.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 46 **GASCADE**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.	Das Einvernehmen wird nicht erteilt, da der Beteiligte nicht betroffen ist. (Mail vom 03.08.2022)

sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen.	
Beteiligten-Nr.: 47 **Geologischer Dienst NRW**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Mir sind keine Gründe bekannt, die gegen die vorgesehene Änderung des Regionalplans sprechen. Insbesondere die Aspekte der Rohstoffsicherung, wie ich sie im Rahmen des Scoping-Verfahrens in meinem Schreiben vom 10.09.2021 (31.110/4274/2021) angesprochen hatte, fanden entsprechend Berücksichtigung.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 51 **IHK Arnsberg**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Durch die Änderung des Regionalplanes soll die Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der Autobahn 44 planungsrechtlich ermöglicht werden. Vorgesehen ist die Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches für zweckgebundene Nutzungen – Standort für Regenerative Energien in der Größe von etwa 12 Hektar. Für die zeichnerische Festlegung soll der Regionalplan auch um das Ziel 40 ergänzt werden.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Im Änderungsbereich stellt der rechtswirksame Regionalplan in der Erläuterungskarte 16 c ein Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (Reservegebiet) dar. Durch Reservegebiete soll langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe gesichert werden. Eine abschließende regionalplanerische Entscheidung über den künftigen Abbau wird noch nicht getroffen. Für die geplante Festlegung des Standortes für Regenerative Energien ist eine Verkleinerung des Reservegebietes vorgesehen. Eine vollflächige Ausnutzbarkeit des Reservegebietes durch künftige Abgrabung ist durch örtliche Restriktionen nicht gegeben. Neben normierten Abständen zur Autobahn 44 stellt die Hauptabwasserleitung der Kläranlage Anröchte möglicherweise eine Barriere dar (s. Begründung S. 27 f). Daher ist die Verkleinerung des Reservegebietes aus unserer Sicht ausreichend begründet und nachvollziehbar.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (03)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Im Umfeld des Änderungsbereiches legt der Regionalplan einen Bereich für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) fest. Im BSAB findet Rohstoffgewinnung von Kalkstein und Anröchter Grünsandstein statt, dessen Weiterverarbeitung unmittelbar vor Ort erfolgt. Hier verfügen verschiedene Unternehmen über Abgrabungsgenehmigungen. Die Rohstoffversorgung ist von regionaler und überregionaler Relevanz für die Wirtschaft und insbesondere die Weiterverarbeitung des Anröchter Werksteins für Fassaden- und Gebäudegestaltung, den	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

Garten- und Landschaftsbau und weitere Anwendungen. Daher ist die Sicherstellung der weiteren Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB bzw. der genehmigten Abgrabungsgrenzen zwingend erforderlich. Auf der anderen Seite verfügt die Region Hellweg-Sauerland bekanntlich über eine hohe Industriedichte mit häufig energieintensiven Prozessen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutz-Anforderungen sowie der nationalen Ansprüche auf Energie-Autarkie ist die dezentrale Energiegewinnung insbesondere in Form von erneuerbaren Energien und die damit verbundene Versorgungssicherheit unverzichtbar. Nicht zuletzt deshalb steigt die Nachfrage aus Unternehmen der produzierenden Wirtschaft nach regenerativ erzeugtem Strom kontinuierlich. Die geplante Änderung des Regionalplanes bzw. die Errichtung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage leistet insofern einen wichtigen Beitrag zur regionalen Energieversorgung. Sowohl Rohstoffgewinnung als auch Energiegewinnung haben eine gesamtwirtschaftliche Relevanz. Eine Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit diesen unterschiedlichen gewerblichen Interessen ist im konkreten Fall möglich.		
Beteiligten-Nr.: 54 **LANUV**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Seitens des LANUV werden keine Bedenken oder Hinweise zur 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis vorgebracht.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

Beteiligten-Nr.: 58 **Landesbüro Naturschutzverbände NRW**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Gegen die oben genannte Änderung des Regionalplans [13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte] bestehen von Seiten der Naturschutzverbände keine grundsätzlichen Bedenken.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Der betroffene Bereich ist aber aus Naturschutz-Sicht auch nicht wertlos. Daher halten die Naturschutzverbände flankierende Maßnahmen für nötig, um die Freiflächen-PV-Anlage in die Landschaft einzubinden und den Verlust des Lebensraumes für Tiere auszugleichen.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen.	Einvernehmen (durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 29.07.2022)
Anregung (03)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
In dem Zusammenhang lege ich die Stellungnahme der ABU in einer nachgeordneten Bauleitplanung für dieses Projekt bei. Ich mache diese Stellungnahme für die anerkannten Naturschutzverbände hier geltend.	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Anregungen, die sich aus dieser Stellungnahme ergeben, sind unter den Anregungen (04) bis (07) aufgeführt.	nicht erforderlich
Anregung (04)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Völlinghausen Nr.8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ und die	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Anregungen, die sich aus dieser Stellungnahme ergeben, sind unter den Anregungen (05) bis (07) aufgeführt.	nicht erforderlich

14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in einer Sitzung am 27.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ und die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:		
Anregung (05)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Das ca. 9 ha Gebiet befindet sich außerhalb des VSG Hellwegbörde entlang der Autobahn 44 (Max. Distanz ca. 300 m). Auf Anfrage des Büros Mestermann (23.3.2021) hatten wir darauf aufmerksam gemacht, dass die fraglichen Flächen z. T. auch auf Grund der geringen Bodenmächtigkeit eine geringe landwirtschaftliche Produktivität aufweisen. Dies begünstigt die Lebensraumsituation für Feldvögel wie die Feldlerche. Es ist davon auszugehen, dass auch weitere Arten wie Rebhuhn oder Wachtel hier regelmäßig vorkommen. Diese Bedingungen fördern auch die Nahrungsgrundlage für Greifvögel wie u. a. Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe. Diese Arten nutzen die Feldflur als Nahrungsraum. Darüber hinaus dient sie als Offenlandgürtel und als Flugkorridor zwischen den Feldfluren der Unterbörde und dem Haarstrang. Diese Lebensraumfunktionen werden durch die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des Büro Mestermann bestätigt. Anders als dieser bewerten wir den Flächenverlust durch die geplante Anlage aber nicht nur für das Rebhuhn, sondern auch für die übrigen genannten und von Mestermann auch nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelar-	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Die Stellungnahme der ABU bezieht sich auf die Bauleitplanung der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte (siehe Anregung 04 NSV) und ist in diesen Verfahren zu behandeln.	Einvernehmen (durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 29.07.2022)

ten Feldlerche, Graureiher, Lachmöwe, Mäusebussard, Rebhuhn, Rotmilan, Star, Turmfalke, Uhu und Wiesenweihe als artenschutzrechtlich relevant. Für Bodenbrüter wie die Feldlerche bzw. für großflächig jagende Greifvögel des Offenlandes ist eine Nutzung der Flächen zwischen den Photovoltaikplatten bzw. deren näheres, ggf. sogar umzäuntes Umfeld, wenig wahrscheinlich. Die Lebensraumfunktionen der Feldflur würden durch den direkten Flächenverbrauch sowie durch Meideverhalten auch darüber hinaus weiter eingeschränkt. Als Offenlandarten meiden sie die Nähe zu Vertikalstrukturen in der Landschaft, ferner ist von einem erhöhten Prädationsrisiko auszugehen. Für die Feldlerche ist zum Beispiel als Median aus verschiedenen Studien eine Meidedistanz von 160 m anzunehmen. Dieser zusätzliche Flächenverlust ist bei der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen und macht neben der Eingriffsregelungen einen artenschutzrechtlichen Ausgleich als CEF-Maßnahme erforderlich.		
Anregung (06)		
Die flachgründigen Kalkstein-Verwitterungsböden des Plangebietes begünstigen das Vorkommen vor Acker-Wildkrautarten aus dem Bereich der Kalkäcker (Caucalidion). Im Rahmen der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen schlagen wir Maßnahmen zum Schutz der Lebensgemeinschaft der Feldfluren analog zu den in Vertragsnaturschutzprogramm des Landes NRW bzw. dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises durchgeführten Maßnahmen vor. Die Maßnahmenflächen müs-	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.	Einvernehmen (durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 29.07.2022)

sen eine geeignete Lage innerhalb von den Arten besiedelter Feldfluren haben und ihre Umsetzung muss dauerhaft gesichert sein.		
Anregung (07)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Eine naturnahe Gestaltung der Anlagenfläche hinsichtlich der Eingrünung, Einsaat mit krautreichem Regiosaatgut und extensiver Nutzung halten wir in jedem Fall für sinnvoll. Diese kann allerdings die negativen Wirkungen der geplanten Anlage auf die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes durch Lebensraumverlust (Meideverhalten der Offenlandarten) nicht kompensieren.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.	Einvernehmen (durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, E-Mail vom 29.07.2022)
Beteiligten-Nr.: 61 **Landrätin des Kreises Soest**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Die o. g. Planung [13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte] wurde mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Anregungen, die sich aus dieser Stellungnahme ergeben, sind unter den Anregungen (02) bis (12) aufgeführt.	nicht erforderlich
Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Die Untere Immissionsschutzbehörde gibt zur 13. Regionalplanänderung folgenden Hinweis:	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Anregungen der Unteren Immissionsschutzbehörde, die sich aus dieser Stellungnahme ergeben, sind unter den Anregungen (03) bis (06) aufgeführt.	nicht erforderlich

Anregung (03)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Dir Firma Natursteinwerk Rinsche GmbH beabsichtigt die Erweiterung des Steinbruchs im Osten der bestehenden Abbaufläche bei Anröchte Klieve (südlich des Plangebietes). Hierzu wurde bereits ein Scoping-Termin durchgeführt. Das Erweiterungsvorhaben liegt nicht im Bereich des aktuell ausgewiesenen BSAB, allerdings im Reservegebiet. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen müssten also noch über eine Änderung des Regionalplans unter Darstellung des bisherigen Reservegebiets als BSAB erfolgen. Die geplante Erweiterung der Abbaufläche würde näher an den vorliegend geplanten Bereich für Freiflächenphotovoltaik heranrücken. Die Abstände würden dabei deutlich unter dem für Steinflug relevanten Sprengbereich von 300 Metern liegen. Auch Beeinträchtigungen der PV-Anlage durch Erschütterungen und Staub sind möglich.	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.	nicht erforderlich
Anregung (04)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Auf dem Gebiet der Stadt Erwitte konkurriert das Plangebiet für PV nicht mit den BSAB- und Reserveflächen.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (05)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Konfliktbeurteilung kann erst auf den nachgelagerten Planungsebenen erfolgen, wenn entsprechende immissionsschutzrechtlich relevante Angaben vorliegen. Dabei sind die Themen Sprengerschütterungen, Staubimmissionen, Lichtimmissionen und Steinflug weiter zu betrachten.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

Anregung (06)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Bezüglich der Beurteilung der Blendwirkungen auf den Straßenverkehr (hier insbesondere BAB 44 und B 55) sind die jeweiligen Baulastträger zu beteiligen.	Wurde zur Kenntnis genommen Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen und auch der Landesbetrieb Straßenbau NRW wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt (siehe Anlage 4: Liste der Beteiligten). Bezüglich der Blendwirkungen vgl. Ausgleichsvorschlag (02) Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen, Anregung	nicht erforderlich
Anregung (07)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest äußert keine Bedenken oder Hinweise zur 13. Regionalplanänderung. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung der entsprechenden Bauleitpläne der Stadt Erwitte bzw. Gemeinde Anröchte wurden naturschutz- und landschaftsfachliche Themen bereits abgearbeitet.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (08)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Natura 2000-Gebiets VSG Hellwegbörde konnten mittels FFH-Vorprüfung nachvollziehbar ausgeschlossen werden..	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die Ausführungen des Umweltberichtes mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Planbegründung.	nicht erforderlich
Anregung (09)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Die vorgenommene Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung stellt im Ergebnis einen Überschuss an Biotopwertpunkten dar.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

	Die Anregung bezieht sich auf die nachfolgenden Bauleitplanverfahren.	
Anregung (10)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung konnte in der ASP Stufe 1 nachvollziehbar dargestellt werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht berührt werden.	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf die nachfolgenden Bauleitplanverfahren.	nicht erforderlich
Anregung (11)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Das SG Bodenschutz weist auf die Flachgründigkeit der Böden im Planbereich hin. Die Konstruktionspfähle müssten daher bis in das Ausgangsgestein eingebracht werden.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen.	Einvernehmen (durch die Landrätin des Kreises Soest, E-Mail vom 26.07.2022)
Anregung (12)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 63 Landwirtschaftskammer NRW		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Im Einvernehmen mit der Kreisstelle Soest der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen gebe ich im Hinblick auf die oben genannte 13. Änderung des Regionalplans folgende Stellungnahme ab: Die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte haben in Zusammenarbeit mit der BKLR Energie GbR einen	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnsberg gestellt. Ziel ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in einer Größe von rd. 12 Hektar. Dazu ist es erforderlich, dass die Festlegung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" durch den Zusatz „Freiraum-Z - Regenerative Energien" überlagert wird. Zudem soll das Ziel 40 im textlichen Teil des Regionalplans ergänzt werden.		
Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungstermin**
Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage würden insgesamt etwa 10 Hektar Ackerfläche der landwirtschaftlichen Nutzung und damit unmittelbar der Nahrungsmittelproduktion für einen langen Zeitraum entzogen (mindestens 20 Jahre). Eine landwirtschaftliche Nutzung unter den PV-Modulen ist nach den vorliegenden Planungsunterlagen nicht oder nur sehr eingeschränkt vorgesehen. Aus fachbehördlicher Sicht ist dies außer im Falle von Agri-PV auch nur sehr eingeschränkt möglich. Aufgrund der Größe der PV-Anlage (Raumbedeutsamkeit > 10 ha) und der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche widerspricht die Planung dem Ziel 10.2.5 des Landesentwicklungsplanes.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Ziel 10.2-5 LEP NRW nennt Standortkriterien (z. B. entlang von Bundesfernstraßen) für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im vorliegenden Fall erfüllt sind. Ausnahmsweise dürfen auch landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Vor dem Hintergrund des Entscheids des Bundesverfassungsgerichts zur Klimagerechtigkeit (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270) und den in den aktuellen Gesetzesentwürfen (Wind-an-Land-Gesetz, Windbedarfsgesetz, Änderungen im BauGB, ROG und BNatSchG, Erlasse auf Landesebene) enthaltenen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien als vordringliches öffentliches Interesse, wird der Ausnahmeregelung des LEP Rechnung getragen.	Kein Einvernehmen (durch die Landwirtschaftskammer NRW, E-Mail vom 25.07.2022) Das Ziel 10.2-5 erlaubt die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nur ausnahmsweise. Im Wortlaut des Ziels 10.2-5 finden sich neben den Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung auch weitere Flächen, auf denen die Nutzung solarer Strahlungsenergie möglich ist. Hierzu zählt die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen sowie Aufschüttungen. Kernaussage des Ziels 10.2-5 ist es, vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie zunächst vorbelastete Standorte zu nutzen. Den Planunterlagen zur 13. Änderung des

		Regionalplans lag eine Begründung sowie ein Umweltbericht bei. Die Begründung enthält ein kurzes Kapitel zur Alternativenprüfung, auf das der Umweltbericht verweist. Die Alternativenprüfung wird aber ausschließlich auf das Stadt-/Gemeindegebiet Erwitte/Anröchte reduziert. Zudem umfasst die Alternativenprüfung ausschließlich Flächen entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung mit der Einschränkung, dass lediglich Eigentumsflächen der Investoren berücksichtigt werden (Zugriff auf die Fläche). Die Alternativenprüfung ist unvollständig: a. Sie entspricht nicht dem Ziel 10.2-5 des LEP. Die Beschränkung auf Flächen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ist nicht ausreichend. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung umfasst mindestens auch die weiteren im Ziel 10.2-5 genannten möglichen Standorte, zumal das Ziel besagt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. b. Sie entspricht nicht den Vorgaben des § 8 Abs. 1 ROG. Demnach besteht der Umweltbericht unter anderem aus den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die

		Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind (siehe Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG). Eine Beschränkung auf das Stadt-/Gemeindegebiet ist damit nicht ausreichend. Vielmehr hätte zur Erfüllung der Voraussetzungen einer vollständigen Alternativenprüfung der gesamte Geltungsbereich des Regionalplans und somit sowohl der Kreis Soest als auch der Hochsauerlandkreis berücksichtigt werden müssen. c. Die Alternativenprüfung entspricht nicht vollständig den Vorgaben des „Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“ zur Durchführung der Alternativenprüfung bei vorhabenbezogenen Regionalplanverfahren. Da der Umweltbericht im Bereich des Schutzgutes „Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“ (Kriterium 2.8.4) zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Zwar wurde eine Standortanalyse durchgeführt, die sich nur auf einen kleinen räumlichen Teilbereich bezieht (siehe b), möglicherweise ließen sich durch gewisse konzeptionelle Änderungen der - 3 - Planung (z.B. Floating-PV, Agri-PV etc.) die erheblichen Umweltauswirkungen

		reduzieren. Eine Beschränkung auf die Eigentumsflächen der Investoren im Rahmen der Standortprüfung halte ich nicht für ausreichend, obgleich dies dem o.g. Leitfaden möglicherweise entspricht. Da es im Bereich der Freiflächenphotovoltaik üblich ist, Flächen auch in größerem Stil von Dritten anzupachten, halte ich die Beschränkung auf Eigentumsflächen für unzureichend. Ich gehe davon aus, dass die Flächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Eigentum der BKLR Energie GbR stehen, sondern im Eigentum der einzelnen Gesellschafter. Diese würden die Flächen eben auch an die GbR verpachten oder verkaufen, jedenfalls nicht kostenfrei zur Verfügung stellen. Insofern wäre es auch zumutbar, Flächen für die Photovoltaik zu marktüblichen Preisen von Dritten zu sichern, mindestens aber im Rahmen der Alternativenprüfung nicht auszuschließen. Es erscheint nicht sinnvoll, nur aufgrund des Vorhandenseins von Eigentumsflächen der Investoren im Änderungsbereich auf eine ergebnisoffene Prüfung von Standortalternativen zu verzichten. d. Eine angemessene und ergebnisoffene Prüfung vernünftiger Alternativen halte ich auch vor dem Hintergrund

		des geplanten Investitionsvolumens nicht für unangemessen. Die Argumentation der Regionalplanungsbehörde, der Ausbau erneuerbarer Energien stehe im vordringlichen öffentlichen Interesse, ist nicht zielführend bei der Abwägung zwischen Freiflächenphotovoltaik und Lebensmittelproduktion: a. Die Regionalplanungsbehörde stützt Ihre Argumentation insbesondere auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Klimagerechtigkeit (1 BvR 2565/18) und weiterer Gesetzesentwürfe. Das Urteil des BVerfG wendet sich gegen die Bundesrepublik Deutschland und stützt sich im Wesentlichen auf die nicht ausreichenden Minderungsziele des Klimaschutzgesetzes. Dieses Urteil erlaubt es der Regionalplanungsbehörde jedoch nicht, sich über die Ziele des LEP hinwegzusetzen und Regionalplanänderungen ohne ergebnisoffene und vertiefende Alternativenprüfung umzusetzen. Vielmehr verpflichtet das Bundesverfassungsgericht die Bundesrepublik Deutschland, das Klimaschutzgesetz bis zum 31.12.2022 verfassungskonform zu gestalten und Minderungsziele über das Jahr 2030 hinaus festzulegen. Hier ist jedoch die Bundesregierung und nicht die Bezirksregierung zur Handlung aufgefordert.

		b. Auch die weiteren genannten Gesetzesentwürfe (Wind-an-Land-Gesetz, Windbedarfsgesetz, Änderungen im BauGB, ROG und BNatSchG) sind zunächst Gesetzesentwürfe oder beziehen sich nicht konkret auf den hier vorliegenden Sachverhalt. Lediglich die nicht näher bezeichneten Erlasse auf Landesebene könnten die Bezirksregierung ermächtigen, sich über das Ziel 10.2-5 hinwegzusetzen. Da die Erlasse jedoch nicht näher bezeichnet sind, kann hierzu keine konkrete Aussage getroffen werden. c. Zwar untermauern das Urteil und die genannten Gesetzgebungsverfahren, dass die Energieproduktion zurzeit eine hohe Bedeutung hat. Dieser gesellschaftliche Zeitgeist und Mainstream dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Lebensmittelerzeugung zur menschlichen Daseinsvorsorge zählt und damit einen mindestens ebenso hohen, wenn nicht noch höheren Stellenwert genießt und somit ein öffentlicher Belang ist. Die heute erzeugte elektrische Energie deckt zu einem nicht unerheblichen Teil die Luxusbedürfnisse dieser Gesellschaft, während Futter- und Lebensmittel die Grundbedürfnisse decken. Bereits heute ist festzustellen, dass die Zahl der hungernden Menschen bedingt durch den Russland-

		Ukraine-Krieg steigt. Daher sollte die Energie so erzeugt werden, dass nicht auf die Lebensmittelerzeugung verzichtet werden muss. Dies setzt eine ergebnisoffene Alternativenprüfung voraus. d. Die Argumentation, die Energieproduktion liege im vordringlichen öffentlichen Interesse, ist ein „Totschlagargument“. Mit dieser Argumentation könnte jede Energieerzeugungsanlage gleich welcher Größe und Bauart im gesamten Zuständigkeitsbereich der Regionalplanungsbehörde geplant und jedes Gegenargument „weggewogen“ werden. Die Argumentation geht nicht auf die Kernaussage meines weiteren Argumentationsstrangs ein, warum ausgerechnet in diesem Fall von der ausnahmsweisen Möglichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Gebrauch gemacht wird. Hier sollte eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Abwägung erfolgen, anstatt einer „Generalvollmacht“. e. In der Synopse wird argumentiert, dass der Ausbau erneuerbarer Energien ein vordringliches öffentliches Interesse sei. Zwar mag der Ausbau erneuerbarer Energien neben der Nahrungsmittelproduktion ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen, dass dies aber auf landwirtschaftlichen Nutzflä-

		chen geschieht, liegt eben nicht unbedingt im öffentlichen Interesse. Eben daher hat die höhere Planungsebene im LEP nur die ausnahmsweise Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zugelassen. Dass große zusammenhängende Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche errichtet werden, liegt ausschließlich im Privatinteresse der Investorengruppe und nicht im öffentlichen Interesse. Dieses Privatinteresse über den öffentlichen Belang der Lebensmittelerzeugung zur menschlichen Daseinsvorsorge zu stellen, halte ich für abwägungsfehlerhaft.
Anregung (03)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungstermin**
Der Landesentwicklungsplan (Ziel 10.2.5) erlaubt die Nutzung von Freiflächen für die Solarenergienutzung nur ausnahmsweise. Die Begründung des Ziels stellt ganz klar auch auf die vorrangige Nutzung vorhandener baulicher Anlagen, Bergehalden und Deponien ab. Diese wurden in der Alternativflächenprüfung nicht berücksichtigt. In der Begründung zu Ziel 10.2.5 des LEP heißt es wörtlich: „Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst." Damit widerspricht aus agrarstruktureller Sicht die vorgesehene Regionalplanänderung eindeutig den Vorgaben des Ziels 10.2.5 des LEP, wenn die Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden soll.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Im Rahmen der Erarbeitung der Planbegründung wurde eine Alternativenprüfung auf Grundlage der Standortkriterien des Ziel 10.2-5 LEP NRW vorgenommen (siehe Planbegründung Seite 9ff). Vor dem Hintergrund der durchgeführten Alternativenprüfung wurde der Nachweis geführt, dass diese vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans nur in diesem Bereich zielführend ist. Vgl. Ausgleichsvorschlag LWK (02)	Kein Einvernehmen (durch die Landwirtschaftskammer NRW, E-Mail vom 25.07.2022) a) Meine grundsätzlichen Bedenken zur Alternativenprüfung habe ich bereits unter 1. ausgeführt. b) Käme die Regionalplanungsbehörde, wie in der Synopse formuliert, zu dem Ergebnis, dass eine vorhabenbezogene Regionalplanänderung nur in diesem Bereich zielführend ist, müsste weiteren vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen anderenorts mit ähnlichem Planungsziel (z.B.

Selbst wenn laut LEP landwirtschaftliche Flächen infrage kämen, ist den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen, warum ausgerechnet in diesem speziellen Fall von der ausnahmsweisen Nutzung von Freiflächen Gebrauch gemacht werden sollte.		14. Änderung des Regionalplans) wohlmöglich eine Absage erteilt werden. c) Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung würde insgesamt für Transparenz in diesem und in weiteren Verfahren sorgen und wohlmöglich auch Potenziale für spätere Planungen offenlegen. 3.
Anregung (04)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Bevor Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, sollten daher entsprechend des Ziels 10.2.5 LEP zunächst sämtliche Potenziale auf anderen, insbesondere unproduktiven Flächen genutzt werden. Hier kommen z.B. Dachflächen, Parkplätze, Konversionsflächen, Halden, Regenrückhaltebecken etc. infrage. Das Solarkataster des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) weist im näheren Umfeld des Plangebietes noch Potenzialflächen aus (Steinbrüche, Industrieanlagen, Kläranlagen etc.).	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Es ist richtig, dass sämtliche Potenziale zum Ausbau der Photovoltaik genutzt werden sollen, der Regionalplanung fehlt jedoch die Regelungskompetenz für eine Steuerung der PV-Anlagen auf z. B. Dachflächen oder Parkplätzen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen energiepolitischen Lage ist es jedoch zwingend auch landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen, um dem kurzfristig gerecht zu werden. Vgl. Ausgleichsvorschläge LWK (02) und LWK (03)	Kein Einvernehmen (durch die Landwirtschaftskammer NRW, E-Mail vom 25.07.2022) a) Es wird nicht bestritten, dass auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen. b) Dabei ist aber das Ziel 10.2-5 des LEP zu beachten und es sind zunächst andere „vorbelastete“ Flächen in Anspruch zu nehmen. Dafür ist eine ergebnisoffene Alternativenprüfung, die konzeptionell und räumlich weiter gefasst ist, unumgänglich. c) Der Regionalplan ist durch das Formulieren entsprechender Grundsätze durchaus in der Lage, den Ausbau erneuerbarer Energien zu steuern und darauf hinzuwirken, dass Dachflächen und Parkplätze künftig mit Photovoltaikanlagen versehen werden (vgl. z.B. Grundsatz E2 im Entwurf des Regionalplans OWL). d) Sollte daran

		gedacht werden eine Potenzialstudie zur (Freiflächen-) Photovoltaik anzufertigen, sind insbesondere auch agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.
Anregung (05)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Die Alternativenprüfung beschränkt sich im vorliegenden Fall ausschließlich auf Freiflächenanlagen in derselben Größenordnung und auf Eigentumsflächen der Investorengruppe (vgl. hierzu Anlage 5 - Begründung, Seite 11, Absatz 4 und 5) in einem Abstand bis 200 Meter von Bundesfernstraßen und Schienenwegen. Aus landwirtschaftlich-fachbehördlicher Sicht ist dies keine ausreichende Alternativenprüfung. Freiflächenphotovoltaikanlagen lassen sich auch auf Pachtflächen errichten, wobei die Pachtentgelte bei etwa 2.000 - 3.000 € je Hektar und Jahr liegen. Eine Beschränkung auf eine etwa ebenso große Fläche aus ökonomischen Gründen ist insofern fraglich, als andernorts auch kleinere PV-Anlagen geplant werden, die damit offensichtlich dennoch wirtschaftlich zu betreiben sind. Auch vorbelastete Flächen (Parkplätze, Industriehallen etc.) sollten in eine vollständige Alternativenprüfung einbezogen werden. Die Bezirksregierung Arnsberg schreibt auf ihrer eigenen Internetseite, dass noch zahlreiche Dachflächen als Potenzialflächen zur Verfügung stehen.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Sowohl aus energiewirtschaftlicher Sicht, als auch im Hinblick auf die Kulturlandschaft ist eine Bündelung auf wenige großflächige PV-Standorte vorzuziehen. Damit einher geht der Erhalt zusammenhängender landwirtschaftlicher Nutzflächen. Vgl. Ausgleichsvorschläge LWK (03) und LWK (04)	Kein Einvernehmen (durch die Landwirtschaftskammer NRW, E-Mail vom 25.07.2022)
Anregung (06)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungstermin**
Hinsichtlich der Standortwahl für den geplanten Standort ist den Planunterlagen zu entnehmen, dass die Böden im Plangebiet lediglich Bodenertragswerte zwischen 25 und 45 Bodenpunkten aufweisen. Hier-	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.	Kein Einvernehmen (durch die Landwirtschaftskammer NRW, E-Mail vom 25.07.2022)

bei beruft man sich offensichtlich auf die das Kartenmaterial der BK50 im Maßstab 1:50.000. Bei einem Gebiet, das etwa 12 ha umfasst, sollte man jedoch die viel detaillierteren Daten der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzgesetz (BodSchätzG) zugrunde legen, die im Maßstab 1:5.000 vorliegen. Diese weist tatsächlich im westlichen Plangebiet 29 Bodenpunkte und im östlichen Planbereich 50 Bodenpunkte aus (siehe Abb. 1). Bei standortangepasster Bewirtschaftung ist entgegen den Aussagen in den Planunterlagen auch trotz der Bodenverhältnisse und der Einschränkung der Düngung eine wirtschaftliche Nutzung als Ackerfläche möglich und wird derzeit auch praktiziert. In den Planunterlagen wird darauf verwiesen, dass die Fläche des Plangebietes in einem sogenannten „roten Gebiet" liegt und es daher Düngeeinschränkungen gebe, was die wirtschaftliche Nutzung der Fläche beeinträchtige. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung (AW GEA) regelt diese Gebietsausweisung. Sie ist nicht statisch und kann regelmäßig (in der Regel jährlich) angepasst werden. Die Düngungseinschränkungen und die Bodenzahlen führen jedoch nicht dazu, dass die Fläche nicht mehr wirtschaftlich als Ackerfläche nutzbar ist.	In der Umweltprüfung hat im regionalplanerischen Maßstab (M 1:50.000) eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden stattgefunden. Es wird ein geringer Bodenertragswert zwischen 25 und 45 Bodenpunkten festgestellt. Eine detailliertere Betrachtung auf Basis des Bodenschätzgesetzes (BodSchätzG) ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. In Abwägung der energiepolitischen Aspekte gegenüber den landwirtschaftlichen Erfordernissen wurde dem Ausbau der erneuerbaren Energie der Vorrang eingeräumt. Vgl. Ausgleichsvorschlag LWK (05)	

 Abbildung 1: Bodenwerte Quelle: TIM-Online		
Anregung (07)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungstermin**
Sollte sich der Regionalrat entgegen unserer rechtlichen und inhaltlichen Bedenken für die Änderung des Regionalplans entscheiden, möchte ich zudem auf Grundsatz 7.5.2 des Landesentwicklungsplans hinweisen. Dort heißt es: „Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen In Kooperation mit den Betroffenen entwickelt [...] werden.“	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW wurde in die Abwägung eingestellt (siehe S. 27 der Planbegründung). Eine Abstimmung mit den Flächeneigentümern hat einvernehmlich stattgefunden. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird der Vorrang eingeräumt.	Kein Einvernehmen (durch die Landwirtschaftskammer NRW, E-Mail vom 25.07.2022)
Anregung (08)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Durch die Planung der BKLR Energie GbR, der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte werden der Lebensmittelerzeugung etwa 10 ha Fläche vorübergehend für die Dauer von etwa 20-25 Jahren entzogen. Der Eingriff ist It. Planunterlagen nur vorübergehender Natur. Zudem hat die Photovoltaikanlage positive Umweltwirkungen (C02-neutrale Energieproduktion). Unterhalb der Photovoltaikanlage wird innerhalb des Zeitraums der Nutzung der Anlage weder mechanische	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen.	Kein Einvernehmen (durch die Landwirtschaftskammer NRW, E-Mail vom 25.07.2022)

Bodenbearbeitung oder chemische Unkrautbekämpfung betrieben, noch werden Düngemaßnahmen durchgeführt. Vielmehr entwickelt sich dort durch Selbstbegrünung oder Aussaat eine dauerhafte Vegetation, die die natürliche Ausgleichs- und Pufferfunktion des Bodens fördert. Aus agrarstruktureller Sicht sollte daher grundsätzlich kein Ausgleich für die PV-Anlage erforderlich sein.		
Anregung (09)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Weiterhin fordern wir aus agrarstruktureller Sicht, dass in die textlichen Festlegungen des Ziels 40 verbindlich aufgenommen wird, dass die Fläche nach Außerbetriebsetzung der PV-Anlage, spätestens nach 25 Jahren automatisch die Zweckbindung „Regenerative Energien - Freiflächenphotovoltaik" verliert und die Fläche wieder zum AFAB ohne Zweckbindung wird. Die PV-Anlage ist dann zurück zu bauen und die Fläche wieder als Ackerfläche ohne zusätzliche Einschränkungen zu nutzen.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Gemäß § 7 Abs. 8 ROG erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der raumordnerischen Festlegungen. Sollte sich bis zu diesem Zeitpunkt ein Anpassungserfordernis ergeben, erfolgt ein entsprechendes Änderungsverfahren.	Kein Einvernehmen (durch die Landwirtschaftskammer NRW, E-Mail vom 25.07.2022)
Anregung (10)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Eines der Hauptziele der Agrarpolitik bzw. der Landwirtschaft ist die Bereitstellung von sicheren und ausreichenden Nahrungsmitteln, um vor dem Hintergrund des steigenden weltweiten Bedarfs und starker Marktschwankungen zur Ernährungssicherheit beizutragen. Gerade in den letzten Wochen hat das Thema der Ernährungssicherheit durch den Russland-Ukraine-Krieg wieder an Bedeutung gewonnen und wird auch in den nächsten Jahren weiter ein bedeutendes Thema bleiben. Die Abhängigkeit von russischen Energielieferungen und die Verknappung von Sonnenblumenöl und Weizen auf den Weltmärkten belegen	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Vgl. Ausgleichsvorschlag LWK (06)	Kein Einvernehmen (durch die Landwirtschaftskammer NRW, E-Mail vom 25.07.2022)

die Bedeutung einer lokalen, regionalen und nachhaltigen Lebensmittelproduktion. Während die Landwirtschaft jedoch auf landwirtschaftliche Nutzflächen zur Lebensmittelproduktion angewiesen ist, kann die Energieproduktion auch auf anderen Flächen erfolgen. Wir bitten dies in den Abwägungen ausreichend zu berücksichtigen.		
		Ausgleichsvorschlag der LWK NRW im Rahmen der Schriftlichen Erörterung (per Mail am 25.07.2022)
		Es wird eine ergebnisoffene Alternativenprüfung durchgeführt, die der geltenden Gesetzeslage entspricht und die die aktuelle Rechtsprechung zur Alternativenprüfung (Urteile des OVG zum Kraftwerk Datteln) berücksichtigt. Sofern eine ergebnisoffene Alternativenprüfung seitens der Regionalplanungsbehörde nicht eingefordert wird: Die Bezirksregierung stimmt mit der Landesplanungsbehörde ab, ob die bereits vorliegende „Alternativenprüfung“ vor dem Hintergrund meiner Argumentation ausreichend ist. Analog zum LEP (Grundsatz 10.1-3) wird auch im Regionalplan anstatt eines Ziels ein Grundsatz formuliert, mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten (nicht Vorranggebiet) für Photovoltaikanlagen als raumplanerisches Instrument.

		Hinweis der LWK NRW im Rahmen der Schriftlichen Erörterung (per Mail am 25.07.2022)
		Es soll das neue Ziel 40 in den Regionalplan aufgenommen werden. Ein solches Ziel ist laut LEP nicht vorgesehen. Zwar ist gem. Grundsatz 10.1-3 LEP vorgesehen, solche Gebiete festzulegen, die sich für die Erzeugung oder Speicherung von Energie eignen, es wird jedoch empfohlen, auch im Regionalplan analog zum LEP einen Grundsatz zu formulieren, mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaikanlagen als raumplanerisches Instrument. Während im LEP im Bereich der Windkraft explizit Vorranggebiete vorgesehen sind (vgl. Grundsatz 10.2-2 im LEP), ist dies für Photovoltaikanlagen eben nicht der Fall.
Beteiligten-Nr.: 65 **LWL-Archäologie – Außenstelle Olpe**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.08.2021 (Az. 3489rö21.eml)	Wurde zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme des LWL-Archäologie vom 20.08.2021 (im Rahmen des Scoping für die 13. Änderung) ist im Folgenden den Anregungen (02) und (03) zu entnehmen.	nicht erforderlich
Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**

Die Planung betrifft mit Erwitte und Anröchte einen während der Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Bereich. Das Plangebiet liegt siedlungsgünstig nahe des Sonnenbornbachs **–** bei Gewässern handelt es sich um einen wichtigen Kristallisationspunkt in deren Umgebung während der gesamten Ur- und Frühgeschichte bevorzugt gesiedelt wurden. In der näheren Umgebung des Plangebietes sind bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich steinzeitliche, mesolithische, neolithische, frühgeschichtliche, eisenzeitliche und mittelalterliche Lesefundstellen, eine mittelalterliche Wüstung und einen Skelettfund unbekannter Zeitstellung. Die Lesefundstellen lassen ein Vorhandensein von Siedlungsplätzen in dem Areal vermuten. Aufgrund des Skelettfundes, dessen Fundort nur ca. 50 m nordwestlich des Planbereiches liegt, lässt sich auch das Vorhandensein eines Bestattungsplatzes nicht ausschließen. Siedlungsplätze und Bestattungsplätze der Ur- und Frühgeschichte haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. In der Nähe der Siedlungen lagen häufig die zugehörigen Bestattungsplätze und umgekehrt. Daher ist durchaus ein Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz im Plangebiet zu vermuten.	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die Ausführungen des Umweltberichtes (vgl. S. 28 f.)**.**	nicht erforderlich
Anregung (03)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Gegen die Aufstellung der Modultische für Photovoltaikanlagen bestehen meist keine Bedenken aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege, da diese i.d.R. mit einer Pfostenkonstruktion errichtet werden und dafür nur sehr geringe Bodeneingriffe notwendig	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.	Einvernehmen (durch den LWL-Archäologie für Westfalen, E-Mail vom 02.08.2022)

sind, bei der keine Bodendenkmalsubstanz aufgedeckt wird. Allerdings ist im Zusammenhang mit den Photovoltaikanlagen auch die Errichtung von Zufahrten/Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Nebengebäuden o.ä. notwendig, welche mit umfangreicheren Bodeneingriffe oder einem Oberbodenabtrag einhergehen. Bei derartigen Bodeneingriffen im Planungsgebiet ist also mit der Aufdeckung von Bodendenkmalsubstanz zu rechnen, weshalb archäologische Maßnahmen notwendig sein werden. Über Art und Umfang der notwendigen archäologischen Maßnahmen können wir erst entscheiden, wenn detaillierte Informationen zu den geplanten Bodeneingriffen/Oberbodenabträge vorliegen (Lagepläne, Informationen zu Umfang und Tiefe der Bodeneingriffe). Wir bitten daher um Beteiligung zu den weiteren Planungsschritten und Zusendung der entsprechenden Informationen, wenn sich die Planung weiter konkretisiert.	Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen.	
Beteiligten-Nr.: 66 LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Vonseiten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen bestehen keine Bedenken.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 74 OGE (Open Grid Europe GmbH)		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
s. Stellungnahme von PLEdoc	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 75 PLEdoc GmbH		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**

Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme [13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte] und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 76		

Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Soest-Sauerland		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Zur o.g. 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Von der Änderung sind Waldbereiche direkt und im Umfeld nicht betroffen, es bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 86 **Verband der Bau- und Rohstoffindustrie**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Zugrunde liegt die geplante Änderung des o.g. Regionalplan-Teilabschnitts. Kern ist die Neufassung eines Freiraumbereichs als zukünftigen Standort für regenerative Energien (Freiflächen-Photovoltaikanlage). Durch die Raumbeanspruchung und -beeinflussung der Planungsabsicht ist die Darstellungsschwelle des Regionalplans erreicht, so dass eine zeichnerische Festlegung erfolgen muss. Das fragliche Gebiet befindet sich südlich der BAB 44, zwischen der L 748 im Westen und der B 55 im Osten.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Südlich des zu beplanenden Gebiets liegt ein festgelegter Bereich für die Sicherung und den Abbau bodenflächennaher Bodenschätze (BSAB; vgl. Regionalplan Stand März 2012, Zeichnerische Darstellung Blatt 5), der auch als solcher in Anspruch genommen	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

wird und für eine Versorgung bis etwa 2035 dimensioniert ist.		
Anregung (03)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Mit Blick auf die dort erforderlichen Sicherungsabstände für Sprengarbeiten sehen wir die geplante Regionalplanänderung als negativ an.	Wurde zur Kenntnis genommen. In Kapitel 2.4 der Begründung wurde formuliert, dass für die heranrückende Rohstoffgewinnung keine neuen Abstandserfordernisse durch die Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen dürfen. Der für die FF-PV-Anlage festzulegende Bereich liegt gänzlich innerhalb eines 220 m breiten Streifens parallel zur A44. Folgt man der Argumentation des Beteiligten, wären - wenn diese Fläche für den Rohstoffabbau genutzt werden könnte - auch hier die "unvermeidlichen Einschränkungen hinsichtlich einzuhaltender Sprengabstände" (zur Autobahn) zu erwarten, die einen Rohstoffabbau "aus genehmigungsrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen komplett verhindern" würden. Um der Gefahr des Steinflugs auf die A44 zu begegnen, stünde demzufolge der Bereich der FF-PV-Anlage der Rohstoffgewinnung ohnehin nicht zur Verfügung. Gegenbeispiele zeigen jedoch, dass im Einzelfall der pauschale Sprengbereich von 300 m durchaus verkleinert werden kann. Durch angepasste Sprengtechniken bzw. Abbauverfahren können die Abstände zu Wohnbebauungen, Gewerbegebieten und Verkehrswe-	nicht erforderlich Die Untere Immissionsschutzbehörde weist auf folgendes hin (siehe E-Mail vom 26.07.2022 der Landrätin des Kreises Soest): Durch die PV-Anlage können neue Abstandserfordernisse entstehen, da nicht nur die 300 Meter zur Autobahn A44 einzuhalten sind, sondern zusätzlich auch 300 m zu der geplanten PV-Anlage. Das BImSchG schützt auch Sachgüter wie PV-Anlagen, d.h. wenn die PV-Anlage in einem 220 Meter breiten Streifen neben der Autobahn errichtet wird, würde sich ein Abstand von 520 m zur Autobahn (300 m Sprengbereich zur PV-Anlage + 220 m Streifen in dem die PV-Anlage steht) ergeben, statt wie bisher 300 Meter. Auch wenn es Möglichkeiten gibt diesen Abstand zu verringern, würde der Abstand immer auf die PV-Anlage bezogen und nicht mehr nur auf die Autobahn.

	gen deutlich verringert werden. Beispiel hierfür ist die südliche Genehmigungsgrenze des benachbarten Erwitter Kalkabbaubereichs. Hier liegt der Abstand zur A44 teilweise bei weniger als 100 m. Es ist davon auszugehen, dass auch der Abstand zu FF-PV-Anlagen entsprechend geringer ausfallen kann. Eine abschließende Regelung erfolgt im fachgesetzlichen Verfahren.	
Anregung (04)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Im hier zu beplanenden Bereich ist bislang ein Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze ausgewiesen (RG, vgl. Regionalplan Stand März 2012, Erläuterungskarte 16 c). In den zugehörigen textlichen Erläuterungen heißt es unter Ziel 30, Abs. 3: *„Innerhalb der in den Erläuterungskarten 16 a–k dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und der spätere Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird.“* In der Folge heißt es dort weiter: *„Da die Reservegebiete vorrangig für den späteren Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen sind, muss für sie sichergestellt werden, dass nur solche Nutzungen zugelassen werden können, welche den späteren Abbau nicht langfristig verhindern. So wird für sie lang-*	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

fristig die Möglichkeit eines späteren Abbaus von Bodenschätzen offen gehalten; Eine abschließende regionalplanerische Entscheidung über den Abbau ist mit der Darstellung eines Reservegebietes aber noch nicht getroffen worden“ (vgl. ebd., S. 92). Auch wenn der letztzitierten Ausführung zuzustimmen ist, nach der eine abschließende Darstellung noch gerade nicht getroffen worden ist, so ist die geplante Regionalplanänderung mit Blick auf die weiteren Festlegungen schon jetzt kritisch zu sehen.		
Anregung (05)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Mit der geplanten Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im fraglichen Bereich geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Neben Auswirkungen auf den aktuellen Geschäftsbetrieb steht auch das Ziel „Reservegebiet“ der angestrebten Nutzung entgegen.	Wurde zur Kenntnis genommen. (siehe auch Anregung (01) und (02) IHK Arnsberg)	nicht erforderlich
Anregung (06)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Unser Mitgliedsunternehmen Natursteinwerk Rinsche GmbH gewinnt im ausgewiesenen BSAB bereits seit mehreren Generationen die dort standortgebunden vorkommenden Rohstoffe Kalkstein für die Bauindustrie und den darunterliegenden Anröchter Stein als Werkstein. Das Unternehmen beschäftigt am Standort Anröchte direkt 40 und indirekt etwa weitere 20 Mitarbeiter und versorgt die regionale Bauwirtschaft mit Mineralgemischen und den nationalen sowie internationalen Natursteinmarkt mit Werkstein-Produkten. In diesem Zusammenhang kommt es im Rahmen des Geschäftsbetriebs regelmäßig zu Sprengungen, um das Rohmaterial zu gewinnen. Konkret werden daher zur Sicherung und Absperrung	Wurde zur Kenntnis genommen. Vgl. Ausgleichsvorschlag vero (03)	Einvernehmen (durch den Verband der Bau- und Rohstoffindustrie, E-Mail vom 05.07.2022)

bestimmte Sprengbereiche festgelegt, die in der Regel einen Umkreis von 300m von der Sprengstelle aufweisen (vgl. insoweit auch DGUV Information 213-110 „Sprengarbeiten – Anwendungshinweis zur SprengTR 310“, Stand Januar 2021). Der Begründung zur geplanten Regionalplanänderung zufolge würde mit der 13. Änderung des Regionalplans das Reservegebiet um etwa 300m Tiefe verringert. Dies entspräche auch dem Sprengbereich von 300m der zur BAB eingehalten werden soll. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll in einem Korridor von 200m zur BAB 44 errichtet werden (vgl. Begründung, S. 15). Nach hiesigem Verständnis wären infolge der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage aber zusätzliche Sicherheitsabstände einzuhalten, so dass sich die mögliche Rohstoffgewinnungsfläche weiter verringern würde. Eine weitere Rohstoffgewinnung würde daher bereits im genehmigten BSAB erheblich eingeschränkt, wenn nicht sogar aus genehmigungsrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen komplett verhindert. Ein weiterer Geschäftsbetrieb unseres Mitgliedsunternehmens wäre so nicht gesichert.		
Anregung (07)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Dabei würde es auch nicht helfen, wenn man die Inanspruchnahme durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage als zeitlich begrenzt und damit vorübergehend ansieht. Denn mit deutlich unter 300m ist ein ausreichender Abstand der geplanten Freiraumfläche für regenerative Energien zum bestehenden BSAB und dem bereits genehmigten und genutzten Rohstoffgewinnungsbereich bereits heute nicht gegeben, so	Wurde zur Kenntnis genommen. Vgl. Ausgleichsvorschlag Anregung vero (03)	nicht erforderlich

dass selbst bei seitens des Antragstellers angedachter zeitlich beschränkter „Parallel“-Nutzung des Gebietes deutliche Einschränkungen des aktuellen Geschäftsbetriebs unausweichlich wären.		
Anregung (08)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Wie die Entwurfsbegründung zudem zutreffend weiter ausführt, ist ab etwa 2035 zur Rohstoffgewinnung eine Erweiterung des BSAB erforderlich (vgl. ebd., S. 28). Zu erwarten steht insoweit eine Ausweitung in zunächst östlicher sowie später in nördlicher Richtung. Dann würde sich der Abstand zwischen Anlage und Gewinnungsfläche jedoch mittelfristig deutlich verringern und langfristig auf nahezu Null reduzieren. Somit wäre eine Rohstoffgewinnung nicht nur in Frage gestellt, sondern letztendlich unmöglich gemacht. Das Problem würde sich dann auch aus regionalplanerischer Sicht noch weiter verschärfen, wenn im nördlichen Bereich ein dauerhafter Schutzstatus für derartige Energieanlagen entstehen und so einer späteren Ausdehnung des Gewinnungsbetriebs in nördliche Richtung entgegenstehen würde. Dies ließe sich allenfalls entschärfen, wenn im eigentlichen Genehmigungsverfahren der PV-Anlage eine Rückbauverpflichtung im entsprechenden Zeitraum aufgenommen werden würde.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Ob und wann der BSAB nach Norden ausgeweitet wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Da die im BSAB tätigen Unternehmen im Rahmen einer Unternehmensbefragung ihre Optionsflächen im Osten bzw. Südosten verortet haben, findet eine Erweiterung sicherlich zunächst in diese Richtungen statt. Allein aufgrund des Vorhandenseins von RG kann nicht auf eine entsprechend vollumfängliche Erweiterung von BSAB geschlossen werden. Vielmehr spielen dabei auch eine Vielzahl weiterer Aspekte (z.B. geänderte planungsrechtliche Vorgaben, Versorgungszeitraum 35 Jahre) eine Rolle.	Einvernehmen (durch den Verband der Bau- und Rohstoffindustrie, E-Mail vom 05.07.2022)
Anregung (09)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Für die näheren Details verweisen wir auch auf die separate Stellungnahme der Natursteinwerk Rinsche GmbH vom 09.05.2022, deren Inhalt wir uns hier ausdrücklich zu eigen machen.	Wurde zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme Natursteinwerk Rinsche GmbH vom 09.05.2022 (im Rahmen Öffentliche Auslegung für die 13. Änderung)	Einvernehmen (durch den Verband der Bau- und Rohstoffindustrie, E-Mail vom 05.07.2022)

	ist im Folgenden den Anregungen (10) bis (17) zu entnehmen.	
Anregung (10)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Die vom Antragsteller BKLR Energie GbR beabsichtigte Änderung des Regionalplans sowie die Änderungen der o.a. Flächennutzungspläne der Kommunen lehnen wir ab.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (11)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Unser familiengeführtes Unternehmen baut im beantragten Bereich seit Generationen sowohl Kalkstein als auch Anröchter Grünsandstein ab und ist demzufolge im Gegensatz zu der geplanten Photovoltaikanlage standortgebunden. Das beantragte Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaikanlage befindet sich zu 100% im Reservegebiet zum Abbau oberirdischer Bodenschätze*. *Reservegebiet für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze: „In diesen Vorbehaltsgebieten sind nur solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, die eine mögliche spätere Rohstoffgewinnung langfristig nicht in Frage stellen oder einschränken.“ Zitat: Bez. Reg.	Wurde zur Kenntnis genommen. Das beantragte Vorhaben bzw. der Bereich der vorgesehenen 13. Regionalplanänderung befindet sich zu 80 % innerhalb des rechtswirksamen Reservegebietes (RG).	nicht erforderlich
Anregung (12)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Unvermeidliche Einschränkungen z.B. hinsichtlich ein zuhaltender Sprengabstände usw. wären zu erwarten und würden den Steinabbau erheblich einschränken, wenn nicht sogar aus genehmigungsrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen komplett verhindern.	Wurde zur Kenntnis genommen. Vgl. Ausgleichsvorschlag Anregung vero (03)	nicht erforderlich
Anregung (13)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Mit deutlich unter 300m ist ein ausreichender Abstand der geplanten Freiraumfläche für regenerative Energien zum bestehenden BSAB („Bereich für die	Wurde zur Kenntnis genommen. Vgl. Ausgleichsvorschlag Anregung vero (03)	nicht erforderlich

Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“) und unserem bereits genehmigten Abgrabungsbereich bereits heute nicht gegeben, so dass selbst bei seitens des Antragstellers angedachter zeitlich beschränkter „Parallel“-Nutzung des Gebietes deutliche Einschränkungen unausweichlich wären.		
Anregung (14)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Bei darüber hinaus zu erwartender zukünftiger Erweiterung des BSAB in zunächst östlicher sowie später in nördlicher Richtung würde sich der Abstand zur Abgrabungsfläche mittelfristig deutlich verringern und langfristig auf nahezu null reduzieren und somit eine Abgrabung letztendlich unmöglich machen.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Vgl. Ausgleichsvorschlag Anregung vero (08)	Einvernehmen (durch den Verband der Bau- und Rohstoffindustrie, E-Mail vom 05.07.2022)
Anregung (15)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Weiterhin möchten wir darauf verweisen, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage an sich sowie die daraus resultierende, notwendige Einspeisung in vorhandene oder ggfs. neu zu errichtende Stromnetze offensichtlich standortunabhängiger anzusehen ist als ein Steinbruch, der darüber hinaus über eine unmittelbare und somit ideale Anbindung an das überregionale Straßenverkehrsnetz (A44, B1, B55) verfügt. Eine Verlagerung des Vorhabens auf die Nordseite der A44 erscheint demzufolge logisch und sinnvoll.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. In der Begründung zur 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg (Teilabschnitt SO/HSK) wird ausführlich erläutert, warum die Anlage nicht nördlich der A44 errichtet werden sollte. Die Standortgebundenheit von Steinbrüchen ist unumstritten. Allerdings sind auch FF-PV-Anlagen an bestimmte Vorgaben gebunden (vgl. Ziel 10.2-5 LEP NRW). Die günstige Verkehrsanbindung der Anröchter Steinbruchbetrieb wird von der BR Arnsberg bestätigt und wird beim zukünftigen	Einvernehmen (durch den Verband der Bau- und Rohstoffindustrie, E-Mail vom 05.07.2022)

	Rohstoffsicherungskonzept entsprechend berücksichtigt. Nach Berechnungen der BR Arnsberg wird die nördlich des BSAB Anröchte-Klieve vorgesehene temporäre Nutzung als FF-PV-Anlage die Rohstoffgewinnung nicht einschränken.	
Anregung (16)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Unser Unternehmen beschäftigt am Standort Anröchte direkt 40 und indirekt etwa weitere 20 Mitarbeiter und versorgt die regionale Bauwirtschaft mit Mineralgemischen und den nationalen sowie internationalen Natursteinmarkt mit Werkstein-Produkten. Eine Einschränkung in der Rohstoffgewinnung hätte somit existentielle Auswirkungen auf den Fortbestand des Unternehmens und die damit verbundenen Arbeitsplätze.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (17)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Wir bitten Sie daher, unsere hiermit vorgetragenen Argumente bei Ihrer Entscheidung zu den Änderungen des Regionalplanes sowie der kommunalen Flächennutzungspläne zu berücksichtigen und das geplante Vorhaben an dieser Stelle zu verhindern.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund des Entscheids des Bundesverfassungsgerichts zur Klimagerechtigkeit (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270) und den in den aktuellen Gesetzesentwürfen (Wind-an-Land-Gesetz, Windbedarfsgesetz, Änderungen im BauGB, ROG und BNatSchG, Erlasse auf Landesebene) enthaltenen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien als vordringliches öffentliches	Einvernehmen (durch den Verband der Bau- und Rohstoffindustrie, E-Mail vom 05.07.2022)

	Interesse, wird dem hier geplanten Vorhaben der Vorrang eingeräumt.	
Anregung (18)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Als Verband der Bau- und Rohstoffwirtschaft unterstützen wir die grundsätzlichen Ansätze zur Transformation und zu einer nachhaltigen Energieversorgung ausdrücklich. Im hier vorliegenden Fall und an dieser konkreten Stelle jedoch sehen wir aufgrund der Abstandserfordernisse einen in der Form nicht auflösbaren Konflikt.	Wurde zur Kenntnis genommen. Vgl. Ausgleichsvorschlag vero (03)	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 90 **Wasserverband Aabachtal-Sperre**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Die Belange des Wasserverbandes werden in den von Ihnen gekennzeichneten Bereichen nicht berührt.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 92 **Wasserwerke Westfalen GmbH**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Die Belange der Wasserwerke Westfalen GmbH werden durch die 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich Erwitte/Anröchte nicht berührt. Ich bitte um Kenntnisnahme.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 95 **Westnetz GmbH**		
Anregung (01)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Im Gebiet der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte und somit auch im geplanten Änderungsgebiet betreibt die Westnetz als Eigentümerin:	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Kommunikations- und Steuerungsnetze Ferner betreibt die Netzgesellschaft Erwitte mbH & Co.KG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Betreiberin Strom-Verteilnetzanlagen im geplanten Änderungsbereich des RP. Diese Anlagen dienen der allgemeinen öffentlichen Energieversorgung und dürfen daher auch zukünftig in Betrieb und Bestand nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden.		
Anregung (02)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Für den hier betroffenen Änderungsbereich der geplanten PV - Freiflächenanlage haben wir bereits frühzeitig einen Antrag auf Netzanschluss vom zukünftigen Betreiber der Anlage erhalten. Ein Netzverknüpfungspunkt an unserem 30-kV Netz wurde dem Antragsteller im Zuge des Anschlussverfahrens bereits mitgeteilt.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (03)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Zur Zeit haben wir im Änderungsbereich keine raumbedeutenden Maßnahmen im Sinnes des Regionalplanes anzuzeigen.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (04)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Bei Berücksichtigung unserer Stellungnahme bestehen unsererseits keine weiteren Bedenken zur 13. Änderung Regionalplan Arnsberg **–** TA Soest und	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

HSK im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte.		
Anregung (05)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Diese Stellungnahme betrifft die im Eigentum der Westnetz GmbH befindlichen Anlagen der Verteilungsnetze Strom und Gas sowie die Anlagen unseres Kommunikations- und Steuerungsnetzes. Ferner gilt diese Stellungnahme auch für die im Eigentum von Netzgesellschaften stehenden Gas- und Stromnetze die wir gepachtet haben und als Netzbetreiber betreiben, vertreten durch die Westnetz GmbH als Verteilnetzbetreiber. Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung der Strom Hochspannungsverteilnetzanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Anregung (06)	**Ausgleichsvorschlag**	**Erörterungsergebnis**
Die Gas-Hochdrucknetze verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.	Wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanung **Erstellungsdatum: 23. Aug. 2022**

Synopse der Anregungen der Öffentlichkeit mit Abwägungsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zur

13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte
Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien – und des textlichen Ziels 40 sowie Neufassung der Erläuterungskarte 16c

Erläuterung zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde:

„Der Anregung wird (nicht) gefolgt.“	Der Inhalt der Anregung bezieht sich auf die Regionalplanänderung. Die Anregung findet (keine) Berücksichtigung bei der Änderung des Regionalplanes.
„Die Information wird zur Kenntnis genommen.“	Der Inhalt der Anregung bezieht sich auf die Regionalplanänderung, zieht allerdings kein Handlungserfordernis nach sich. Die Information ist nicht erörterungsrelevant.
„Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.“	Der Inhalt der Anregung bezieht sich nicht auf Belange, die auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sind (in der Regel aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes von 1:50.000). Diese Belange sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Öffentlichkeit 1	
Anregung (01)	**Abwägungsvorschlag**
Die vom Antragsteller BKLR Energie GbR beabsichtigte Änderung des Regionalplans sowie die Änderungen der o.a. Flächennutzungspläne der Kommunen lehnen wir ab.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Anregung (02)	**Abwägungsvorschlag**
Unser familiengeführtes Unternehmen baut im beantragten Bereich seit Generationen sowohl Kalkstein als auch Anröchter Grünsandstein ab und ist demzufolge im Gegensatz zu der geplanten Photovoltaikanlage standortgebunden. Das beantragte Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaikanlage befindet sich zu 100% im Reservegebiet zum Abbau oberirdischer Bodenschätze*. *Reservegebiet für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze: „In diesen Vorbehaltsgebieten sind nur solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, die eine mögliche spätere Rohstoffgewinnung langfristig nicht in Frage stellen oder einschränken.“ Zitat: Bez. Reg.	Wurde zur Kenntnis genommen. Das beantragte Vorhaben bzw. der Bereich der vorgesehenen 13. Regionalplanänderung befindet sich zu 80 % innerhalb des rechtswirksamen Reservegebietes (RG).
Anregung (03)	**Abwägungsvorschlag**
Unvermeidliche Einschränkungen z.B. hinsichtlich ein zuhaltender Sprengabstände usw. wären zu erwarten und würden den Steinabbau erheblich einschränken, wenn nicht sogar aus genehmigungsrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen komplett verhindern.	Wurde zur Kenntnis genommen. In Kapitel 2.4 der Begründung wurde formuliert, dass für die heranrückende Rohstoffgewinnung keine neuen Abstandserfordernisse durch die Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen dürfen. Der für die FF-PV-Anlage festzulegende Bereich liegt gänzlich innerhalb eines 220 m breiten Streifens parallel zur A44. Folgt man der Argumentation des Beteiligten, wären - wenn diese Fläche für den Rohstoffabbau genutzt werden könnte - auch hier die "unvermeidlichen Einschränkungen hinsichtlich einzuhaltender Sprengabstände" (zur Autobahn) zu erwarten, die einen Rohstoffabbau "aus genehmigungsrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen komplett verhindern" würden. Um der Gefahr des Steinflugs auf die A44 zu begegnen, stünde demzufolge der Bereich der FF-

	PV-Anlage der Rohstoffgewinnung ohnehin nicht zur Verfügung. Gegenbeispiele zeigen jedoch, dass im Einzelfall der pauschale Sprengbereich von 300 m durchaus verkleinert werden kann. Durch angepasste Sprengtechniken bzw. Abbauverfahren können die Abstände zu Wohnbebauungen, Gewerbegebieten und Verkehrswegen deutlich verringert werden. Beispiel hierfür ist die südliche Genehmigungsgrenze des benachbarten Erwitter Kalkabbaubereichs. Hier liegt der Abstand zur A44 teilweise bei weniger als 100 m. Es ist davon auszugehen, dass auch der Abstand zu FF-PV-Anlagen entsprechend geringer ausfallen kann. Eine abschließende Regelung erfolgt im fachgesetzlichen Verfahren.
Anregung (04)	**Abwägungsvorschlag**
Mit deutlich unter 300m ist ein ausreichender Abstand der geplanten Freiraumfläche für regenerative Energien zum bestehenden BSAB („Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“) und unserem bereits genehmigten Abgrabungsbereich bereits heute nicht gegeben, so dass selbst bei seitens des Antragstellers angedachter zeitlich beschränkter „Parallel“-Nutzung des Gebietes deutliche Einschränkungen unausweichlich wären.	Wurde zur Kenntnis genommen. Vgl. Abwägungsvorschlag Anregung (03)
Anregung (05)	**Abwägungsvorschlag**
Bei darüber hinaus zu erwartender zukünftiger Erweiterung des BSAB in zunächst östlicher sowie später in nördlicher Richtung würde sich der Abstand zur Abgrabungsfläche mittelfristig deutlich verringern und langfristig auf nahezu null reduzieren und somit eine Abgrabung letztendlich unmöglich machen.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Ob und wann der BSAB nach Norden ausgeweitet wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Da die im BSAB tätigen Unternehmen im Rahmen einer Unternehmensbefragung ihre Optionsflächen im Osten bzw. Südosten verortet haben, findet eine Erweiterung sicherlich zunächst in diese Richtungen statt.

	Allein aufgrund des Vorhandenseins von RG kann nicht auf eine entsprechend vollumfängliche Erweiterung von BSAB geschlossen werden. Vielmehr spielen dabei auch eine Vielzahl weiterer Aspekte (z.B. geänderte planungsrechtliche Vorgaben, Versorgungszeitraum 35 Jahre) eine Rolle.
Anregung (06)	**Abwägungsvorschlag**
Weiterhin möchten wir darauf verweisen, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage an sich sowie die daraus resultierende, notwendige Einspeisung in vorhandene oder ggfs. neu zu errichtende Stromnetze offensichtlich standortunabhängiger anzusehen ist als ein Steinbruch, der darüber hinaus über eine unmittelbare und somit ideale Anbindung an das überregionale Straßenverkehrsnetz (A44, B1, B55) verfügt. Eine Verlagerung des Vorhabens auf die Nordseite der A44 erscheint demzufolge logisch und sinnvoll.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. In der Begründung zur 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg (Teilabschnitt SO/HSK) wird ausführlich erläutert, warum die Anlage nicht nördlich der A44 errichtet werden sollte. Die Standortgebundenheit von Steinbrüchen ist unumstritten. Allerdings sind auch FF-PV-Anlagen an bestimmte Vorgaben gebunden (vgl. Ziel 10.2-5 LEP NRW). Die günstige Verkehrsanbindung der Anröchter Steinbruchbetrieb wird von der BR Arnsberg bestätigt und wird beim zukünftigen Rohstoffsicherungskonzept entsprechend berücksichtigt. Nach Berechnungen der BR Arns-berg wird die nördlich des BSAB Anröchte-Klieve vorgesehene temporäre Nutzung als FF-PV-Anlage die Rohstoffgewinnung nicht einschränken.
Anregung (07)	**Abwägungsvorschlag**
Unser Unternehmen beschäftigt am Standort Anröchte direkt 40 und indirekt etwa weitere 20 Mitarbeiter und versorgt die regionale Bauwirtschaft mit Mineral-gemischen und den nationalen sowie internationalen Natursteinmarkt mit Werkstein-Produkten. Eine Einschränkung in der Roh-	Wurde zur Kenntnis genommen.

stoffgewinnung hätte somit existentielle Auswirkungen auf den Fortbestand des Unternehmens und die damit verbundenen Arbeitsplätze.	
Anregung (08)	**Abwägungsvorschlag**
Wir bitten Sie daher, unsere hiermit vorgetragenen Argumente bei Ihrer Entscheidung zu den Änderungen des Regionalplanes sowie der kommunalen Flächennutzungspläne zu berücksichtigen und das geplante Vorhaben an dieser Stelle zu verhindern.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund des Entscheids des Bundesverfassungsgerichts zur Klimagerechtigkeit (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270) und den in den aktuellen Gesetzesentwürfen (Windbedarfsgesetz, Änderungen im BauGB, ROG und BNatSchG, Erlasse auf Landesebene) enthaltenen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien als vordringliches öffentliches Interesse, wird dem hier geplanten Vorhaben der Vorrang eingeräumt.

Anlage 7

Begründung zur 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

im Gebiet der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte

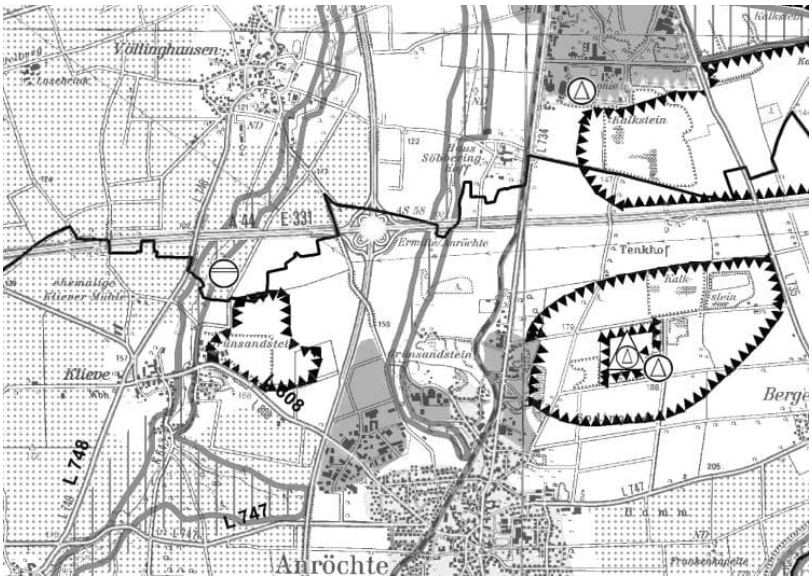

Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

In Zusammenarbeit mit
BKLR Energie GbR

Entwurf der Begründung zur Vorlage beim Regionalrat Arnsberg zum Aufstellungsbeschluss

Stadt Erwitte

Gemeinde Anröchte

12/21

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangbedingungen der Planungsabsicht 3
1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplanänderung 3
1.2 Räumliche Einordnung der Planungsabsicht – Ausgangslage 8
1.3 Planerfordernis und Bedarf 9
1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen 9
2 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben 12
2.1 Landes- und Regionalplanung 12
2.2 Bauleitplanung 12
2.3 Landschaftsplanung 13
2.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen 14
3 Umweltprüfung 16
3.1 Aufgaben der Umweltprüfung 16
3.2 Scoping 16
3.3 Ergebnisse der Umweltprüfung 17
4 Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht 18
4.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung 18
4.2 Raumordnerische Gesamtbewertung- Raumverträglichkeit 29

1 Ausgangbedingungen der Planungsabsicht

1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplanänderung

Die Stadt Erwitte hat zusammen mit der Gemeinde Anröchte im Juli 2021 bei der Regionalplanungsbehörde Arnsberg einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte gestellt. Der Antrag wurde initiiert von der BKLR Energie GbR mit Sitz in Erwitte, die die Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der BAB 44 ca. 500 m südwestlich der Autobahnanschlussstelle Erwitte/Anröchte anstrebt.
Die zusammenhängende Fläche in einer Größenordnung von etwa. 12 ha befindet sich zum größten Teil innerhalb des Stadtgebietes Erwitte; kleine Teilflächen im Süden und Südosten gehören zum Gemeindegebiet Anröchte. Die dafür vorgesehenen notwendigen Bauleitplanverfahren (Änderung der Flächennutzungspläne der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte) setzt die Änderung des übergeordneten Regionalplanes voraus, da der Änderungsbereich bisher im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgelegt ist. Darüber hinaus grenzt der Änderungsbereich an die nördlich verlaufende BAB 44, die im Regionalplan als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ zeichnerisch festgelegt ist.
Ziel des Investors und der Stadt Erwitte sowie der Gemeinde Anröchte ist es, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Der mit dieser Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Die Betriebszeit der Anlage soll ca. 25 Jahre betragen, abhängig von der Lebensdauer der Solarzellen.
Bezüglich einer Direktvermarktung des produzierten Stroms laufen zurzeit Gespräche mit regionalen Stromanbietern bzw. Großabnehmern (Stadtwerke Soest, Stadtwerke Lippstadt, Thomas Zement Erwitte).
Der Netzanschluss wurde bereits beantragt. Die Netzanschlusszusage liegt seit Ende 2021 vor. Nach dem neuen EEG ist sie nur für 9 Monate gültig.

Für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage werden Solarmodule auf Unterkonstruktionen aus Stahl montiert. Die Modulfüße stehen im Abstand von ca. 3,50 m unter den beiden Modulen und werden mittels Ramme ca. 1,50 m in das Erdreich eingebracht. Punktfundamente oder Ähnliches sind für die Montage der Photovoltaikanlage nicht erforderlich. Die einzelnen Module werden untereinander innerhalb der aufgehenden Unterkonstruktion verbunden und durch einen Kabelgraben zu einer Trafostation geführt. Diese Trafostation wird ebenfalls auf der Fläche errichtet. Die Verlegung erfolgt im Erdkabel.
Zwischen der Völlinghauser Straße und der Bundesstraße 55 verläuft eine 30 kV Leitung, wodurch ein Anschluss der Photovoltaikanlage gewährleistet ist. Durch die unmittelbare Nähe ist der Aufwand für Erdarbeiten und der damit verbundene Eingriff in die Natur und Landschaft minimal.
Das Gelände wird mit einem 2 m hohen Zaun umgeben.
Durch die Photovoltaikanlage werden keine Flächen versiegelt. Lediglich durch die Zaunmontage werden kleine Punktfundamente gesetzt. Ansonsten ist kein Beton, Mauerwerk oder ähnliches zur Errichtung der PV-Anlage erforderlich.
Während der Nutzungszeit der Anlage kann durch Blühsteifen/extensive Beweidung zwischen den Photovoltaikmodulen ein Ausgleich geschaffen werden, so dass sich der ökologische Wert der Fläche eher erhöhen wird.

Der Änderungsbereich ist bisher im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgesetzt. Darüber hinaus grenzt der Änderungsbereich an die nördlich verlaufende BAB 44, die im Regionalplan als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ zeichnerisch festgelegt ist.

Bestandteil der 13. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte ist die folgende zeichnerische sowie textliche Änderung:

Größe	ca. 12 ha
Aktuelle Festlegung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
Geplante Festlegung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen; Standort für regenerative Energien

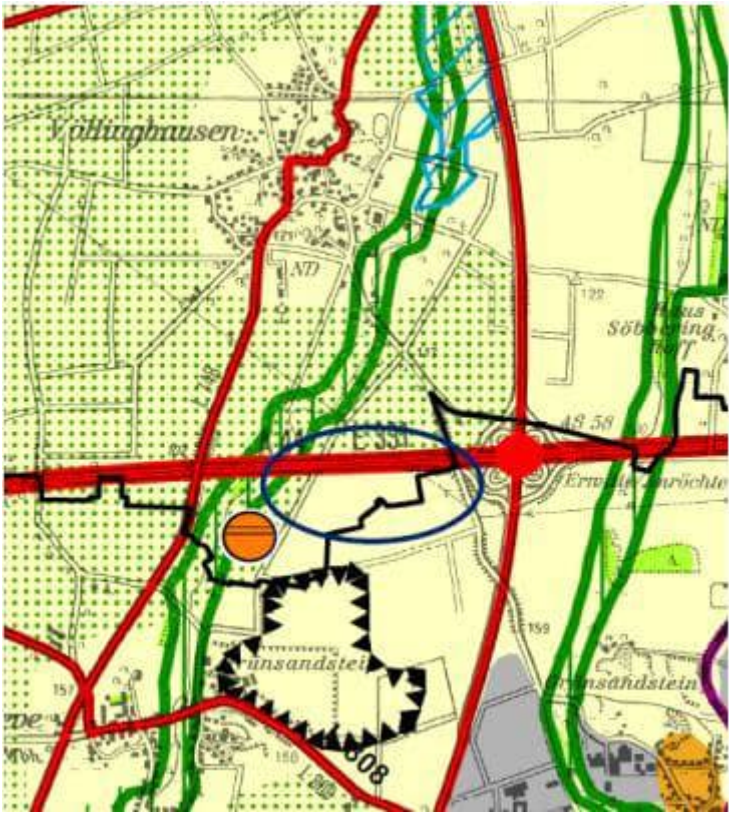

Abbildung 1: Regionalplan mit Änderungsbereich | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019, eigene Darstellung , ohne Maßstab

Abbildung 2: Regionalplan mit Änderungsbereich | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019, eigene Darstellung , ohne Maßstab

Neben der zeichnerischen Festlegung des Freiraums für zweckgebundene Nutzungen – „Standort für regenerative Energien“ (Freiraum-Z) erfolgt zusätzlich eine Ergänzung der textlichen Festlegungen zum Regionalplan. So wird das Ziel 40 mit zugehörigen Erläuterungen neu festgelegt, um die Inanspruchnahme der Freiräume durch regenerative Energien näher zu regeln.

Geplante textliche Festlegung:

Ziel 40
Die Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen Regenerative Energien - Freiflächenphotovoltaikanlagen sind ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von

Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen vorbehalten. Planungen und Maßnahmen, die mit der angestrebten Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Die festgelegten Bereiche sind:

- Erwitte – Anröchte

Erläuterung zu Ziel 40
Die vorgenannten festgelegten Freiraum-Z (Regenerative Energien) – Freiflächenphotovoltaik sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 (3) Nr. 1 ROG. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen.

Es gibt bereits weitere Ansprüche an die Fläche im Änderungsbereich, für die der Regionalplan keine eigene zeichnerische Festlegung trifft. Die Fläche ist ebenfalls ein „Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ (RG) (Vorbehaltsgebiet). Dieses betrifft die (langfristige) Sicherung und Abbau von Bodenschätzen (vgl. Pkt. 3.5 des Regionalplans, S. 91 ff). Das in der für diesen Bereich maßgeblichen Erläuterungskarte 16 c festgelegte RG sieht eine Bedarfsdeckung für weitere 25 Jahre über den durch den im Regionalplan bereits zeichnerisch festgelegten Bereich (BSAB) hinaus gehenden 25-jährigen Planungshorizont vor.
„Hiernach sind zur langfristigen Rohstoffversorgung die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung, ihrer Unvermehrbarkeit und ihrer Standortbindung für den Abbau zu sichern. Dabei kommt der Gewinnung der Bodenschätze wegen ihrer Standortgebundenheit und ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung bei der Abwägung der Entscheidung über eine zwischenzeitliche Nutzung und bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.“
(vgl. Regionalplan, Seite 91, Bezirksregierung Arnsberg 2019)

Weiter führt der Regionalplan unter Ziel 30 u.a. aus:

(3) Innerhalb der in den Erläuterungskarten 16 a–k dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und der spätere Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird.

Dieses Ziel „Reservegebiet“ steht der angestrebten Nutzung entgegen. Im Ergebnis der Regionalplanänderung stellt sich ein verkleinertes Reservegebiet dar. So ist die Erläuterungskarte 16 c zum Regionalplan neuzufassen.

Abbildung 3: Auszug aus der Erläuterungskarte 16c „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ zum Regionalplan | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019, eigene Darstellung , ohne Maßstab

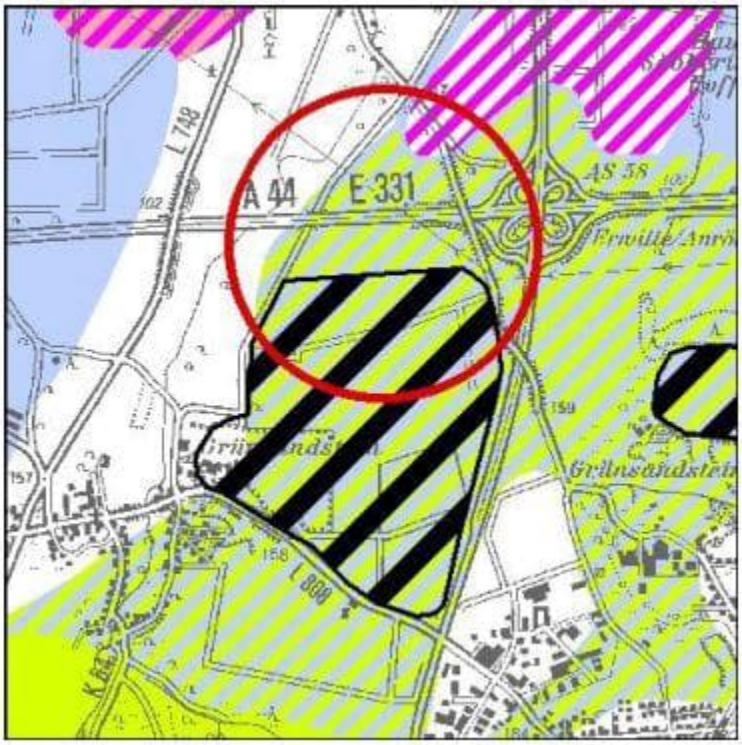

Abbildung 4: Auszug aus der geplanten Neufassung der Erläuterungskarte 16c „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ zum Regionalplan | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019, eigene Darstellung , ohne Maßstab

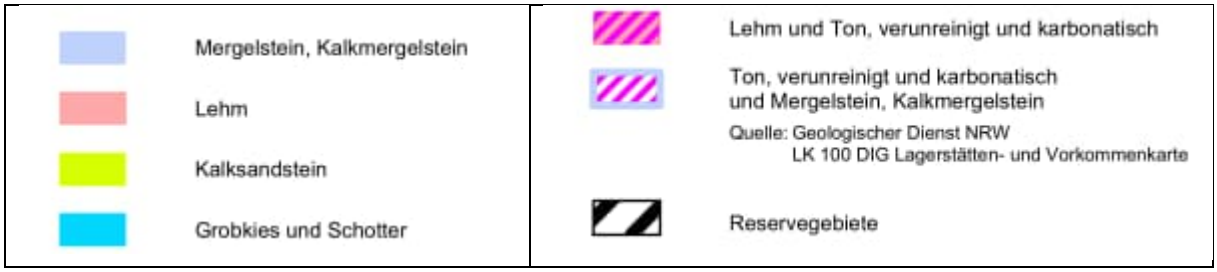

1.2 Räumliche Einordnung der Planungsabsicht – Ausgangslage

Der Änderungsbereich der 13. Änderung des Regionalplans weist eine Größe von etwa 12 ha auf und befindet sich südlich angrenzend an die BAB 44 westlich der Anschlussstelle „Erwitte/ Anröchte“. Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke: Gemarkung Völlinghausen (Stadt Erwitte), Flur 7, Flurstücke 124, 178 und 179 und Gemarkung Anröchte (Gemeinde Anröchte), Flur 6, Flurstücke 70 und 71.

Derzeit wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt, es handelt sich um eine Ackerfläche. Die Höhenlage beträgt ca. 150m über NN. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage und die angestrebte Entwicklung eines extensiven Grünlandes soll innerhalb des 200 m Korridors der BAB 44 vonstattengehen. Im Osten wird das Plangebiet durch die Bundesstraße 55 und im Norden durch die BAB 44 begrenzt. Nach Westen schließt das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde an und südwestlich befindet sich in mittelbarer Umgebung die Kläranlage der Gemeinde Anröchte. Nach Süden hin befindet sich in ca. 300 m Entfernung ein Steinbruch. In diesem Steinbruch wird Grünsandstein abgebaut.

Die Erschließung der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage könnte sowohl von Westen über den Steinweg als auch von Osten über die Völlinghauser Straße erfolgen. Zwischen Völlinghauser Straße und der Bundesstraße 55 verläuft eine 30 kV Leitung, wodurch ein Anschluss der Photovoltaikanlage gewährleistet ist. Von der zu errichtenden Trafostation auf dem Gelände wird dann ein Erdkabel zum Netzeinspeisepunkt verlegt. Der Netzanschluss ist bereits zugesagt.

Des Weiteren handelt es sich bei dem Investor um einen ortsansässigen Betreiber, so dass die regionale und lokale Wertschöpfung (Steuern und Einkommen) gegeben ist. Zudem kann der mit der Anlage produzierte Strom den durchschnittlichen Strombedarf von etwa 2.000 Haushalten decken. Bezüglich einer Direktvermarktung laufen zurzeit Gespräche mit regionalen Stromanbietern (Stadtwerke Soest, Stadtwerke Lippstadt, Thomas Zement).

Wie in Kapitel 1.1 bereits dargelegt, gibt es bereits Ansprüche an die Fläche im Änderungsbereich, die über die Festlegung im Regionalplan hinausgehen: die Fläche ist Teil eines „Reservegebiets für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ (RG) (Vorbehaltsgebiet). Das durch die Regionalplanänderung verkleinerte RG stellt einen potenziellen Konflikt zwischen dem Ausbau der regenerativen Energie und dem Abbau der Bodenschätze dar.

1.3 Planerfordernis und Bedarf

Das Planerfordernis ergibt sich aus der bundes- und landespolitischen Zielsetzung (Stichwort Energiewende). Vor dem Hintergrund weltweit abnehmender fossiler Ressourcen, wachsender Importabhängigkeiten und steigender Energiepreise spielt die Sicherung der Nutzung erneuerbarer und heimischer Energieträger eine strategisch bedeutende Rolle, um insbesondere das Ziel der Co2-Einsparungen zu erreichen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eines der Steuerungsinstrumente für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel des EEG ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 65 Prozent zu steigern. Vor dem Jahr 2050 soll der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden.
Der Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor machte im Jahr 2020 nach Aussage des Umweltbundesamts 45,4 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus. Hier besteht also ein weiterer Handlungsbedarf das Ziel des EEG bis 2030 und auch 2050 zu erreichen.
Neben der Windenergienutzung weist die Nutzung der Solarenergie das größte Potenzial in Bezug auf die regenerative Energiegewinnung auf. Freiflächenphotovoltaikanlagen erreichen bereits heute eine Wirtschaftlichkeit, die einer Vergütung aus dem EEG nicht mehr bedürfen. Nach dem derzeitigen Stand des EEG werden diese Anlagen nur auf bestimmten Flächenkategorien gefördert. Vorhabenträger suchen nun zunehmend Flächen außerhalb der EEG-Förderkulisse, die in der Regel eine gewisse Größe/Hektarzahl besitzen, um profitabel zu sein.
Freiflächenphotovoltaikanlagen sind bauplanungsrechtlich im Außenbereich nicht privilegierte Vorhaben und sind über ein Bauleitplanverfahren planungsrechtlich zu sichern. Eine regionalplanerische Steuerung setzt eine Raumbedeutsamkeit voraus, die hier seitens der Bezirksregierung Arnsberg gesehen wird.
Durch die Raumbeanspruchung und -beeinflussung der Planungsabsicht ist die Darstellungsschwelle des Regionalplans erreicht; es muss eine zeichnerische Festlegung erfolgen. Daher wird die 13. Änderung des Regionalplans angestrebt.

1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen

Bei der Standortwahl wurden die folgenden Kriterien bzw. raumordnerischen Festlegungen herangezogen:

- Standort befindet sich entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung (vgl. Ziel 10.2-5 LEP)
- Lage der Fläche im Solarkataster NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- gute Anbindung an das kV Netz,
- ausreichend große, zusammenhängende Fläche (Wirtschaftlichkeit)
- Einvernehmen mit der/den betroffenen Kommune/n
- Zugriff auf die Flächen
- Ausschluss naturräumlicher Restriktionen (u.a BSN, BSLV, ÜSB)
- Ausschluss von Böden mit einem hohen Bodenertragswert
- Ausschluss von Potenzialflächen in BSAB

– keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Bundesfernstraßen oder Schienenwege

Der Suchraum für Alternativen beschränkt sich auch aus Gründen des Vorhabenbezugs auf das Stadt- bzw. Gemeindegebiet von Erwitte und Anröchte.
Unter Zugrundelegung der o.a. Kriterien wurde eine gesamträumliche Betrachtung vorgenommen.

Grundsätzlich stehen die Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage positiv gegenüber, da so in regionaler Wertschöpfung ein Beitrag zur Energiewende im Stadt- bzw. Gemeindegebiet geleistet werden kann.

Das Solarkataster NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) weist eine Reihe von Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von überregionaler Linieninfrastruktur wie Autobahnen, Bundestraßen und Bahnlinien aus. Im Stadt- bzw. Gemeindegebiet von Erwitte und Anröchte handelt es sich hierbei um die BAB 44, die B 55 im Stadtgebiet Erwitte und die Bahnlinie zwischen Lippstadt und Warstein. Diese Potenzialflächen sind also bereits vom Land NRW ausdrücklich für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gekennzeichnet worden.

Der Bereich der 13. Regionalplanänderung befindet sich in einer dargestellten Potentialfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen.
Nach dem EEG eignen sich grundsätzlich auch neben den Potenzialflächen weitere Fläche entlang von Autobahnen in einem Abstand von 200m hierzu. Ein Großteil dieser Flächen entfällt aber im Untersuchungsraum aus naturschutzfachlichen Gründen, da sich in weiten Teilen entlang der BAB 44 westlich und östlich von Erwitte und Anröchte das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde befindet, welches als Natura-2000-Gebiet besonders schützenswert ist. Daher werden diese Flächen auch nicht als Potenzialfläche im Solarkataster geführt.
Die Potenzialflächen des Solarkatasters entlang der B 55 und Bahnlinie Lippstadt-Warstein ab Erwitte und nördlich hiervon sowie Bahnlinie ab Anröchte und südlich hiervon weisen im Durchschnitt (≥ 35-55) höhere Bodenertragswerte auf als die Fläche im Plangebiet (25-45). Die Potenzialflächen entlang der Bahnlinie zwischen Erwitte und Anröchte sowie der Abschnitt der BAB 44 in etwa zwischen dem Völlinghauser Bach und dem Gewässer Pöppelsche sind von den Bodenertragswerten (25-45) gleichwertig zu der Fläche des Plangebiets.
Auch befinden sich die Potenzialflächen westlich der Lippstädter Straße nördlich und südlich der BAB 44 im Gebiet „rote Wasserkörper“, welches nitratbelastet ist. Dadurch ist die Düngung dieser Flächen stark eingeschränkt und aufgrund der schlechten Bodenqualität auch kaum wirtschaftlich nutzbar. Der Entzug dieser Ackerflächen für die Nutzung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage wäre hier aus Sicht der landwirtschaftlichen Erzeugung hinnehmbar.

Grundsätzlich lässt sich anführen, dass die Flächen südlich der BAB 44 hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung geeigneter sind als solche nördlich der Autobahn. Durch eine Ausrichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage nach Süden, ist auf den Flächen südlich der BAB 44 eine Blendwirkung der Autobahn ausgeschlossen.

Die Planungsabsicht liegt in unmittelbare Nähe zu einem 30 kV Netz, so dass der Anschluss an das überörtliche Netz ohne wesentliche Eingriffe in den Naturraum möglich ist; ein Vorteil der Fläche gegenüber den übrigen Alternativräumen entlang der Bahnlinie und der BAB.

Zudem handelt es sich bei dem geplanten Standort um eine große zusammenhängende Fläche, auf der eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der angestrebten Größe umsetzbar wäre. Durch eine große zusammenhängende Fläche an dem vorgesehenen Standort ergeben sich potenziell geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild als bei einer Aufteilung in mehrere Flächen. Zudem sind größere Anlagen häufig wirtschaftlicher als mehrere kleinere. Da für eine Gemeinschaftsanlage nur eine Trafostation und ein Umspannwerk benötigt werden, profitiert das Schutzgut Boden aufgrund der geringeren und weniger gespaltenen Flächenversiegelung ebenfalls gegenüber einer Alternative, die aus mehreren kleineren Anlagen besteht.

Abschließend bleibt auch festzuhalten, dass eben diese große zusammenhängende Fläche im Eigentum der Investorengruppe steht.

Im Rahmen der Standortfindung wurde zunächst eine Fläche nördlich der BAB 44 (Gemarkung Völlinhausen Flur 7 Flurstücke 90, 94, 218 und 136) zur Errichtung mehrere 750 kWP-Anlagen identifiziert, die auch im Eigentum der BLKR Energie GbR steht. Diese Fläche erfüllt aber nicht die o.a. Kriterien, so dass sie als sinnvolle Alternative ausscheidet. Auch im Rahmen des Scopings wurde keine konkreten Standortalternativen seitens der betroffenen Stellen benannt. Die Landwirtschaftskammer hat lediglich darauf hingewiesen, dass die Potentiale auf Industriehallen, Brachflächen und Parkplätzen als Standorte für Photovoltaikanlagen genutzt werden sollten.

Aufgrund der angestrebten Größe und Leistung der Photovoltaikanlage stellt die Installation auf Dachflächen keine zielführende Alternative dar. Es ist eher unrealistisch, dass vergleichbar viele Gebäude auf denen Photovoltaikanlagen installiert werden könnten, im Eigentum nur einer Investorengruppe stehen. Vor dem Hintergrund der politischen Zielsetzung der Energiewende sind die sich heute kurz- bis mittelfristig umsetzbaren Flächenpotenziale zu nutzen.

Aufgrund der o.a. Kriterien konnte im Rahmen einer gesamträumlichen Betrachtung für die Festlegung eines Freiraum-Z Standort für regenerative Energie im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte, südlich angrenzend an die BAB 44 westlich der Anschlussstelle „Erwitte/ Anröchte“, keine vergleichbare, zusammenhängende, der Größe entsprechend „anderweitig in Betracht kommende“ sinnvolle Alternative identifiziert werden. Auch im Rahmen des Scopings wurde keine konkreten Standortalternativen seitens der betroffenen Stellen benannt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Landesplanung
Die Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte sind im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, 2020) als Grundzentrum ausgewiesen.

Regionalplan
Die rechtswirksame zeichnerische Festlegung im Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis für den Bereich der geplanten 13. Änderung ist dem Kapiteln 1.1 dieser Begründung zu entnehmen.

Eine Betrachtung der textlichen Festlegungen sowohl des Landesentwicklungsplans als auch des Regionalplans erfolgt in Kapitel 4.1 dieser Begründung.

2.2 Bauleitplanung

An dieser Stelle werden nachfolgend die Darstellung des aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte für den Änderungsbereich dargelegt.

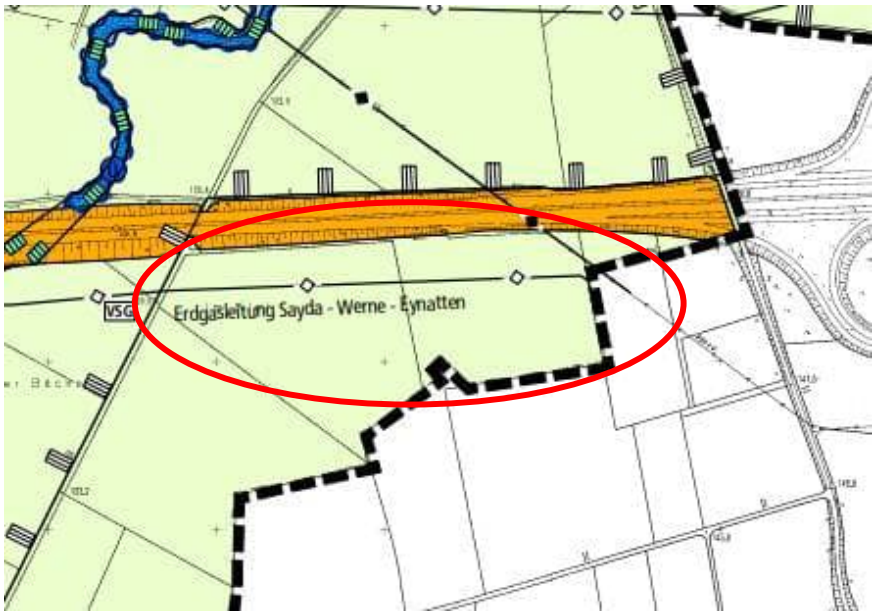

Abbildung 5: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Erwitte für den Änderungsbereich (Stand: Oktober 2021) | Quelle: FNP der Stadt Erwitte mit grober Lage des Änderungsbereichs

Abbildung 6: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Gemeinde Anröchte für den Änderungsbereich (Stand: Oktober 2021) | Quelle: FNP der Gemeinde Anröchte mit grober Lage des Änderungsbereichs

Rechtswirksamer FNP:	Fläche für die Landwirtschaft
Zukünftige angestrebte Darstellung im FNP:	Sondergebiet mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung Photovoltaik

2.3 Landschaftsplanung

Nach § 11 BNatSchG bzw. § 7 LNatSchG NRW sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.
Für den Bereich des Stadt- bzw. Gemeindegebiets Erwitte und Anröchte trifft der Landschaftsplan LP II „Erwitte/Anröchte“ des Kreises Soest Festsetzungen.

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplan II verweist im Änderungsbereich auf die Entwicklungsziele des Entwicklungsplans. Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 „Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Saumbiotopen und Ackerrandstreifen“ belegt. Im Nahbereich der A 44 und der B 55 n ist das überlagernde Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ ausgewiesen.
Der Änderungsbereich liegt ferner im Entwicklungsteilziel 5.1.14. In diesem Teilbereich sind gemäß Landschaftsplan folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Aufforstung angrenzend an die A 44 bzw. B 55 n
- Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen
- Anpflanzung von Baumreihen/Einzelbäumen
- Anpflanzung von Obstbaumreihen

- Anpflanzung von Feldgehölzen
- Anpflanzung von Hecken
- Anlage von Feldrainen/Saumzonen

Die Flächengrößen, die hierfür veranschlagt werden sollen, sind dem Landschaftsplan II zu entnehmen.

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei

- zum Immissionsschutz und landschaftlichen Einbindung der Autobahn/Bundesstraße
- zur Förderung seltener und gefährdeter Arten/-gemeinschaften flachgründiger Kalkstandorte in der offenen Agrarlandschaft.

2.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen

Naturschutzrecht

Die naturschutzrechtlichen Belange für den Änderungsbereich der 13. Änderung des Regionalplans werden ausführlich im Kapitel 2.0 des Umweltberichts dargelegt.
Ein Landschaftsplan liegt vor (siehe Ausführungen in Kapitel 2.3 dieser Begründung). Von der Planung ist das Natura 2000-Schutzgebiet VSG Hellwegbörde 4415-401 indirekt betroffen, da das VSG westlich an den Änderungsbereich anschließt.

Westlich der Kläranlage und in etwa 230 m Entfernung zum Änderungsbereich befindet sich das Naturschutzgebiet SO-049 „Völlinghauser Bach – Sonnenbornbach“.
Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG werden durch die 13. Änderung des Regionalplanes nicht berührt.

Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Belange für den Änderungsbereich der 13. Änderung des Regionalplans werden ausführlich im Kapitel 2.0 unter Punkte 2.5 des Umweltberichts dargelegt.
Wasserschutzgebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Auch laut den Hochwassergefahrenkarten liegen den Änderungsbereich außerhalb des HQ extrem.

Immissionsschutzrecht

Südlich des geplanten Freiraum-Z befindet sich der regionalplanerisch gesicherte Abbaubereich oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für die Grünsandsteingewinnung.
Im vorliegenden Fall wurde der beim Anröchter Ortsteil Klieve zeichnerisch festgelegte BSAB für eine Versorgung bis etwa 2035 dimensioniert. Das nördlich und östlich angrenzende Reservegebiet (Reservegebiet) sichert die Versorgung bis etwa 2060.
Mittelfristig wird (durch Änderung der zeichnerischen Festlegung) der BSAB in das Reservegebiet hinein erweitert, um dadurch den fortschreitenden Rohstoffabbau raumordnungsrechtlich zu ermöglichen.

Mit der 13. Änderung des Regionalplans wird das Reservegebiet um etwa 300m Tiefe verringert. Dies entspricht dem Sprengbereich von 300 m der zur BAB eingehalten werden soll. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird in einem Korridor von 200m zur BAB 44 errichtet werden.
Grundsätzlich ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort möglich, insbesondere auch weil diese einen Nutzungshorizont von etwa 25 Jahren hat und der Rohstoffsicherung somit nicht dauerhaft entzogen werden muss.
Auf Bauleitplanebene ist dahingehend das Thema Sprengerschütterungen und Staubimmissionen weiter zu betrachten. Es dürfen für die heranrückende Rohstoffgewinnung keine neuen Abstandserfordernisse durch die Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen.

Lärm- und Luftbelastungen gehen von der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht aus. Lediglich die Lichtimmissionen sind auf Ebene der Bauleitplanung näher zu betrachten. Blendwirkungen auf die umgebenen Ortsteile sind durch die Südausrichtung und Entfernungen nicht zu erwarten. Mögliche kurzzeitige Blendwirkungen auf Personen, die sich im direkten Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage aufhalten, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht.

Denkmalschutzrecht

In dem geplanten Änderungsbereich liegen nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie die eingetragenen Bodendenkmäler.

In den weiteren Planverfahren auf Bauleitplanebene ist daher dann die Art und der Umfang der notwendigen archäologischen Maßnahmen in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen abzustimmen.

Bundesfernstraßengesetz

Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird innerhalb des 200 m Korridors der BAB A44 errichtet. Auf Ebene der Bauleitplanung ist § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Nach § 9 (1) FStrG gilt entlang von Bundesautobahnen eine Anbauverbotszone von 40 m.

3 Umweltprüfung

3.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 (1) ROG in Verbindung mit § 34 LPlG DVO ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung sowie die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln und im Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.
Die Umweltprüfung hat sich auf das zu beziehen, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Art und Umfang sowie Detaillierungsgrad entsprechend des übergeordneten, rahmensetzenden Charakters des Regionalplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplanes wird für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen zurückgegriffen. Eigenständige Erhebungen sind in der Regel nicht erforderlich.
Mit der Umweltprüfung auf den verschiedenen Verfahrensebenen soll ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden. Dazu sind die umweltrechtlichen Belange von Beginn an mit in die räumliche Planung als abwägungsrelevante Belange einzustellen.

Dies umfasst ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Auf regionalplanerischer Ebene werden dabei die Vorkommen planungsrechtlicher Arten überprüft und ob artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die eine Planung auf den nachgelagerten Planungsebenen verhindern können.

Der Umweltbericht wird gemäß § 9 (2) ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPlG zusammen mit dem Entwurf der Regionalplanänderung den Beteiligten und der Öffentlichkeit vorgelegt.

3.2 Scoping

Gemäß § 8 (1) ROG sind zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 8 (1) ROG aufzunehmenden Informationen ein sogenanntes Scoping durchzuführen. In diesem Verfahrensschritt werden die öffentlichen Stellen beteiligt, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung der Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können. Im Rahmen des Scopings wird auch geklärt, ob aus Sicht der Beteiligten anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu untersuchen sind.
Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 18.08.2021 (Az.: 32.31.01-002 seitens der Bezirksregierung Arnsberg eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 21.09.2021. Es wurden alternative Planungsmöglichkeiten, jedoch keine konkreten Standortalternativen seitens der betroffenen Stellen benannt. Es wurden lediglich Hinweise für die Erstellung des Umweltberichts vorgebracht, welche in der Planung berücksichtigt werden.

3.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach den rechtlichen Vorgaben eine Alternativenprüfung vorzunehmen.

Die zunächst identifizierten Flächen nördlich der BAB 44 scheidet, wie bereits in Kapitel 1.4 dieser Begründung dargelegt worden ist, als vernünftige Alternative aus. Sonstige sinnvolle Alternativen konnten nicht identifiziert werden. Auch seitens der im Scoping-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen wurden keine weitere in Betracht kommende konkreten Standortalternativen gesehen und benannt.

Festlegung Freiraum-Z - Standort für regenerative Energien

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass die geplante Festlegung als Freiraum-Z nicht ohne voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen ist.

Nachfolgend sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen für den Änderungsbereich zusammenfassend aufgeführt. Eine ausführliche Beschreibung ist dem Steckbrief zum Änderungsbereich des Umweltberichts zur 13. Änderung des Regionalplans zu entnehmen.
In der Schutzgut übergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als voraussichtlich erheblich eingestuft:

- Schutzgut Landschaft: Kriterium „Landschaftsbild“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Für die Festlegung der Fläche für einen Standort für regenerative Energien sind detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen zur Beachtung der Eingriffsregelung auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen. Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen festlegen. Diese werden in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung auf Ebene der Bauleitplanung (§ 1a Abs. 3 BauGB) sowie der artenschutzrechtlichen Begutachtungen, konkret festgelegt.

4 Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht

4.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der geplanten 13. Änderung des Regionalplans mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Dazu werden die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland, die für die geplante 13. Änderung des Regionalplans relevant sind, näher betrachtet. Welche Ziele und Grundsätze für den Änderungsbereich relevant sind, wird übersichtlich in der sich anschließenden Tabelle dargestellt.
Zum besseren Verständnis wird hier zunächst der Unterschied zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. § 3 ROG erläutert. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Das heißt, die Ziele sind zu beachten.
Grundsätze im Sinne des Gesetzes sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Das heißt, Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen, nicht aber zu beachten und sind damit abwägungsfähig.

Aktuell (Stand: 10/2021) sind neben Zielen und Grundsätzen der Raumordnung keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen – für das Gebiet der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte liegen etwa keine anderen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vor.

Änderungsbereich Festlegung des Landesentwicklungsplans	
Ziel 3-1	32 Kulturlandschaften
Grundsatz 3-2	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Grundsatz 3-3	Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftliche wertvolle Gegebenheiten
Grundsatz 4-1	Klimaschutz
Grundsatz 4-2	Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)
Grundsatz 4-3	Klimaschutzkonzepte
Grundsatz 7.1-1	Freiraumschutz
Ziel 7.1-2	Freiraumsicherung in der Regionalplanung
Grundsatz 7.1-3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
Grundsatz 7.1-4	Bodenschutz
Grundsatz 7.1-6	Ökologische Aufwertung des Freiraums
Ziel 7.2-1	Landesweiter Biotopverbund
Grundsatz 7.2-5	Landschaftsschutz und Landschaftspflege
Grundsatz 7.4-1	Leistungsfähig- und Funktionsfähigkeit der Gewässer
Grundsatz 7.4-2	Oberflächengewässer
Ziel 7.4-3	Sicherung von Trinkwasservorkommen
Ziel 7.4-6	Überschwemmungsbereiche
Grundsatz 7.5-2	Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte
Grundsatz 8.2-1	Transportleitungen
Grundsatz 9.1-1	Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen
Ziel 9.2-1	Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe
Ziel 9.2-2	Versorgungszeiträume
Ziel 9.2-3	Fortschreibung
Grundsatz 9.2-4	Reservegebiete
Grundsatz 10.1-1	Nachhaltige Energieversorgung
Grundsatz 10.1-2	Räumliche Voraussetzung für die Energieversorgung
Grundsatz 10.1-3	Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie
Ziel 10.2-5	Solarenergienutzung

Tabelle 1: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen LEP für die 13. Änderung des Regionalplans

Änderungsbereich Festlegung des Regionalplans	
Grundsatz 4	Regionale Wirtschaft stärken
Grundsatz 5	Klimaschutz
Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 (2)	Erhaltende Kulturlandschaften
Ziel 17 i. V. m. Grundsatz 16 (1)	Freiraumschutz
Ziel 18 (1) i. V. m. Grundsatz 17	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
Ziel 23	Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
Ziel 24	Sicherung und Entwicklung BSN
Ziel 26 i. V. m. Grundsatz 23	Gewässerschutz
Ziel 27 i.V. m. Grundsatz 24 (2)	Vorbeugender Hochwasserschutz
Ziel 30	Sicherung und Abbau von Bodenschätzen
Grundsatz 30	Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser

Tabelle 2: Relevante Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Regionalplans für die 13. Änderung des Regionalplans

Grundsatz 4 des Regionalplans „Regionale Wirtschaft stärken“

Mit der 13. Änderung des Regionalplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen. Damit kann nachfolgend auf Ebene der Bauleitplanung ein Sonstiges Sondergebiet für die regenerative Energienutzung, hier: Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Erwitte und Anröchte sind wirtschaftlich durch den Mittelstand geprägt und so handelt es sich auch bei der Investorengruppe um Mittelständler. Durch den ortsansässigen Betreiber der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die lokale und regionale Wertschöpfung gegeben. Ebenso kann der mit der geplanten Anlage produzierte Strom den durchschnittlichen Strombedarf von ca. 2.000 Haushalten decken. Bezüglich einer Direktvermarktung laufen z.Zt. Gespräche mit regionalen Stromanbietern (Stadtwerke Soest, Stadtwerke Lippstadt, Thomas Zement Erwitte). Der Grundsatz 4 des Regionalplans wird somit berücksichtigt.

Ziel 3-1 „32 Kulturlandschaften“ LEP i. V. m. Grundsatz 3-2 „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und Grundsatz 3-3 „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“ LEP sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 (2) Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

Für das Stadtgebiet Erwitte und das Gemeindegebiet Anröchte wird in Abbildung 2 des LEP NRW die Kulturlandschaft Hellwegbörden dargestellt. Im Regionalplan werden weiterführend in Tabelle 3 neben den Kulturlandschaften, der Kulturlandschaftscharakter, die besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und -elemente sowie die Leitbilder und Ziele für die jeweiligen Kulturlandschaften aufgeführt. Hier wird als besonders bedeutsames Element der Kulturlandschaft „Hellwegbörden“ der kulturlandschaftliche bedeutsame Stadtkern von Erwitte angeführt. Ebenfalls richten sich besondere Sichtbezüge auf den Kirchturm von Erwitte.
Dies ist bei der weiteren Umsetzung des Änderungsbereichs auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung aufgrund der Nähe zum Stadtkern Erwitte zu beachten. Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ werden bei der 13. Änderung des Regionalplans berücksichtigt, da die geplante neue Fläche für die Nutzung von regenerativen Energien entlang der BAB 44 verläuft, von der bereits eine Barrierewirkung also in diesem Fall eine Beeinträchtigung und Vorbelastung der Kulturlandschaften ausgeht.
Durch die Festlegung des Freiraum-Z im unmittelbaren Anschluss an bereits vorhandener überregionalen Linieninfrastruktur wird der offene Landschaftscharakter möglichst erhalten. Auch handelt es sich bei der geplanten Photovoltaikanlage, um eine technische Anlage, die deutlich niedriger ist (etwa 3 m) als bspw. Wohngebäude oder gewerbliche Bauten. Die Sichtbeziehung auf den Kirchturm von Erwitte erstreckt sich hauptsächlich entlang der B1 in Ost-West-Richtung, so dass hier keine Beeinträchtigung durch die Photovoltaikanlage zu erwarten sind.

Damit werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der Kulturlandschaften im Rahmen der 13. Änderung des Regionalplans beachtet und berücksichtigt.

Grundsatz 4-1 LEP „Klimaschutz“ und Grundsatz 4-2 LEP „Anpassung an den Klimawandel“ i. V. m. Grundsatz 5 des Regionalplans „Klimaschutz“

Mit der 13. Änderung des Regionalplans sollen in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Gemäß des Grundsatzes 5 des Regionalplans sollen Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung umgesetzt werden. Die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist hier durch die Nutzung der Sonnenenergie dem Klimaschutz zuzuordnen.

Der Klimawandel stellt derzeit und zukünftig eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft dar. Auch im Rahmen der Planung ist sich mit dem Klimawandel in Form von Klimaschutz und Klimaanpassung auseinanderzusetzen. Auf Ebene der Regionalplanung können bewusst Siedlungsbereiche und Freiräume festgelegt werden. So kann die Regionalplanung insbesondere durch die gezielte Sicherung von bedeutsamen Freiräumen, wie Überschwemmungsgebieten, Frischluftschneisen, Naturschutzgebieten und Biotopverbünden einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten, in dem sie diese Bereiche vor einer Inanspruchnahme schützt und sichert (Ziel 2-3 LEP).
Mit der geplanten 13. Änderung des Regionalplans wird der bisher festgelegte AFAB überlagert als Freiraum-Z. Zusätzlich wird das Ziel 40 aufgestellt, nachdem die zuvor

genannten festgelegten Flächen ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen vorbehalten sind.

Grundsätzlich ergeben sich durch die Nutzung erneuerbarer Energien wie der Stromerzeugung aus Sonnenenergie positive Effekte auf das Schutzgut Klima/Luft. Bislang ist der Änderungsbereich Teil des Freilandklimatops. Die Solarmodule werden – ähnlich einer Wolkendecke – eine langsamere Abkühlung in den Nachtstunden bedingen. Infolgedessen wird es im geringen Umfang zu einer Reduzierung der Kaltluftproduktion im Bereich der Solarmodule kommen. Durch die Aufheizung der Moduloberflächen bei hoher Sonneneinstrahlung erwärmen sich die darüberliegenden Luftschichten. Dies kann zur Ausbildung von kleinflächigen Wärmeinseln führen. Die Zwischenflächen der Module können weiterhin als Kaltluftbildungsflächen fungieren. Eine Behinderung von kleinflächigen Luftbewegungen ist unter Berücksichtigung der geringen Höhe der Module nicht zu erwarten. Die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen haben keine Solarmodule, damit keine potenziellen Hitzeherde und sind daher klimatisch weiter unbeeinträchtigt als Kaltluftbildungsflächen vorhanden. Mit Bezug auf die Flächendimensionen werden sich die beschriebenen mikroklimatischen Veränderungen voraussichtlich auf den Änderungsbereich beschränken und keine relevanten Auswirkungen auf das Umfeld haben. Zu dieser Prognose zählt weiterhin, dass die umliegenden Flächen die ggf. eingeschränkte Kaltluftbildungsfunktion des Änderungsbereiches auffangen können, sodass eine schlechtere nächtliche Durchlüftung von Erwitte-Völlinghausen nicht zu erwarten ist.

Mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht die vorliegende Änderung des Regionalplans vollumfänglich den angestrebten Grundsätzen zum Klimaschutz und der allgemeinen Zielsetzung von Bund und Land den Ausbau der regenerativen Energien voranzutreiben und zu fördern. Es wird die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung umgesetzt.

Grundsatz 4-3 LEP „Klimaschutzkonzepte“

Klimaschutzkonzepte oder Fachbeiträge zu diesem Thema liegen zum jetzigen Zeitpunkt bei der Gemeinde Anröchte nicht vor und können daher auch nicht konkret berücksichtigt werden. Die Stadt Erwitte verfügt über ein Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2017, welches bei der weiteren Planung auf Bauleitplanebene zu berücksichtigen ist.
Grundsätzlich geht die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans mit dem Klimaschutzkonzept der Stadt Erwitte konform, da dort die Steigerung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien verfolgt wird.

Der Grundsatz des LEP zu Klimaschutzkonzepten wird berücksichtigt.

Grundsatz 7.1-1 LEP „Freiraumschutz“ und Grundsatz 7.1-3 LEP „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ sowie Ziel 17 (1) des Regionalplans i. V. m. Grundsatz 16 (1) des Regionalplans „Freiraumschutz“

Durch die geplante 13. Änderung des Regionalplans wird im Plangebiet die Festlegung des AFAB überlagert durch einen Freiraum-Z. Die Fläche wird dem Freiraum grundsätzlich also nicht entzogen, sondern wird lediglich überlagert.
Da Freiflächenphotovoltaikanlagen über eine Rammpfostenkonstruktion im Boden verankert werden, findet kein maßgeblicher Bodeneingriff statt. Allerdings kann es hier punktuell lokal zu

Veränderungen des natürlichen vorhandenen Bodens kommen. Auch die Flächen unter der Photovoltaikanlage werden nicht versiegelt. Es ist hier vielmehr der Fall, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt werden können. Auch ist die Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone weiterhin möglich.
Auf Ebene der Bauleitplanung sind hinsichtlich der Zugänglichkeit der Fläche für Kleinsäuger entsprechende Regelungen zur Einfriedung der Fläche zu treffen.

Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, weswegen eine vertiefende Prüfung im Sinne des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung nicht notwendig ist. Es entfallen Teilnahrungsflächen der Rohrweihe im Hinblick auf die Beanspruchung der Fläche. Die geplante Umzäunung stellt im vorliegenden Fall keine größere Schwierigkeit für die gelistete planungsrelevante Tierwelt dar, da keine Säugetierarten genannt werden. Durch die Festlegung als AFAB überlagert als Freiraumfunktion Standort für regenerative Energien, hier: Freiflächenphotovoltaikanlage können im Zuge der Umsetzung Eingriffe in den Lebensraum Acker entstehen und daher erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten durch die Änderung des Regionalplanes nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei jedoch nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Gemäß Grundsatz 7.1-3 LEP sollen insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 qkm haben, nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. In Abbildung 3 des LEP werden die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in Nordrhein-Westfalen dargestellt. In Erwitte und Anröchte gibt es keine unzerschnittenen verkehrsarmen Räume größer 50 qkm; in Erwitte und Anröchte vorhandene unzerschnittene Räume sind im Planbereich zwischen 1 – 5 qkm groß. Eben in diesem bereits vorgeprägten Freiraum durch die BAB 44 soll entlang der liniengebundenen Infrastruktur die zweckgebundene Freiraumnutzung für regenerative Energien, hier: Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen. Der offene Freiraumbereich wird dadurch nur geringfügig verkleinert.

Generell führen in der Landschaft sichtbare Freiflächenphotovoltaikanlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da es sich um landschaftsfremde, technische Objekte handelt, ist hierbei grundsätzlich von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Anzumerken ist, dass der Änderungsbereich aufgrund der Lage zur Autobahn bereits vorbelastet ist, doch auch in dieser Umgebung stellt eine Freiflächenphotovoltaikanlage einen wahrnehmbaren Fremdkörper in einer vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Umgebung dar.
Des Weiteren befindet sich etwa 500 m südlich der BAB 44 ein Abbaugebiet für die Gewinnung von Grünsandstein. Dadurch ist der offene Freiraumbereich bereits heute in unmittelbarer Nähe des Änderungsbereich südlich der BAB 44 vorgeprägt.

Die Ziele und Grundsätze des LEP und Regionalplans zum Freiraumschutz werden also berücksichtigt bzw. beachtet.

Ziel 7.1-2 LEP „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“ sowie Ziel 18 (1) des Regionalplans i. V. m. Grundsatz 17 (1) und (3) des Regionalplans „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“

Durch die Festlegung des Freiraum-Z im Rahmen der 13. Änderung des Regionalplans beachtet die Regionalplanung das Ziel 7.1-2 LEP, in dem sie zum einen AFAB sichert und zum anderen den Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen ordnet und entwickelt sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen trifft.

Mit der planungsrechtlichen Vorbereitung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird auch dem Ziel 18 (1) und Grundsatz 17 (1) des Regionalplans weitgehend entsprochen, da die Flächen der Landwirtschaft nicht gänzlich entzogen werden und das Landschaftsbild nur vorübergehend geändert wird. Während des Nutzungszeitraums der Freiflächenphotovoltaikanlage kann der Bereich zwischen und unter den Solarmodulen als extensives Grünland entwickelt werden, was einen Mehrwert für die Biodiversität im Plangebiet bedeutet. Nach einem Nutzungszeitraum von rund 25 Jahren könnte die Anlage rückstandslos zurückgebaut werden und wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die ausgewählte Fläche bietet sich für eine Nutzung durch regenerative Energien an, insbesondere da es sich bei der Fläche um Ackerland mit geringen Wertzahlen (25 bis 45) handelt (vgl. Grundsatz 17 (3)).

Grundsatz 7.1-4 LEP „Bodenschutz“ sowie Grundsatz 17 (3) „Bodenschutz“ des Regionalplans

Bei der Planung handelt es sich zwar um eine raumbedeutsame Planung, durch die Bauweise und Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlagen findet jedoch keine nennenswerte Versiegelung bzw. Inanspruchnahmen von Böden statt. Böden mit einem hohen Bodenertragswert sind nicht betroffen. Im Änderungsbereich steht ein Boden an, der eine sehr hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte aufweist: Gley-Parabraunerde, (L4514_B-R211 [(b)R2]): tiefgründige Sand- oder Schuttböden. Die Aufständerung soll mittels Rammung erfolgen. Diese Methode schont gegenüber anderen Verfahren weite Teile des Bodens. Dennoch kann es lokal zu Veränderungen des vorhandenen natürlichen Bodens kommen und Bodenfunktionen eingeschränkt werden. Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung ist dies hinsichtlich Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Entsprechend Satz 2 des Grundsatzes sollen auch im Freiraum geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist nicht erosionsgefährdet.

Die o. a. Grundsätze sind berücksichtigt.

Grundsatz 7.1-6 LEP „Ökologische Aufwertung des Freiraums“

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Raum, der durch den nahen gelegenen Steinbruch und der BAB 44 in seiner Landschaftsstruktur und seinem Erscheinungsbild bereits stark beeinträchtigt ist. Die Festlegung eines Freiraum-Z und dessen Umsetzung führt meist dazu, dass natürliche Landschaftselemente weiter reduziert werden. In diesem Kontext ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Flächen intensiv ackerbaulich genutzt werden (aktuell

Maisanbau) und natürliche Landschaftselemente weitgehend fehlen. Zudem sollen die Flächen unter und zwischen den Modulen der Freiflächenphotovoltaikanlage als extensives Grünland ausgebildet werden.

Der Grundsatz 7.1-6 LEP ist berücksichtigt.

Ziel 7.2-1 LEP „Landesweiter Biotopverbund“ und Grundsatz 7.2-5 LEP „Landschaftsschutz und Landschaftspflege“

Durch die 13. Änderung des Regionalplans sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Westlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet Völlinghauser Bach, welches durch die Planung nicht betroffen ist. Im Plangebiet befinden sich auch keine Biotopverbundflächen. Im Umfeld liegt die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-A-4315-011 „Bachsystem des Sonnbornbachs, Mannighofer Bachs und des Glasebachs. Aufgrund der Entfernung der Biotopverbundfläche zum Änderungsbereich sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß des Grundsatz 7.2-5 des LEP soll Freiraum auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur vor Inanspruchnahme bewahrt werden, sofern dieser eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet. Dies ist im Bereich der 13. Regionalplanänderung nicht der Fall. Der Freiraum ist durch den nahen gelegenen Steinbruch und die BAB 44 bereits stark vorgeprägt. Auch zeichnet sich der Bereich weder durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, noch für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsame Landschaftsstrukturen und durch die besondere Eigenart und Schönheit aus.

Somit sind ist das Ziel 7.2.1 LEP beachtet sowie der Grundsatz 7.2.5 LEP berücksichtigt.

Ziel 23 des Regionalplans „Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“

Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 13. Änderung des Regionalplans durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der - für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ auf der Ebene des Regionalplans ausgeschlossen werden können. Eine Vollziehbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung ist damit voraussichtlich gegeben.
Ziel 23 des LEP wird also beachtet.

Ziel 24 des Regionalplans „Sicherung und Entwicklung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)“

In der Umgebung des Änderungsbereich befindet sich in westlicher Richtung der BSN Nr. 33 „Sonnbornbachtal einschl. Mannighofer Bach, Bornsbachtal, Dorstenholz und Buchenwald südlich Mellrich, Erwitte, Anröchte, Warstein“.
Das NSG Völlinghauser Bach und Sonnenbornbach (SO-049) liegt ca. 190 m westlich des Änderungsbereichs. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die

Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende Naturschutzgebiete schließen, da diese sich in ihrer Struktur klar vom Änderungsbereich abgrenzen lassen.
Grundsätzlich ist im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens darauf zu achten, dass eine Einfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage eine ausreichende Bodenfreiheit für Kleintiere aufweist. Des Weiteren werden die Flächen unter und zwischen den Modulen der Freiflächenphotovoltaikanlage als extensives Grünland ausgebildet, so dass die bisherige Ackerfläche ökologisch eher eine Aufwertung erfährt und sich positiv auf die Biodiversität auswirkt.
Das Ziel 24 des LEP wird somit beachtet.

Grundsatz 7.4-1 LEP „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“, Grundsatz 7.4-2 LEP „Oberflächengewässer“, Ziel 7.4-3 LEP „Sicherung Trinkwasservorkommen“, Ziel 7.4-6 LEP „Überschwemmungsbereiche“ und sowie Ziel 26 i. V. m. Grundsatz 23 des Regionalplans „Gewässerschutz“ und Ziel 27 i. V. m. Grundsatz 24 (2) des Regionalplans „Vorbeugender Hochwasserschutz“

Westlich in rund 200 m Entfernung verläuft in Nord-Süd-Richtung das Fließgewässer Völlinghauser Bach. Hierzu wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten.
Wasserschutzgebiete sind ebenfalls von der 13. Änderung des Regionalplans nicht betroffen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet Eickeloh in etwa 4,6 km zum Plangebiet liegt östlich der Stadt Erwitte und nördlich der BAB 44.
Der Völlinghauser Bach ist als Naturschutzgebiet gesichert, so dass in diesem Rahmen eine Gewässerentwicklung stattfinden kann.

Vorhabenbedingt werden mit Umsetzung der Planung für die Trafostation und das Umspannwerk kleinere Teilflächen versiegelt. Schwankungen der Grundwasserstände sind durch diese kleinflächigen Versiegelungen ausgeschlossen. Im übrigen Änderungsbereich kann Niederschlagswasser, auch unterhalb der Solarmodule, weiterhin versickern. Somit sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Vorhabenbedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten. Unter Einhaltung üblicher Betriebsstandards stellt das System einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Bezug auf das Leitungssystem einen geschlossenen Kreislauf dar, so dass keine potenziell wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sich durch die Regionalplanänderung und die Errichtung / den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage am geplanten Standort in der vorgesehenen Ausführung voraussichtlich nicht. Vielmehr befindet sich in diesem Bereich ein „Roter Grundwasserkörper“. Der Entzug der Fläche für die intensive Landwirtschaft und damit keine weitere Nitratbelastung lassen diesbezüglich eher positive Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erwarten.

In den Änderungsbereich selbst befindet sich kein rechtlich gesichertes Überschwemmungsgebiet oder eine Hochwassergefahr laut der Hochwassergefahrenkarte, gleichwohl wird dem Gewässer Völlinghauser Bach ausreichend Entwicklungsspielraum zugestanden. Damit werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezüglich des Gewässer- und Hochwasserschutzes berücksichtigt und beachtet.

Grundsatz 7.5-2 LEP „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“

Durch die geplante 13. Änderung des Regionalplans wird der AFAB grundsätzlich beibehalten und nur durch die zweckgebundene Nutzung der regenerativen Energie überlagert. Während des Nutzungszeitraum der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage kann die Fläche zwischen und unter den Modulen als extensive Grünfläche ausgebildet werden, so dass diese der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ganz entfällt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind im weiteren Verfahren Regelungen zum Rückbau der Anlage nach dem Nutzungsende zu treffen, so dass die Flächen der Landwirtschaft wieder langfristig zur Verfügung stehen könnten. Des Weiteren ist hier anzuführen, dass sich im Änderungsbereich keine wertvollen landwirtschaftlichen Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit befinden.
Der Entzug der landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde einvernehmlich mit den jeweiligen Flächeneigentümern geregelt, welche Teil der Investorengruppe für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage sind.
Dem Grundsatz „Erhalt landwirtschaftliche Nutzflächen“ kann daher nur eingeschränkt im Rahmen des Ausbaus der regenerativen Energien gefolgt werden, vorrangig werden jedoch Flächen bevorzugt, die keine hohe Bodenfruchtbarkeit oder wertvolle Funktionen für die Landwirtschaft besitzen. Der Grundsatz wird berücksichtigt, ist aber der Abwägung zugänglich.

Grundsatz 8.2-1 LEP „Transportleitungen“

Östlich des Änderungsbereichs verläuft die 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Lippborg – Büren, Bl. 2626 mit den Maststandorten 69 bis 71 der Westnetz GmbH. Aufgrund der geringen Höhe der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht davon auszugehen, dass der Betrieb der Hochspannungsfreileitung gefährdet wird.
Die konkreten Planungen auf Ebene der Bauleitplanung sind so zu gestalten, dass der Bestand und der Betrieb der Hochspannungsleitung nicht beeinträchtigt wird. Ggfs. sind Festsetzungen zur Höhenbegrenzung von anzupflanzenden Gehölzen zu treffen.
Eine Sicherung der Transportleitung wird durch die vorliegende Planung somit nicht beeinträchtigt und dem Grundsatz 8.2-1 wird entsprochen.

Grundsatz 9.1-1 LEP „Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen“, Ziel 9.2-1 LEP „Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“, Ziel 9.2-2 LEP „Versorgungszeiträume“, Ziel 9.2-3 LEP „Fortschreibung“ und Grundsatz 9.2-4 LEP „Reservegebiete“ sowie Ziel 30 des Regionalplans „Sicherung und Abbau von Bodenschätzen“

Die in den Erläuterungskarten 16 a-k dargestellten „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ (Reservegebiet) sichern Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, um diese langfristig von Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Gesteinsabbau verhindern könnten. Bei den Reservegebiet handelt es sich um Vorbehaltsgebiete gem. § 7 (3) ROG, für die eine abschließende raumordnungsrechtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Rohstoffgewinnung aber noch nicht getroffen wurde. Letztere ergibt sich in Verbindung mit den textlichen Zielen 30 (1) und 30 (2) erst durch die zeichnerische Festlegung von „Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gem. § 7 (3) ROG. Ein solcher BSAB befindet sich etwa 500 m südlich der BAB 44, hier wird Kalkstein für die Bauindustrie und der darunterliegende Anröchter Stein als Werkstein gewonnen.

Während die durch BSAB gesicherten Rohstoffmengen einen Versorgungszeitraum von etwa 25 Jahre abdecken, sichern die darüberhinausgehenden Reservegebiete einen Versorgungszeitraum von weiteren ca. 25 Jahren.
Im vorliegenden Fall wurde der beim Anröchter Ortsteil Klieve zeichnerisch festgelegte BSAB für eine Versorgung bis etwa 2035 dimensioniert. Das nördlich und östlich angrenzende Reservegebiet sichert die Versorgung bis etwa 2060. Mittelfristig ist (durch Änderung der zeichnerischen Festlegung) davon auszugehen, dass der BSAB in das Reservegebiet hinein erweitert wird, um dadurch den fortschreitenden Rohstoffabbau raumordnungsrechtlich zu ermöglichen.

Mit der Festlegung eines Freiraum-Z wird die Verkleinerung des Reservegebiets für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze erforderlich, da Ziel 30 des Regionalplans entgegenstünde. Die Ausnahmetatbestände für die angestrebte Nutzung sind an dieser Stelle nicht erfüllbar. Daher wird die Erläuterungskarte 16 c zum Regionalplan geändert.
Ab etwa 2035 ist zur Rohstoffgewinnung eine Erweiterung des BSAB erforderlich, welche jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Die Abgrenzung einer potenziellen BSAB Erweiterung wäre in einer gesonderten Regionalplanänderung abschließend festzulegen. Durch die nördlich des heutigen BSAB verlaufende (Haupt-) Abwasserleitung zur Kläranlage Anröchte ist die Erweiterung des BSAB in Richtung Norden möglicherweise begrenzt.
Es ist wahrscheinlich, dass eine Erweiterung des BSAB zunächst in Richtung Osten bzw. Südosten erfolgt, auch vor dem Hintergrund, dass das nördliche Reservegebiet aufgrund der Festlegung eines Freiraum-Z verkleinert wird und diese Anlagen in der Regel eine Nutzungsdauer von rund 25 Jahren aufweisen. Des Weiteren steht das derzeit festgelegte Reservegebiet faktisch auch heute schon nicht vollumfänglich zur Verfügung, da zur BAB 44 i. d. R. ein Sicherungsabstand von 300 m einzuhalten ist.
Grundsätzlich ist die Rohstoffgewinnung auch über das Jahr 2035 hinaus gesichert.
Damit werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der Rohstoffvorkommen im Rahmen der 13. Änderung des Regionalplans beachtet und berücksichtigt.

<u>Grundsatz 10.1-1 LEP „Nachhaltige Energieversorgung“, Grundsatz 10.1-2 LEP „Räumliche Voraussetzung für die Energieversorgung“, Grundsatz 10.1-3 LEP „Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie“, Ziel 10.2-5 LEP „Solarenergienutzung“</u>

Die Zielsetzungen der Energie- und Klimapolitik sollen gemäß Grundsatz 10.1-1 LEP auch in der räumlichen Planung umgesetzt werden. Die Nutzung erneuerbarer und heimischer Energieträger spielt dabei zukünftig eine immer wichtigere Rolle. Gemäß Grundsatz 10.1-2 LEP sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der regenerativen Energien zu schaffen. Geeignete Standorte sind nach Grundsatz 10.1-3 in den Regional- und Bauleitplänen festzulegen. Für die Solarenergienutzung werden in Ziel 10.2-5 LEP die zulässigen Standorte eindeutig geregelt. Der Änderungsbereich südlich der BAB 44 umfasst dabei die zulässige Standortkategorie entlang von Bundesfernstraßen.

Mit der 13. Änderung des Regionalplans und der Festlegung eines Freiraum-Z wird den Grundsätzen und Zielen des LEP zur Nutzung erneuerbarer Energien vollumfänglich entsprochen.

<u>Grundsatz 30 des Regionalplans „Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser“</u>

Der Gedanke des Grundsatzes 30 des Regionalplans zeigt sich auch in § 55 WHG. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Mit der 13. Änderung des Regionalplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen. Die Bauweise per Rammpfosten ermöglicht es, dass keine nennenswerte Versiegelung durch die Anlage entsteht. Die Anlage an sich überdeckt zwar die vorhandene Freifläche. Eine Versickerung des Regenwassers über die belebte Bodenzone ist aber weiterhin möglich, so dass das Regenwasser umweltverträglich abgeleitet bzw. versickern kann. Dem Grundsatz wird entsprochen.

4.2 Raumordnerische Gesamtbewertung- Raumverträglichkeit

Die raumordnerische Gesamtbewertung umfasst die Überprüfung der Erfordernisse der Raumordnung und ist durch die Ergebnisse der Umweltprüfung an dieser Stelle zu ergänzen und zu komplettieren, um abschließend ein vollständiges Gesamturteil fällen zu können. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen der angestrebten Planung frühzeitig ermittelt und bewertet, so dass die spätere Umsetzungsfähigkeit einer sich anschließenden Planung auf Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich vorab beurteilt werden kann. Aufgrund dessen sind die Ergebnisse der Umweltprüfung in die gesamtplanerische Abwägung zur 13. Änderung des Regionalplans einzustellen und zu berücksichtigen.

Umgang mit Alternativen

Wie bereits im Kapitel 1.4 dargelegt, konnte keine sinnvolle Alternative identifiziert werden.
Auch im Rahmen des Scopings gemäß § 8 (1) ROG wurden keine weiteren Standortalternativen zur Prüfung vorgebracht.

Ergebnis des Umweltberichts

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass die geplante Festlegung als Freiraum-Z nicht ohne voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen ist (siehe Kapitel 3.3 dieser Begründung).

Gesamturteil

Durch die Zielsetzung einen Freiraum-Z auszuweisen und die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten, gehen landwirtschaftliche Nutzflächen temporär verloren und Freiraumfunktionen werden beeinträchtigt. Des Weiteren wird ein Teil eines Reservegebiets für die Rohstoffgewinnung zurückgenommen. Die langfristige Rohstoffversorgung wird aber nicht maßgeblich beeinträchtigt, da zunächst die übrigen Teile des Reservegebiets (östlich und südöstlich gelegen) für die Festlegung als BSAB in Anspruch genommen werden können. Zudem ist die Nutzungsdauer einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Regel auf etwa 25 Jahre beschränkt. Erhebliche

Umweltauswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dennoch besteht auf den nachgelagerten Ebenen der Bauleitplanung die Möglichkeit die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen teilweise zu vermeiden oder aber auszugleichen. Im Sinne der politischen und raumordnerischen Zielsetzung den Ausbau der regenerativen Energien auszuweiten, kann die Inanspruchnahme von Freiräumen nicht gänzlich vermieden werden. Nur durch die Festlegung von Flächen für die regenerative Energienutzung kann das politische Ziel der Energiewende umgesetzt werden, da zum jetzigen Zeitpunkt keine anderweitigen Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich einer großflächigen Solarnutzung bestehen.

Insgesamt bleibt abschließend festzuhalten, dass die 13. Änderung des Regionalplans die raumordnerischen Erfordernisse beachtet und berücksichtigt.

Erstellt durch:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

bearbeitet von Yvonne Vahle, M.Sc.

im Dezember 2021

Dipl.-Ing. Markus Caspari

In Zusammenarbeit mit:

BKLR Energie GbR

Kapellenweg 6a
59597 Erwitte Völlinghausen

im Dezember 2021

Markus Kleine

I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Regionalplan mit Änderungsbereich | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019, eigene Darstellung , ohne Maßstab 4
Abbildung 2: Regionalplan mit Änderungsbereich | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019, eigene Darstellung , ohne Maßstab 5
Abbildung 3: Auszug aus der Erläuterungskarte 16c „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau 7
Abbildung 4: Auszug aus der geplanten Neufassung der Erläuterungskarte 16c „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ zum Regionalplan | Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2019, eigene Darstellung , ohne Maßstab 7
Abbildung 5: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Stadt Erwitte für den Änderungsbereich (Stand: Oktober 2021) | Quelle: FNP der Stadt Erwitte mit grober Lage des Änderungsbereichs 12
Abbildung 6: Darstellung des rechtswirksamen FNP der Gemeinde Anröchte für den Änderungsbereich (Stand: Oktober 2021) | Quelle: FNP der Gemeinde Anröchte mit grober Lage des Änderungsbereichs 13

II. Abkürzungsverzeichnis

AFAB	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSAB	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP	Landesentwicklungsplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz NRW
LP	Landschaftsplan
LPlG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LPlG	Landesplanungsgesetz NRW
NRW	Nordrhein-Westfalen
RG	Reservegebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
ÜSB	Überschwemmungsbereich

Umweltbericht

zur 13. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur 13. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte

Auftraggeber:
BKLR GbR
Kapellenweg 6a
59597 Erwitte

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Christina Funk
Technische Mitarbeiterin

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2036

Warstein-Hirschberg, Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I
Abbildungsverzeichnis I
Tabellenverzeichnis I
1.0 Einleitung 1
1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplanes und seine Stellung im Planungssystem 2
1.2 Lage des Änderungsbereiches und Erläuterung der beabsichtigten Änderung der Festlegung 2
1.3 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung 3
2.0 Umweltauswirkungen 7
3.0 Nullvariante 31
4.0 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich 32
5.0 Alternativenprüfung 33
6.0 Technische Verfahren und Schwierigkeiten 34
7.0 Monitoring 37
8.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung 38
Quellenverzeichnis 41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis mit Änderungsbereich 1

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Flächenbeschreibung zum Änderungsbereich der 13. Änderung des Regionalplanes. 3
Tab. 2 Umweltziele in Fachgesetzen. 4
Tab. 3 Untersuchungsbereiche der Schutzgüter. 7
Tab. 4 Angaben gem. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG. 34

1.0 Einleitung

Die BKLR Energie GbR hat im Juli 2021 bei der Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) einen Antrag zur Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte eingereicht. Mit dem Antrag wird beabsichtigt, einen derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellten Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung – Standort für regenerative Energien auszuweisen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Bestandteil des Verfahrens zur 13. Änderung des Regionalplanes im Gebiet der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte sind auch Änderungen an den textlichen Festlegungen des Regionalplanes. Eine Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes wird insofern angestrebt, dass die Festlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ künftig von der Funktion „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen – Standort für regenerative Energien“ überlagert dargestellt werden soll.

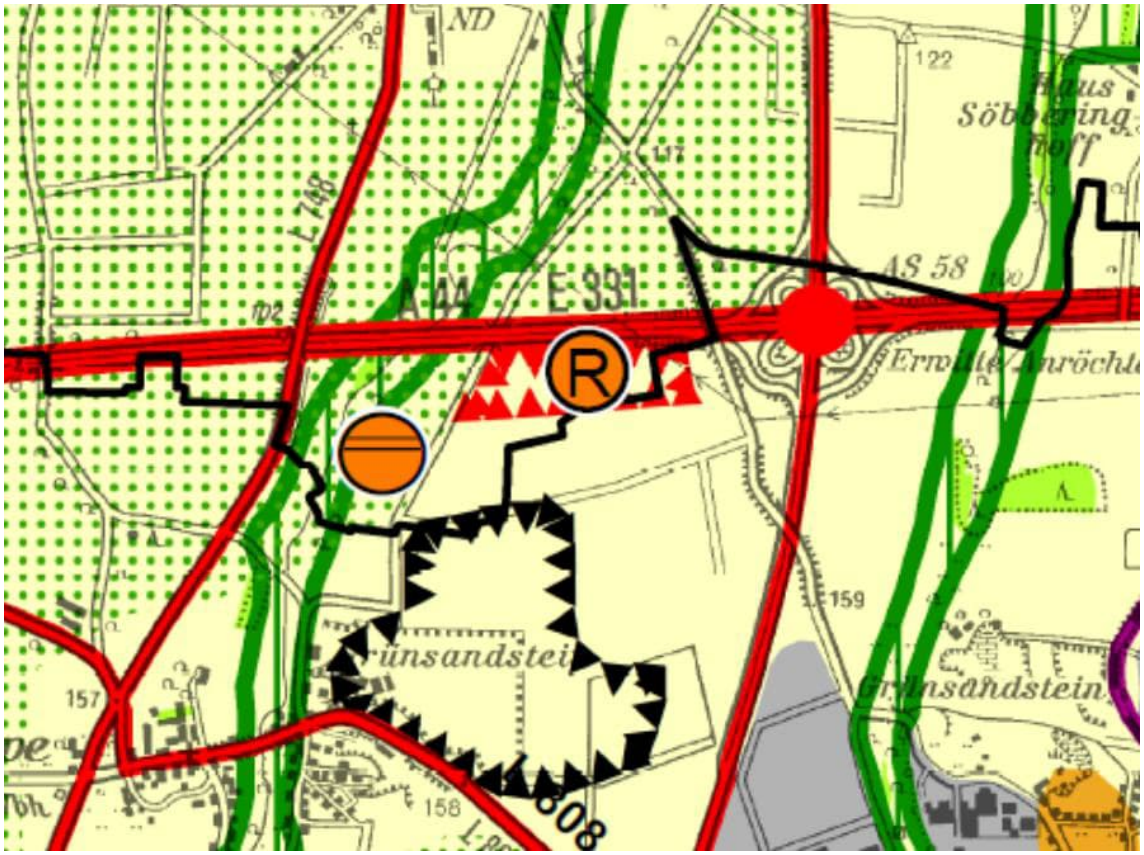

Abb. 1 Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis mit Änderungsbereich (rote Umgrenzung). Quelle: BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2021

1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplanes und seine Stellung im Planungssystem

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung seines Plangebietes fest. Grundlage hierfür sind das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als übergeordnete Rechtsvorschriften.

Eine Kernaufgabe des Regionalplanes bildet die Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Kommunen erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1: 50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Festlegung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen gegenüber. Die Bereichsfestlegungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eigene Planungs- bzw. Entscheidungsspielräume zu ermöglichen.

Gegenstand, Form und zeichnerische Festlegungen des Planungsinhaltes des Regionalplanes einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) geregelt. Entsprechend dieser Maßstabsebene enthält der Umweltbericht nur generalisierende Darstellungen der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

1.2 Lage des Änderungsbereiches und Erläuterung der beabsichtigten Änderung der Festlegung

Der Änderungsbereich des Regionalplanes befindet sich im Kreis Soest südlich der zur Stadt Erwitte gehörenden Ortschaft Völlinghausen und nordwestlich des Siedlungskerns der Gemeinde Anröchte. Es handelt sich um die Flächen in der Gemarkung Völlinghausen, Flur 7, Flurstücke 32, 124, 138, 178 und 179 (jeweils Teilflächen), Stadt Erwitte sowie um Flächen in der Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstücke 70, 71 sowie 126, 127, 141 und 143 (jeweils Teilflächen) in der Gemeinde Anröchte.

Er liegt innerhalb des 200 m-Korridors der Bundesautobahn 44 (A 44) auf der südlichen Seite der Autobahn etwa 500 m südwestlich der Autobahnanschlussstelle Erwitte/Anröchte. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch die A 44. Im Osten liegt in etwa 70 bis 100 m die Völlinghauser Straße (Anröchte), im Westen verläuft der Wirtschaftsweg Steinweg (Erwitte). Im Süden befindet sich in ca. 300 Entfernung ein Steinbruch. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Die zusammenhängende Fläche hat eine Größenordnung von insgesamt ca. 12 ha.

Bislang ist der betreffende Bereich im rechtswirksamen Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgelegt. Darüber hinaus bestehen Nutzungsansprüche an den Flächenbereich, die in Erläuterungskarte 16c zum Regionalplan dargestellt sind. Die Erläuterungskarte 16c weist Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze u. a. an der Stelle aus, für die die Freiflächenphotovoltaikanlage geplant ist.

Gegenstand des beantragten Regionalplanverfahrens ist die Festlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen – Standort für regenerative Energien. Das Reservegebiet in Erläuterungskarte 16c soll angepasst werden.

Dort soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet und betrieben werden. Der Vorhabenträger geht derzeit von einer Laufzeit der Nutzung von 25–30 Jahren aus. Die Nutzung der Fläche zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage steht somit nicht der langfristigen Sicherung der Fläche für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze entgegen (BKLR ENERGIE GBR 2021).

Tab. 1 Flächenbeschreibung zum Änderungsbereich der 13. Änderung des Regionalplanes.

Größe	ca. 12 ha
Aktuelle Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
Geplante Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, Standort für regenerative Energien

1.3 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung

Nach § 4 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis das Trägerverfahren dar.

Gemäß § 8(1) ROG sind zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 8(1) ROG aufzunehmenden Informationen ein sogenanntes Scoping durchzuführen. In diesem Verfahrensschritt werden die öffentlichen Stellen beteiligt, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung der Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können. Im Rahmen des Scopings wird auch geklärt, ob aus Sicht der Beteiligten anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu untersuchen sind.

Das Scoping wurde mit Schreiben vom 18.08.2021 (Az.: 32.31.01.002) seitens der Bezirksregierung Arnsberg eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 21.09.2021. Insgesamt sind 36 Stellungnahmen eingegangen.

Es wurden Hinweise für die Erstellung des Umweltberichts vorgebracht. Diese sind in den Umweltbericht eingeflossen.

Des Weiteren wurde vor dem Hintergrund des flächensparenden Umgangs mit Fläche im Freitraum um Prüfung gebeten, ob nicht andere als landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Photovoltaiknutzung infrage kommen, wie beispielsweise Industriehallen, Brachflächen und Parkflächen.

Zudem wurde angeregt, die geplante Änderung in Bereiche zu verlagern, die nicht als Reservegebiet für oberflächennahe Bodenschätze gekennzeichnet sind.

- Nach § 12 Landesplanungsgesetz (LPlG) i. V. m. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter
- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die vorhabenspezifisch bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes werden in der folgenden Tabelle gegliedert nach den relevanten Belangen zusammengestellt.

Tab. 2 Umweltziele in Fachgesetzen.

Rechtsgrundlage	Umweltziel
Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
§ 50 BImSchG	Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchG, TA Luft, TA Lärm, 16. u. 18. BImSchV, Abstandserlass NW).
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. Abs. 4 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft sind insbesondere • Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Bau-, Kultur- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, • zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen, vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, zu schützen und zugänglich zu machen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 1.–3. BauGB	Beachtung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.
Schutzgüter Landschaft sowie Naturhaushalt	
§ 1 BNatSchG	• Schutz der biologischen Vielfalt • Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.

Rechtsgrundlage	Umweltziel
§ 20 BNatSchG	Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.
§ 39 BNatSchG	Verbot, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Verbot, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihren Bestand niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten; Verbot, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
§ 44 BNatSchG	Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert; Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
Schutzgüter Landschaft sowie Naturhaushalt	
§ 1 Nr. 1 BWaldG LFoG NW	Sicherung der Nutzfunktion und der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.
§ 1 BBodSchG LBodSchG NW	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.
§ 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft	
§ 1 WHG / LWG NW	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
§ 6 WHG / LWG NW / WWRL	Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel, • ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften; • Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen; • sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen;

Rechtsgrundlage	Umweltziel
	• bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, zu erhalten oder zu schaffen; • möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen; • an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen; • zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.
§ 6 WHG / LWG NW / WWRL	Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden.
§ 1 Abs. 1 BImSchG	Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchV).
§ 50 BImSchG	Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
§ 1 Abs. 2 ROG	Nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.
Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft	
Landesentwicklungsplan NRW	Zum Thema „Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen“ enthält der LEP Festlegungen: • natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern, • Ressourcen langfristig sichern, • Freirauminanspruchnahme verringern, • Klimaschutzziele umsetzen, • Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern.
Landschaftsplan Sundern/Meschede	landschaftsrechtliche Schutzausweisungen, Entwicklungsziele für die Landschaft
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
§ 1 Abs. 2 ROG	Erhaltung von historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern.
§ 1 DSchG NW	Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern.

2.0 Umweltauswirkungen

Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsbereiches zur Beurteilung der vorhabenspezifischen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen. Im Folgenden werden die Orientierungswerte im Hinblick auf die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches für die einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

Im Untersuchungsbereich werden die jeweiligen umweltrechtlichen Vorgaben sowie die entsprechenden Fachinformationen zu den Schutzgütern betrachtet.

Tab. 3 Untersuchungsbereiche der Schutzgüter.

Schutzgut	Untersuchungsbereich	Begründung für Untersuchungsbereich
Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 500 m (Untersuchungsbereich)	Auswirkungen durch z. B. Lärmemissionen können bis zu 500 m um das Plangebiet entstehen. Darüber hinaus ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 500 m (Untersuchungsbereich)	Auswirkungen durch Lebensraumverlust oder Störwirkungen können bis zu 500 m um das Plangebiet entstehen. Darüber hinaus ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.
Schutzgut Fläche	Plangebiet (Änderungsbereich)	Auswirkungen können nur im Plangebiet selbst entstehen
Schutzgut Boden	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 200 m (Untersuchungsbereich)	Auswirkungen entstehen im Plangebiet selbst und ggf. im Nahbereich bis etwa 200 m durch etwaige spätere, baubedingte Inanspruchnahmen.
Schutzgut Wasser	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 500 m (Untersuchungsbereich)	Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser durch eine etwaige Grundwasserabsenkung oder Entwässerung können um bis zu 500 m um das Plangebiet entstehen. Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Klima/Luft	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 1.000 m (Untersuchungsbereich)	Auswirkungen können durch Beeinträchtigungen von Kaltluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebieten auch bis zu einer Entfernung von 1.000 m vom Plangebiet entstehen. Darüber hinaus sind im Bereich von Erwitte/Anröchte keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen.
Schutzgut Landschaft	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 1.000 m (Untersuchungsbereich)	Auswirkungen können insbesondere durch eine Fernwirkung bis zu 1.000 m entstehen
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 1.000 m (Untersuchungsbereich)	Auswirkungen können durch Sichtbeziehungen bis zu 1.000 m im Umfeld entstehen

Für die Untersuchungsbereiche erfolgt die Darstellung des Umweltzustandes einschließlich der schutzgutbezogenen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand eines seitens der Regionalplanungsbehörde entwickelten Steckbriefes.

1	**Allgemeine Informationen**		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	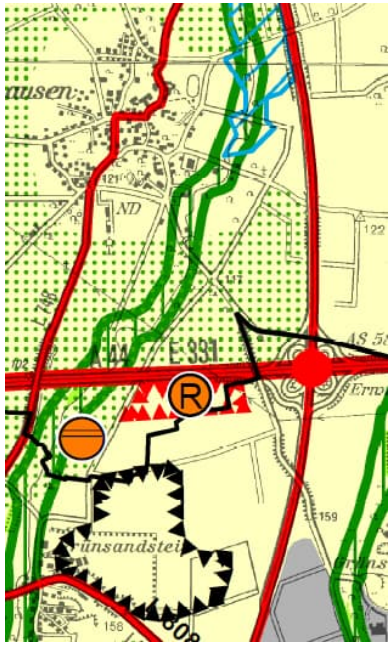
1.02	Kreis	Soest	
1.03	Kommune	Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte	
1.04	Flächengröße	ca. 12 ha	
1.05	Lage	südlich der Ortslage von Erwitte-Völlinghausen, südlich der A 44, südwestlich der Autobahnanschlussstelle Erwitte/Anröchte	
1.06	Aktuelle Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.07	Angestrebte Regionalplan-Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, Standort für regenerative Energien	
1.08	FNP-Darstellung	Stadt Erwitte: Fläche für die Landwirtschaft an der Stadtgrenze, durchquert von einer Erdgasleitung (Stand: April 2009) Gemeinde Anröchte: Fläche für die Landwirtschaft an der Gemeindegrenze	
1.09	LP-Festsetzung	ackerbaulich genutzte Flächen westlich der B 55 n und südlich der A 44, Entwicklungsziel „Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen“, im Nahbereich A 44 und B 55 (neu) überlagerndes Entwicklungsziel „Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes“ (Stand: Oktober 1996)	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt.	

1	**Allgemeine Informationen**		
1.11	Verkehrsanbin-dung, Infrastruktur	direkte Anbindung Bundesautobahn A 44 sowie an die Bundesstraße B 55	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	großflächig intensive landwirtschaftliche Nutzung, die A 44 grenzt an, in der Umgebung: südwestlich Kläranlage, südlich Abbauflächen der Steinindustrie	

2 **2.1**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Der Änderungsbereich sowie der Untersuchungsbereich liegen nicht im Bereich eines Erholungsgebietes. Der nächstgelegene Kurort Bad Westernkotten befindet sich etwa 6,5 km entfernt.	nein	nein	-
2.1.2	Erholung (lärmarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion)	Durch die Bundesautobahn A 44, die an die Nordseite des Änderungsbereiches angrenzt und die Bundestraße B 55, die den Untersuchungsbereich am östlichen Rand durchquert, ist der Untersuchungsbereich nicht als lärmarmer Raum einzuordnen. Die Karte der lärmarmen Räume in der Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (LINFOS) kennzeichnet den Bereich ebenfalls nicht als lärmarmen Raum. Wanderwege sind in der Umgebung nicht ausgewiesen. Die vorhandenen Wirtschaftswege zwischen den Ackerschlägen können Fußgängern zur landschaftsgebundenen Erholung dienen. Aufgrund der Verkehrsinfrastruktur, der im Südwesten des Untersuchungsbereiches von 500 m vorhandenen Kläranlage Anröchte und dem nahegelegenen Steinbruch ist die Erholungsnutzung für den Menschen insgesamt als sehr eingeschränkt einzuordnen.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich hat nur eine eingeschränkte Erholungsfunktion. Auch wenn mit Umsetzung der Planung negative optische Wirkungen für Erholungssuchende in der Landschaft einhergehen, werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft. Mit der angrenzend an den Änderungsbereich vorhandenen A 44 besteht lärmtechnisch eine gewisse Vorbelastung des Gebietes. Auch die Bundesstraße B 55 trägt mit Schallemissionen zu dieser Vorbelastung bei. Es bestehen keine ausgewiesenen Wanderwege; zu Fuß kann das Gebiet über vorhandene Wirtschaftswege theoretisch eingeschränkt der menschlichen Erholung dienen. Der Änderungsbereich bietet somit im Gesamtzusammenhang nur eine geringe Erholungseignung. Die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage schränkt die allgemeine Erholungsfunktion eines stark vorbelasteten und nur bedingt zur Erholung geeigneten Gebiets nicht erheblich ein.

2 **2.1**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
					Durch die 13. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis kann es in Verbindung mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage baubedingt zu geringfügigen Lärmemissionen und stofflichen Belastungen kommen. Der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage wird zu keinen umweltrelevanten Schall- und Schadstoffemissionen führen. Eine erhebliche Betroffenheit durch Schall- oder Schadstoffemissionen auf das Schutzgut Mensch ergibt sich somit nicht. Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches in Verbindung mit der geplanten Ausrichtung der Solarmodule nach Süden kann eine Blendwirkung bzw. Beeinflussung des fließenden Verkehrs auf der Bundesautobahn 44 ausgeschlossen werden. In der relevanten Umgebung der Freiflächenphotovoltaikanlage befinden sich keine Gebäude, die von einer möglichen Blendwirkung betroffen sein könnten. Mögliche kurzzeitige Blendwirkungen auf Personen, die sich im direkten Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage aufhalten, können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Erheblichkeit der Einwirkung auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit erscheint durch solche temporär auftretenden, kurzzeitigen Lichtemissionen dennoch nicht gegeben.

2 **2.1**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
					Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren können die (ohnehin geringen) Auswirkungen ggf. durch Maßnahmen für andere Schutzgüter, z. B. durch Eingrünung – Schutzgut Landschaft weiterhin minimiert werden.
2.1.3	Wohnen	Im Änderungsbereich befinden sich keine Wohngebäude. Innerhalb des Untersuchungsgebietes von 500 m sind ebenfalls keine Wohngebäude vorhanden. Bauliche Infrastruktur besteht mit der Kläranlage Anröchte im Südwesten des Untersuchungsbereiches und darüber hinaus in den vorhandenen Verkehrswegen.	nein	nein	-

2 **2.2**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.2.1	FFH-/Vogelschutzge-biete	Im Änderungsbereich liegen keine FFH- oder Vogel-schutzgebiete. Im Untersuchungsbereich befindet sich ein VSG: - VSG Hellwegbörde (DE-4415-401), unmittelbar westlich sowie nördlich der A 44 angrenzend	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde in Verbindung mit den dokumentierten Fundpunkten dieser Arten können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse dieser separaten Prüfung können dem Steckbrief zur Verträglichkeitsvorprüfung zur 13. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, entnommen werden. Eine Vollziehbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung ist voraussichtlich gegeben.
2.2.2	Naturschutzgebiete	Im Änderungsbereich befinden sich keine Naturschutz-gebiete. Im Umfeld befindet sich ein Naturschutzgebiet: - NSG Völlinghauser Bach und Sonnenbornbach (SO-049), ca. 190 m westlich	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorhabencharakteristik lässt nicht auf wesentliche Auswirkungen auf umliegende Naturschutzgebiete schließen, die sich in ihrer Struktur klar vom Änderungs-bereich abgrenzen lassen.
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Der Änderungsbereich liegt im 2. Quadranten des Messtischblattes 4415 „Anröchte“. Für diesen werden folgende Vorkommen genannt: - 5 Fledermausarten - 39 Vogelarten (davon 32 Brutvorkommen, 7 Vorkommen sind Rast-/Wintervorkommen) - keine Amphibienarten - keine Pflanzenarten	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, weswegen eine vertiefende Prüfung im Sinne des Artenschutzes ist auf Ebene der Regionalplanung nicht notwendig ist. Es entfallen Teilnahrungsflächen der Rohrweihe im Hinblick auf die Beanspruchung der Fläche. Die ge-

2 **2.2**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
		Im LINFOS sind für den Änderungsbereich und das Umfeld mehrere Fundpunkte der Feldlerche eingetragen. Im LINFOS sind die Flächen des Änderungsbereiches und der Umgebung zudem als Nahrungsflächen der Rohrweihe eingetragen. Die Ackerflächen können Lebensraumfunktionen für Fledermäuse (überwiegend Nahrungshabitat) sowie Vogelarten übernehmen. Für Amphibien oder geschützte Pflanzenarten übernimmt der Änderungsbereich keine Lebensraumfunktion. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Durch MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG wurde 2021 eine Brutvogelkartierung für den Änderungsbereich sowie die nähere Umgebung durchgeführt. Die Begehungen erfolgten an den folgenden Tagen und Witterungen: 25.03.2021 – heiter, 4–7 °C, 1 bft 08.04.2021 – wolkig, 1 °C, 2–4 bft 23.04.2021 – heiter, 0–1 °C, 1bft 07.05.2021 – wolkig, 3–5 °C, 1–2 bft Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, die den Änderungsbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, ergaben sich dabei nicht. Hinweise auf Nahrungsflächen von Rohrweihe etc. wurden im			plante Umzäunung stellt im vorliegenden Fall keine größere Schwierigkeit für die gelistete planungsrelevante Tierwelt dar, da – abgesehen von Fledermäusen – keine Säugetierarten genannt werden. In Folge der Festlegung als Freiraum-Z, hier: Freiflächenphotovoltaikanlage können im Zuge der Umsetzung Eingriffe in den Lebensraum Acker entstehen und daher erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei jedoch nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

2 **2.2**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
		Rahmen der Brutvogelkartierungen ebenfalls nicht gefunden.			
2.2.4	§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	Im Änderungsbereich liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Umfeld befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope: - BT-4415-108-9 (Tieflandbach), ca. 200 m westlich - BT-4415-002-8, ca. 280 m nördlich	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zu den gesetzlich geschützten Biotopen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Änderungsbereich und im Umfeld liegen keine schutzwürdigen Biotope.	nein	nein	-
2.2.6	Biotopverbundflächen	Im Änderungsbereich liegen keine Biotopverbundflächen. Im Umfeld befindet sich die folgende Biotopverbundfläche: - VB-A-4315-011 „Bachsystem des Sonnenbornbaches, Manninghofer Baches und des Glasebaches“ (herausragende Bedeutung)	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zu den Biotopverbundflächen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
2.2.7	Lebensraumvielfalt	Die Lebensräume wurden im Rahmen von Ortsbegehungen im Frühjahr 2021 sowie auf Grundlage des Luftbildes erfasst. Der Änderungsbereich ist durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Das Umfeld ist zudem deutlich von seiner Lage an der A 44 sowie der Bundesstraße 55 beeinflusst.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Mit der Festlegung als AFAB überlagert als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen – Standort für regenerative Energien wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Gleichwohl werden aufgrund der aktuellen fachgutachterlichen Einschätzung (lediglich geringe bis mittlere Lebensraumvielfalt) auf Ebene der Regionalplanung keine er-

2 **2.2**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
		Aus fachgutachterlicher Einschätzung ist die Lebens-raumvielfalt im Änderungsbereich aufgrund des hohen Anteils der landwirtschaftlichen Nutzung als gering bis mittel zu bezeichnen.			heblichen Umweltauswirkungen erwartet. In den nach-folgenden Planverfahren können ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraum-vielfalt festgelegt werden.

2 **2.3**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Fläche**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.3.1	Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)	Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um etwa 12 ha unversiegelte und aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Umfeld wird ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt.	ja	nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es werden zwar großflächig Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage beansprucht. Diese können jedoch nach Beendigung der Nutzungsdauer vollständig wiederhergestellt werden. Für die Trafostation und die Umspannanlage sind kleinflächige Flächenversiegelungen vorgesehen, die mit der Beendigung des Betriebs der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder entsiegelt werden können. Da die Fläche nicht vollständig versiegelt wird und auch weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, bleiben gewisse Freiraumfunktionen erhalten.
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Der Änderungsbereich ist in seiner Gesamtheit topografisch eben. Es umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es handelt sich weder um eine Innenentwicklung, noch um Recycling oder Brachflächen.	nein	nein	-
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Der Änderungsbereich liegt in einem zusammenhängenden landwirtschaftlich geprägten Bereich. Direkt angrenzend liegt die A 44, die bereits eine markante Zerteilung des gesamtheitlich landwirtschaftlich geprägten Areals darstellt. Insofern kann die Lage des Änderungsbereiches als randlich in landwirtschaftlich geprägter Umgebung eingeordnet werden. Neue Verkehrswege werden nicht geschaffen.	nein	nein	-

2 **2.4**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Boden**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.4.1	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopentwicklungspotenzial, hohe Bodenfruchtbarkeit)	Der Änderungsbereich liegt im Bereich kreidezeitlicher Kalksteinvorkommen. Im Änderungsbereich steht folgender Boden an: - Gley-Parabraunerde, (L4514_B-R211 [(b)R2]): tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, Wertzahlen der Bodenschätzung: 25 bis 45 (gering) Im Umfeld befinden sich darüber hinaus noch: - Pseudogley-Braunerde (L4514_S-B231SW2 [sB2]) östlich des Änderungsbereiches: keine Schutzwürdigkeit - Gley-Kolluvisol (L4514_G-K341GS4 [K3]) westlich des Änderungsbereiches: fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Mit der geplanten Festlegung wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Bei der Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage gehen kleinteilig Böden mit sehr hoher Erfüllung der Bodenfunktionen verloren. Durch die Aufständerung für die im Rahmen der Regionalplanänderung vorbereitete Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden punktuell mittels Rammung Eingriffe in den Boden getätigt. Diese Methode schont gegenüber anderen Verfahren zwar weite Teile des Bodens, führt aber dennoch lokal zu Veränderungen des vorhandenen natürlichen Bodens und kann die Erfüllung von Bodenfunktionen einschränken. Auch die Versiegelungen kleiner Flächen für die Trafostation und das Umspannwerk stellen Eingriffe in den Boden dar. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.
2.4.2	Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion)	Im Änderungsbereich sind weitgehend natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Laut Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte ist eine Erdgasleitung vorhanden, die in Ost-West-Richtung das Erdreich im Änderungsbereich durchquert.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Mit der geplanten Festlegung wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt.

2 **2.4**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Boden**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
		In der Umgebung kann im Übergang zur Autobahn mit Aufschüttungen und damit mit bestehenden anthropogenen Bodenveränderungen gerechnet werden.			Kleinere Flächen im Bereich der Trafostation und des Umspannwerkes werden versiegelt. Dort gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Für die Errichtung eines Zauns um das Gelände und die Verlegung von Erdkabeln werden weitere Bodeneingriffe erfolgen. Mit dem gewählten Aufständerungsverfahren für die Solarmodule fallen weitere, punktuelle Bodeneingriffe an. Durch das gewählte Verfahren gewährleistet die Planung grundsätzlich, dass die Bodenfunktionen möglichst erhalten bleibt. Die Überschirmung von Flächen kann weiterhin zu einem oberflächlichen Austrocknen der Böden unterhalb der Solarmodule führen. In geringem Umfang können daher Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes im Bereich der Solarmodule auftreten. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.
2.4.3	Altlasten	Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten sind im Altlastenkataster des Kreises Soest nicht registriert.	nein	nein	-

2 **2.5**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Wasser**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.5.1	Oberflächengewässer	Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. In einer Entfernung von ca. 250 m fließt westlich des Änderungsbereiches der „Sonnebornbach“. Dieser Name ist die Bezeichnung für einen Abschnitt des Glasebachs. Das Fließgewässer entspringt ca. 7,3 km südlich bei Warstein-Waldhausen. Mit der Kläranlage Anröchte im Südwesten des Untersuchungsgebietes 500 m ist das Vorhandensein von Klärteichen und somit das Vorhandensein von Stillgewässern verbunden. Das Luftbild weist zudem darauf hin, dass der Nordteil des angrenzenden Steinbruchs, der sich ebenfalls im südwestlichen Untersuchungsgebietsbereich befindet, mindestens temporäre Gewässerflächen aufweist.	nein	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Änderungsbereich selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden und damit betroffen. Die im Umfeld vorhandenen Gewässer können in ihrer bisherigen Form fortbestehen. Es ist in Anbetracht der Vorhabencharakteristik und der Entfernungen nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben erhebliche Wassermengen anfallen, die Einfluss auf Wasserstände oder Gewässergüte der anstehenden Gewässer haben können.
2.5.2	Grundwasser	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278_24 „Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost“. Die im tieferen Untergrund anstehenden Ton-, Schluff- und Sandsteine des Karbon werden flächendeckend von Kalk-, Kalkmergel- und Mergelgesteinen überlagert. Am Nordrand werden diese bereichsweise von quartären Schichten wie Löss, Sand und Kies geringer Mächtigkeit überdeckt. Die Durchlässigkeit der quartären Schichten ist gering bis mittel, die Grundwasserergiebigkeit aufgrund der geringen Mächtigkeit gering. Die Ablagerungen der Oberkreide sind mittel bis hoch durchlässig und verkarstet, die Grundwasserergiebigkeit	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Vorhabenbedingt werden mit Umsetzung der Planung für die Trafostation und das Umspannwerk kleinere Teilflächen versiegelt. Schwankungen der Grundwasserstände sind durch diese kleinflächigen Versiegelungen ausgeschlossen. Im übrigen Änderungsbereich kann Niederschlagswasser, auch unterhalb der Solarmodule, weiterhin versickern. Somit sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Vorhabenbedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten. Unter Einhaltung

2 **2.5**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Wasser**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
		mittel bis mäßig, bereichsweise hoch. Das Grundwasser zirkuliert in Fugen, Klüften und auf Störungszonen, Abstandsgeschwindigkeiten von 30 m/h bis 400 m/h wurden festgestellt. Der Grundwasserflurabstand bewegt sich im Quartär zwischen 0,5 m und rd. 3,0 m, in der Oberkreideschicht zwischen rd. 1,0 m im Norden und bis zu 60,0 m im Süden. Die Ergiebigkeit wird den Daten des Geologischen Dienstes NRW nach als mäßig bewertet. Lokal vorhandene Salzwasseraufstiege im Raum Bad Sassendorf werden als nicht repräsentativ und belastend für den gesamten Grundwasserkörper beschrieben. Im Änderungsbereich des Regionalplanes befinden sich zudem „rote Wasserkörper“, die nitratbelastet sind.			üblicher Betriebsstandards stellt das System einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Bezug auf das Leitungssystem einen geschlossenen Kreislauf dar, sodass keine potenziell wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich durch die Regionalplanänderung und die Errichtung / den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage am geplanten Standort in der vorgesehenen Ausführung voraussichtlich nicht.
2.5.3	Wasserschutzgebiete (inkl. Heilquellen)	Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellen sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-
2.5.4	Überschwemmungsgebiete	Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.	nein	nein	-

2 **2.6**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Klima/Luft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.6.1	Klimatische und luft-hygienische Aus-gleichsräume	Das FIS Klimaanpassung stellt den Änderungsbereich als Freilandklimatop dar. Das Freiland mit landwirt-schaftlichen Flächen dient als Kaltluftentstehungsgebiet und trägt somit allgemein zur besseren Durchlüftung von Siedlungsbereichen und anderen sich tagsüber stärker erwärmenden Bereichen bei. Der Änderungsbereich stellt sich gem. FIS Klimaanpas-sung als Fläche mit geringer thermischer Ausgleichs-funktion dar. Nachts erfolgt gem. FIS Klimaanpassung ein hoher Kaltluftstrom in nördliche Richtung und damit in Rich-tung des östlichen Teils von Erwitte-Völlinghausen. Ein größerer Teil des Kaltluftstroms in Richtung des Ortes entsteht etwas westlich des Änderungsbereiches. Dem Änderungsbereich kommt somit eine geringe Bedeu-tung für die Durchlüftung des Siedlungsbereiches von Völlinghausen zu. Den Freiflächen nördlich, östlich und südlich des Ände-rungsbereiches wird ebenfalls eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zugeschrieben, die Gehölze im Be-reich des Sonnenbornbachs und der Gehölzbestand an der Böschung zur Autobahn nördlich des Änderungsbe-reiches besitzen eine hohe thermische Ausgleichsfunk-tion.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Bislang ist der Änderungsbereich Teil des Freilandkli-matops. Die Solarmodule werden – ähnlich einer Wol-kendecke – eine langsamere Abkühlung in den Nacht-stunden bedingen. Infolgedessen wird es im geringen Umfang zu einer Reduzierung der Kaltluftproduktion im Bereich der Solarmodule kommen. Durch die Aufhei-zung der Moduloberflächen bei hoher Sonneneinstrah-lung erwärmen sich die darüberliegenden Luftschichten. Dies kann zur Ausbildung von kleinflächigen Wärmein-seln führen. Die Zwischenflächen der Module können weiterhin als Kaltluftbildungsflächen fungieren. Eine Be-hinderung von kleinflächigen Luftbewegungen ist unter Berücksichtigung der geringen Höhe der Module nicht zu erwarten. Die umliegenden landwirtschaftlich genutz-ten Freiflächen haben keine Solarmodule, damit keine potenziellen Hitzeherde und sind daher klimatisch wei-ter unbeeinträchtigt als Kaltluftbildungsflächen vorhan-den. Mit Bezug auf die Flächendimensionen werden sich die beschriebenen mikroklimatischen Veränderun-gen voraussichtlich auf den Änderungsbereich be-schränken und keine relevanten Auswirkungen auf das Umfeld haben. Zu dieser Prognose zählt weiterhin, dass die umliegenden Flächen die ggf. eingeschränkte Kalt-luftbildungsfunktion des Änderungsbereiches auffangen können, sodass eine schlechtere nächtliche Durchlüf-tung von Erwitte-Völlinghausen nicht abzusehen ist.

2 **2.6**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Klima/Luft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.6.2	Klimarelevante Böden	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld befinden sich keine klimarelevanten Böden.	nein	nein	-

2 **2.7**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.7.1	Landschaftsbild	Der Änderungsbereich ist der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-107-A1 mit mittlerer Wertstufe zugeordnet. Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsraum „Geseker Oberbörde“ (LR-IIIa-107). Das Landschaftsbild wird wie folgt beschrieben: „Die flachwellige, offene Geseker Oberbörde - Anröchter Kalkhochfläche ist trotz der geringmächtigen Lössbedeckung ein fast reines Ackerbaugebiet. Grünland tritt im wasserarmen Gebiet stark zurück. Ausschließlich siedlungsnahe Flächen und die Bachtäler besitzen örtlich zusammenhängende Grünlandflächen. Im Raum Erwitte-Anröchte und bei Geseke prägen Zementwerke und ausgedehnte Kalksteinbrüche das Landschaftsbild negativ. […] Landschaftsbildelemente von besonderer Bedeutung sind auch die Wälder der Oberbörde südlich von Geseke im Bereich der oberen Talsysteme von Sonnenbornbach, Pöppelsche und Westerschledde. […]“ Das Landschaftsbild im Änderungsbereich ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der angrenzenden Unterbrechung dieser Flächen durch den Verlauf der A 44. Zudem verläuft im Osten eine Hochspannungsfreileitung.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Generell führen in der Landschaft sichtbare Freiflächenphotovoltaikanlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da es sich um landschaftsfremde, technische Objekte handelt, ist hierbei grundsätzlich von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Anzumerken ist, dass der Änderungsbereich aufgrund der Lage zur Autobahn bereits vorbelastet ist, doch auch in dieser Umgebung stellt eine Freiflächenphotovoltaikanlage einen wahrnehmbaren Fremdkörper in einer vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Umgebung dar. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann infolge ihrer Silhouettenwirkung grundsätzlich als Störelement in dem ackerbaulich geprägten Landschaftsraum wahrgenommen werden. Im Hinblick auf Störungen durch Lichtreflexionen weisen auf unbeweglichen Konstruktionen installierte Solaranlagen vor allem bei Beobachtungspunkten in südlicher Richtung eine Wirkintensität auf, da von hier aus Moduloberflächen sichtbar sind und der größte Teil des reflektierenden Lichts in diese Richtung abstrahlt. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird auf einem relativ ebenen Gelände installiert und wird von

2 **2.7**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
					einem Betrachter daher als lineares Element wahrgenommen. Die als kritisch im Hinblick auf eine mögliche Blendung anzusehenden Bereiche liegen im Umkreis von 100 m um die Anlage. In diesem Bereich befinden sich keinerlei schutzwürdige Räume des Wohnumfeldes (wie z. B. Wohnräume, Schlafräume, Büroräume). Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die negativen Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.
2.7.2	Wegebeziehungen	Im Änderungsbereich und der Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege. Wegebeziehungen sind ebenfalls nicht vorhanden.	nein	nein	-
2.7.3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes, allerdings am Rande dieses UZVR > 10–50 km². Auch das Umfeld liegt zu großen Teilen innerhalb von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen der Größe > 10–50 km². Ausgenommen sind lediglich ein Steinbruchbereich im Umfeld sowie bedeutsame Verkehrsinfrastruktur bzw. direkt an bedeutsame Infrastruktur angrenzende Teilbereiche.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Verkehr im Änderungsbereich wird außerhalb der Bauphase der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die zeitlich begrenzt und vorübergehend ist, nicht wesentlich zunehmen. Zu einer stärkeren Zerschneidung bezogen auf verkehrsarme Räume wird es nicht kommen, da der Bau oder Ausbau von Wegen nicht vorgesehen ist und der Änderungsbereich randlich an einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum liegt.

2 **2.7**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Landschaft**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.7.4	Naturparks	Ein Naturpark befindet sich im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht.	nein	nein	-
2.7.5	Landschaftsschutz-gebiete	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld liegen keine Landschaftsschutzgebiete.	nein	nein	-
2.7.6	Geschützte Landschaftsbestand-teile / flächenhafte Natur-denkmäler	Es ergaben sich im Rahmen der Recherche keine Hin-weise auf geschützte Landschaftsbestandteile. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine flächenhaften Naturdenkmäler.	nein	nein	-

2 **2.8**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.8.1	Bedeutsame Kultur-landschaftsbereiche	<u>Bedeutender Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur – K15.07 Raum Haar innerhalb der Hellwegbörde:</u> Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich zeichnet sich durch seine Größe, die auch Begründung seiner Qualität ist, aus. Sein Charakter ist in auffälliger Weise abhängig von seinen natürlichen Voraussetzungen des geologischen Untergrundes und der Morphogenese. Er wird daher – abweichend von der sonstigen Vorgehensweise – mit seinem naturräumlichen Begriff „Haar“ bezeichnet. Er liegt zwischen dem Möhnetal im Süden und dem Hellweg im Norden. Wert, Leitbild und Grundsätze: Der Charakter der offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft der Hellwegbörden soll in einer genügenden Größe erhalten bleiben. Böden dürfen möglichst keine Versiegelung erfahren. Eine übermäßige Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung und die Anlage von Solar- und Photovoltaikanlagen, die zu einer technisch-industriellen Überprägung des Landschaftsbildes führen würde, ist zu vermeiden. Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes zum Änderungsbereich nicht.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich stellt nur einen kleinen Ausschnitt innerhalb dieser großflächigen Kulturlandschaftsbereiche dar. Daher ist davon auszugehen, dass diese insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den offenen, landwirtschaftlichen Charakter des Bereiches technisch überprägen. Im Gesamtzusammenhang stellt das Areal einen vorbelasteten Bereich in der vorhandenen Kulturlandschaft dar, weil mit der benachbarten Autobahn und der nahegelegenen Autobahnanschlussstelle Erwitte/Anröchte eine deutliche Zäsur in der Landschaft gegeben ist. In der näheren Umgebung sind keine weiteren Flächen mit Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgerüstet und auch keine Gebiete für eine solche Nutzung ausgewiesen. Insofern ergeben sich zwar Beeinträchtigungen des Kulturlandschaftsbereiches durch die Ausweisung, es kann bisher allerdings nicht von einer übermäßigen Ausweisung und einer damit verbundenen gesamtheitlich technisch-industriellen Überprägung des Kulturlandschaftsbereiches ausgegangen werden

2 **2.8**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.8.2	Historische Stadt-/ Ortskerne / prägende historische Siedlungen / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Im Änderungsbereich befindet sich kein historischer Stadtkern. Die zu Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zugehörige Karte (LWL 2010) stellt für einen Teil des Änderungsbereiches und Untersuchungsgebietes potenziell bedeutsame Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte dar. In diesem Fall handelt es sich um Sichtbeziehungen zur kath. Pfarrkirche St. Pankratius Anröchte.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Mit einer Regionalplanänderung für den vorgesehenen Änderungsbereich wird die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage planerisch vorbereitet. Somit ist anzunehmen, dass zukünftig im Änderungsbereich Aufständerungen mit Solarmodulen vorhanden sind. Diese erreichen eine Höhe von ca. 3 m, über die aus dem Änderungsbereich nicht ohne Weiteres hinwegzusehen ist. Die potenziell bedeutsame Sichtbeziehung zum in Anröchte gelegenen Kirchturm sollte aufgrund seiner Höhe jedoch weiterhin eingeschränkt möglich sein. Die umgekehrte Sichtbeziehung vom Kirchturm aus in Richtung Änderungsbereich bleibt uneingeschränkt gegeben, die Solarmodule stellen keine hohen Vertikalstrukturen dar und wirken ob ihrer Höhe in diese Richtung nicht sichtverstellend.
2.8.3	Denkmalgeschützte Objekte	Bei Erwitte und Anröchte handelt es sich um einen während der Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Bereich. Der Änderungsbereich liegt siedlungsgünstig in Nähe des Sonnenbornbaches. Gewässer stellten in der Ur- und Frühgeschichte wichtige Kristallisationspunkte dar, die bevorzugt besiedelt wurden. In der näheren Umgebung des Änderungsbereiches sind bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um steinzeitliche, mesolithische, neolithische, frühgeschichtliche, eisenzeitliche und mit-	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. In den nachfolgenden Planverfahren werden archäologische Maßnahmen zum Schutz von archäologischer Denkmalsubstanz notwendig werden.

2 **2.8**	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**				
Nr.	**Kriterium**	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
		telalterliche Lesefundstellen, eine mittelalterliche Wüstung und einen Skelettfund unbekannter Zeitstellung. Die Lesefundstellen lassen ein Vorhandensein von Siedlungsplätzen in dem Areal vermuten. Aufgrund des Skelettfundes, dessen Fundort nur ca. 50 m nordwestlich des Planbereiches liegt, lässt sich auch das Vorhandensein eines Bestattungsplatzes nicht ausschließen. Siedlungsplätze und Bestattungsplätze der Ur- und Frühgeschichte haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. In der Nähe der Siedlungen lagen häufig die zugehörigen Bestattungsplätze und umgekehrt. Daher ist durchaus ein Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz im Änderungsbereich zu vermuten.			
2.8.4	Land-/ forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich wird vollständig von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Nach Süden und Osten schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Nach Norden hin setzen sich die landwirtschaftlichen Flächen auf der anderen Seite der Autobahn A 44 fort. Eine forstwirtschaftliche Nutzung besteht im Untersuchungsbereich nicht.	ja	ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Das anstehende Ackerland besitzt zwar keinen hohen Bodenertragswert, allerdings handelt es sich bei einer Größe des Änderungsbereiches von ca. 12 ha um eine nicht unerhebliche Flächengröße, die der landwirtschaftlichen Nutzung temporär entzogen wird.

2 2.9	**Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**

Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Allerdings sind Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen würden, ausgeschlossen.

Im Zuge der 13. Änderung des Regionalplanes kommt es lokal zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die 13. Änderung des Regionalplanes bereitet die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage vor. In diesem Rahmen wird es zu einer Überschirmung von Flächen kommen, die derzeit als Ackerfläche genutzt werden. Die Überschirmung trägt einerseits zu einer extensiveren landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und andererseits zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Fläche bei. Diese veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin gehen mit der Errichtung der Solarmodule geringfügige mikroklimatische Veränderungen und kleinteilige Bodenveränderungen einher. Flächenversiegelungen sind in geringem Umfang für die Trafostation und die Umspannanlage vorgesehen.

3	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Die vorangegangene Schutzgut bezogene Bewertung zeigt folgende Ergebnisse:

Mit der Umsetzung der beabsichtigten Regionalplanänderung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit der zweckgebundenen Nutzung – Standort für regenerative Energien wird die potenzielle Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorbereitet. Es wird dadurch zur Überschirmung von Flächen kommen, die derzeit als Ackerfläche genutzt werden. Die Überschirmung führt einerseits zu einer extensiveren landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und andererseits zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Fläche. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin gehen mit der Errichtung von Solarmodulen geringfügige mikroklimatische Veränderungen und kleinteilige Bodenveränderungen einher.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt zu einer kleinflächigen Beanspruchung und Versiegelung von schutzwürdigen und natürlichen Böden. Darüber hinaus werden die Flächen temporär einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, weshalb sie nicht mehr als Produktionsfläche zur Verfügung stehen können. Bezogen auf das Landschaftsbild stellen Freiflächenphotovoltaikanlagen technische Elemente in der Landschaft dar, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

In der Schutzgut übergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft:
- Schutzgut Landschaft: Kriterium „Landschaftsbild“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“

3.0 Nullvariante

Der Änderungsbereich zur 13. Änderung des Regionalplanes ist im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als AFAB festgelegt. Darüber hinaus ist die Fläche nach Erläuterungskarte 16c Teil eines Reservegebietes für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze nach 2045 und später.

Ohne Umsetzung der geplanten Regionalplanänderung ist im Änderungsbereich damit zu rechnen, dass die Fläche weiterhin landwirtschaftlich als Ackerbaugebiet in der bisherigen Form genutzt wird. Für den Zeitraum nach 2045 kann aus fachgutachterlicher Sicht in Anbetracht der Datenlage keine sichere Aussage getroffen werden. Entweder würde weiterhin Landwirtschaft im Änderungsbereich betrieben oder die Flächen würden dem Steinabbau zufallen, was einen Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung bedingen würde. Über die bestehenden Versiegelungen hinaus würden bis mindestens zum Jahr 2045 keine zusätzlichen Versiegelungen erfolgen, keine Veränderungen an der Landschaft entstehen und somit die naturgebundenen Schutzgüter nicht beansprucht.

Dementsprechend werden auf der Ebene der Regionalplanung Beeinträchtigungen bei weiterer Nutzung in der bisherigen Form ausgeschlossen.

Im Falle einer anschließenden Nutzung als Abbaugebiet für nichtenergetische Bodenschätze ist allerdings mit umweltrelevanten Auswirkungen zu rechnen.

4.0 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung auf Ebene der Bauleitplanung (§ 1a Abs. 3 BauGB) sowie der artenschutzrechtlichen Begutachtungen, konkret festgelegt. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in den vorstehenden Kapiteln wurden schutzgutspezifisch entsprechende Hinweise gegeben.

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan enthält der Regionalplan Landschaftsleitbilder, die gem. Grundsatz 8 des Regionalplanes der Bezirksregierung Arnsberg – TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Zudem werden Freiraumfunktionen wie z. B. „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) und „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) festgelegt, die auf den nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren sind.

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsraum „Geseker Oberbörde“. Für diesen Landschaftsraum sind die folgenden Zielvorstellungen aufgeführt (LANUV 2021B):

- Anreicherung der Agrarlandschaft durch Kleingehölze, Klein- und Saumbiotope, Extensivierung der Bewirtschaftung
- sensible, naturnahe Nutzung der Waldflächen unter Verzicht auf Nadelholz und Schaffung vielfältiger Waldränder
- landschaftsorientierte Rekultivierung der Kalkstein-Abgrabungen, sodass sich aufgelassene Steinbrüche und Abgrabungsflächen zu besonderen Biotopinseln entwickeln
- Erhalt bzw. Optimierung des landschaftstypischen Kleingehölz- bzw. Obstbaumbestandes im Umfeld von Siedlungen und Dörfern
- effektives Naturschutzmanagement für die Flächen des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde.

5.0 Alternativenprüfung

Der Umweltbericht soll die mit der Regionalplanänderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen sowie vernünftige Alternativen ermitteln, beschreiben und bewerten.

In Kapitel 1.4 der Planbegründung sind die bei der Standortwahl und Suche nach Alternativen angewandten Kriterien aufgeführt. Es wird dargelegt, dass im Suchraum keine sinnvollen und zumutbaren Alternativen zur Vorzugsvariante des Vorhabenträgers bestehen. Eine schutzgutbezogene Prüfung weiterer Flächen ist daher entbehrlich.

6.0 Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Anlage 1 des ROG zu § 8 Abs. 1 ROG regelt, dass bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen ist, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die sich durch dieses Verfahren ändernden zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplanes.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen darlegt. Er umfasst die in der Anlage 1 zu § 8 ROG genannten Angaben.

Tab. 4 Angaben gem. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG.

Angaben gem. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG		Kapitel des Umweltberichtes
1a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Planes	1.1 und 1.2
1b	Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	1.3
2a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	2
2b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	2 und 3
2c	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	4
2d	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind	5
3a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	6
3b	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt	7
3c	Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethoden. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes, dessen generalisierende Festlegungen sowie seine Stellung in der Planungshierarchie. Auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind ebenfalls Umweltprüfungen durchzuführen, die einerseits eine detaillierte Betrachtung der Umweltauswirkungen zum Gegenstand haben, andererseits aber auf den Ergebnissen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung aufbauen können.

Insbesondere die Fragen des Standortes und der Standortalternativen sind Gegenstand des Regionalplanes und rahmensetzend für die nachfolgenden Planungsebenen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zur Zusammenstellung vorhandener Umweltinformationen wurden im Rahmen des Scoping-Verfahrens, mit Schreiben vom 18.08.2021 unter Fristsetzung bis zum 21.09.2021, die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereiche von den durch die Durchführung dieser Änderung des Regionalplanes verursachten Umweltauswirkungen berührt sein könnten, beteiligt. Die diesen Stellen vorliegenden Unterlagen bzw. Untersuchungen, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sein können, wurden abgefragt, um eine Informationsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu erhalten.

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte
- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage September 2021)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage September 2021)
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume des LANUV (Datenabfrage September 2021)
- lärmarme naturbezogene Erholungsräume des LANUV (Stand: 04/2009)
- Klimaatlas NRW des LANUV
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage September 2021)
- Fachinformationssystem Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) des LANUV (Datenabfrage September 2021)
- Landschaftsbildbewertung NRW
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des LWL zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Grundlagen und Empfehlungen für die Regionalplanung (Stand: 2010)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2017)
- Digitale Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen (HK 100) des Geologischen Dienstes NRW
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NW (Datenabfrage September 2021)
- Daten und Informationen zu Kur- und Erholungsorten im Regierungsbezirk Arnsberg (Ministerialblätter NRW, Stand: 10/2018)
- Freizeitinformationen/Wanderwege – Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) (Datenabfrage Oktober 2021)

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethoden. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Regionalplanes sind bei der Zusammenstellung der Angaben keine Schwierigkeiten aufgetreten.

7.0 Monitoring

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW ist diese Aufgabe den Regionalplanungsbehörden übertragen worden. Raumordnungspläne in diesem Sinne sind die für Teilräume der Länder zu erstellenden Regionalpläne. Diese Vorschriften gelten auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Regionalplänen. Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach Bindungswirkung (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach der Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde im Zuge von Regionalplan-Änderungen grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die betroffene Kommune nach § 4c BauGB die Verantwortung für die Durchführung der Überwachung auf der Ebene der Bauleitplanung.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, wie die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung, insbesondere durch das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 LPlG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen der 13. Änderung des Regionalplanes auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

8.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Gegenstand der geplanten 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist ein Änderungsbereich an der Grenze der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte in der Größenordnung von 12 ha südlich der Bundesautobahn 44. Die BKLR Energie GbR plant in diesem Bereich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Dazu wird die Änderung der Festlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ in die Festlegung AFAB, überlagert von der Funktion „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen – Standort für regenerative Energien“ angestrebt.

Für die Änderung des Regionalplanes erfolgt gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil behördlicher Planverfahren in das Regionalplanänderungsverfahren integriert. Sie dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 8 Abs. 1 ROG in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg beachtlich sind. Die Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes erfolgt schutzgutbezogen und wird entsprechenden für die Planungsebene des Regionalplanes belastbaren Prüfkriterien zugeordnet.

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethoden. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und als Grundlage für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der beabsichtigten Regionalplanänderung sowie vernünftiger Alternativen wurde ein Scopingverfahren durchgeführt. Die daraus gewonnenen Hinweise und darüber hinaus vorhandene Umweltinformationen dienten als Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Die Lage des Änderungsbereiches ist südlich der Ortschaft Erwitte-Völlinghausen.

Der Änderungsbereich wird von seiner landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerland und der Lage direkt südlich an der A 44 geprägt. Er befindet sich als Teil der freiräumigen Landschaft nahe der Autobahnanschlussstelle Erwitte/Anröchte.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der beabsichtigten Regionalplanänderung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit der zweckgebundenen Nutzung – Standort für regenerative Energien wird die potenzielle Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorbereitet. Es wird dadurch zur Überschirmung von Flächen kommen, die derzeit als Ackerfläche genutzt werden. Die Überschirmung führt einerseits zu einer extensiveren landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und andererseits zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Fläche. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin gehen mit der Errichtung von Solarmodulen geringfügige mikroklimatische Veränderungen und kleinteiligen Bodenveränderungen einher.

In der Schutzgut übergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft:

- Schutzgut Landschaft: Kriterium „Landschaftsbild“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung auf Ebene der Bauleitplanung (§ 1a Abs. 3 BauGB) sowie der artenschutzrechtlichen Begutachtungen, konkret festgelegt. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in den vorstehenden Kapiteln wurden schutzgutspezifisch entsprechende Hinweise gegeben.

Alternativenprüfung

Entsprechend der Begründung zur 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Kap. 1.4, ergibt sich, dass keine sinnvolle Alternative zur Verfügung steht.

Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethoden. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Regionalplanes sind bei der Zusammenstellung der Angaben keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Monitoring

Das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung beschränkt sich darauf, zu überwachen, wie die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung, insbesondere durch das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 LPlG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen der 13. Änderung des Regionalplanes auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2021

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2021): Informationen zum Inhalt der Planänderung zur 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis.

BKLR ENERGIE GBR (2021): Antrag auf Änderung des Regionalplanes „Bereich Erwitte/Anröchte“.

GD NRW (2021A): Geologischer Dienst NRW. Bodenkarte. WMS-Feature http://www.wms.nrw.de/gd/bk050? (letzter Zugriff: 11.10.2021).

GD NRW (2021B): Geologischer Dienst NRW. Hydrogeologische Karte. WMS-Feature http://www.wms.nrw.de/gd/hk100? (letzter Zugriff: 11.10.2021).

GL NRW (1980): Geologisches Landesamt NRW. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2021): Begründung zur 13. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte. Büren.

LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW (2009): Forstlicher Fachbeitrag für den räumlichen Teilabschnitt des Regionalplanes Arnsberg.

LANUV (2009): Lärmarme naturbezogene Erholungsräume. Bonn.

LANUV (2011): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV (Teil: Biotop- und Artenschutz / Biotopverbundsystem; Teil: Landschaftsgliederung / Leitbilder für Landschaftsräume; Teil: Landschaftsbild / Landschaftserleben) für den räumlichen Teilabschnitt des Regionalplanes Arnsberg. Bonn.

LANUV (2017): Landschaftsbildbewertung NRW. Georeferenzierte Shape-Dateien mit Angabe der Bewertung. Bonn.

LANUV (2021A): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse&param=Klimatopkarte (letzter Zugriff: 11.10.2021).

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos (letzter Zugriff: 11.10.2021).

LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte (letzter Zugriff: 11.10.2021).

LANUV (2021D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/ (letzter Zugriff: 11.10.2021).

LANUV (2021E): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) https://www.klimaatlas.nrw.de/ (letzter Zugriff: 11.10.2021).

LWL (2010): Landschaftsverband Westfalen Lippe – Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.

MULNV (2021A): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW. ELWAS-WEB. Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. (WWW-Seite): http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#. (letzter Zugriff: 11.10.2021).

MULNV (2021b): Umgebungslärm NRW. (WWW-Seite) https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/ (letzter Zugriff: 11.10.2021).

STADT ERWITTE (2008): Flächennutzungsplan für die Stadt Erwitte. Erwitte.

Verträglichkeitsvorprüfung
zur 13. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte – Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Soest
Kommune	Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte
Flächengröße	ca. 12 ha
Lage	südlich der Ortslage von Erwitte-Völlinghausen, südlich der A 44, südwestlich der Autobahnanschlussstelle Erwitte/Anröchte
Vorgesehene regionalplanerische Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, Standort für regenerative Energien

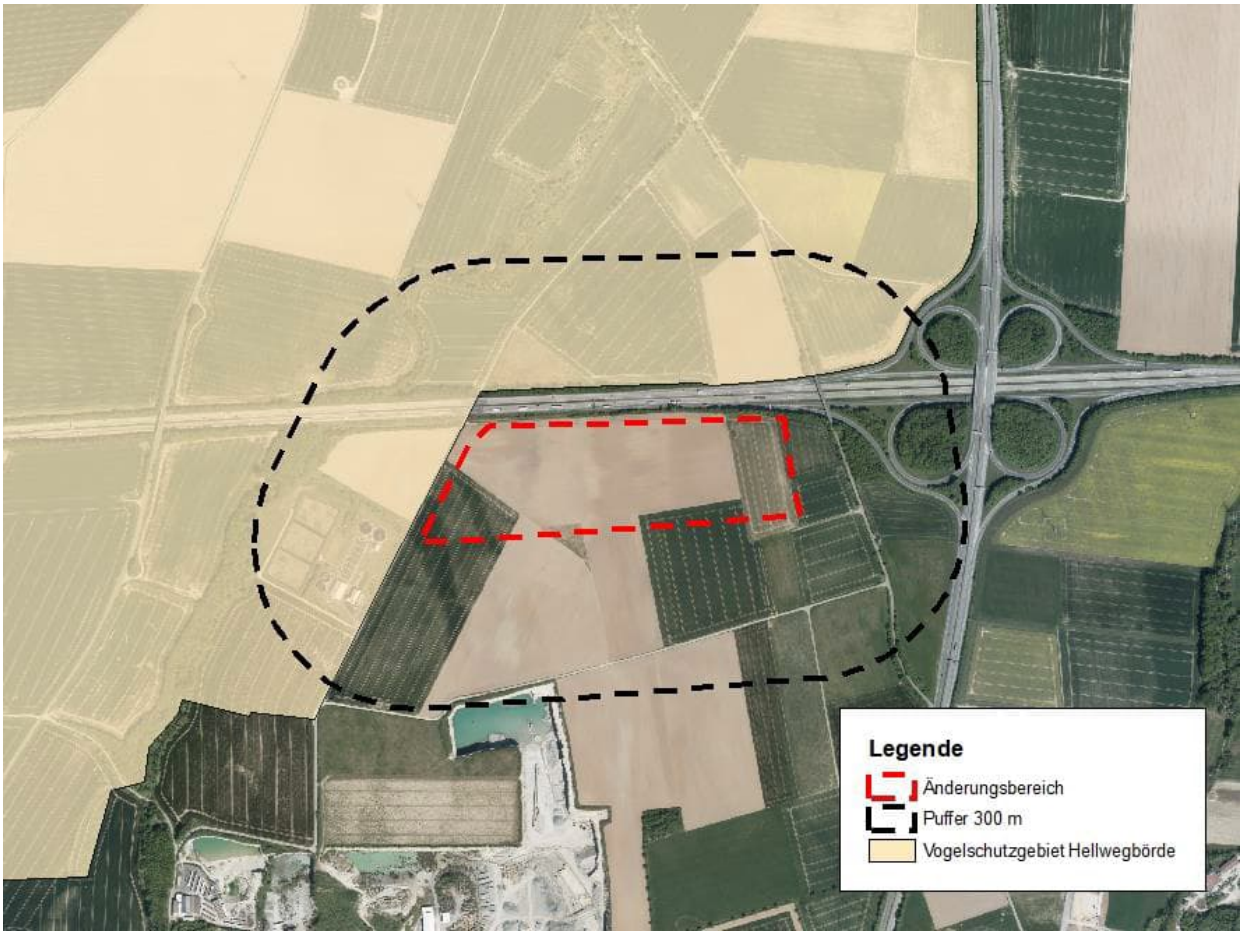

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt.

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung der Planung	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Direkter Flächenentzug	• Flächenverlust durch (Teil-)Versiegelung (außerhalb VSG)	• Kleinflächiger Flächenverlust durch Versiegelung (außerhalb VSG) • Überdeckung von Boden durch Modulflächen (außerhalb VSG)	• nicht relevant
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	• Entfernung von Lebensraumstrukturen bei der Baufeldfreimachung	• Lebensraumveränderung • Barrierewirkung	• nicht relevant
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	• Kollisionsrisiko mit Baumaschinen	• Kollisionen mit PV-Modulen	• nicht relevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	• Scheuchwirkung durch Fahrzeugbewegungen (Baumaschinen) • Ausleuchtung der Baustelle	• Lichtemissionen durch Blendwirkung	• nicht relevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	• Lärmemissionen durch den Baubetrieb	• nicht relevant	• nicht relevant
Stoffliche Einwirkungen	• Staubemissionen durch den Baubetrieb	• nicht relevant	• nicht relevant
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	• Bodendegeneration und Verdichtung • Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und ggf. des Grundwassers	• Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und ggf. des Grundwassers	• nicht relevant

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
Name und Kennziffer des Vogelschutz-Gebietes (VSG)	DE-4415-401 VSG Hellwegbörde
Flächengröße	48.378 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Das annähernd 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.
Erhaltungsziele / Schutzzweck	
Schutzzweck (MBL NRW: Ausgabe 2016, Nr. 12 vom 02.05.2016, Seite 243 bis 288 sowie MBL NRW: Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 30.07.2020, Seite 451: Änderung der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW)	Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.
Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile	**Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4)** A229 Eisvogel (Alcedo atthis) • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u. a. • Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Verrohrungen). • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art. • Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	A255 Brachpieper (Anthus capestris) • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen). • Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen. A222 Sumpfohreule (Asio flammeus) • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen). • Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Moorgebieten. • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Heide- und Moorgebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen). • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel). A215 Uhu (Bubo bubo) • Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen. • Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen. • Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau). • Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross). • Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen. A139 Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus) • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland). A031 (=A667) Weißstorch (Ciconia ciconia) • Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	

	• Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
	
	A030 Schwarzstorch (Ciconia nigra)
	• Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v. a. Eichen und Buchen).
	• Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau, Windparks).
	• Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z. B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
	• Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
	• Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z. B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
	• Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
	• Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
	
	A081 Rohrweihe (Circus aeruginosus)
	• Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
	• Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
	• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
	• Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
	• Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50 x 50 m aussparen).
	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).
	
	A082 Kornweihe (Circus cyaneus)
	• Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
	• Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v. a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorgebieten).
	• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
	• Extensivierung der Ackernutzung:
	  ○ Anlage von Ackerrandstreifen
	  ○ Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	○ Belassen von Stoppelbrachen ○ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50 x 50 m aussparen). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). A084 Wiesenweihe (Circus pygargus) • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden. • Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen). • Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). • Extensivierung der Ackernutzung: ○ Anlage von Ackerrandstreifen ○ Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen ○ Belassen von Stoppelbrachen ○ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50 x 50 m aussparen). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). A122 Wachtelkönig (Crex crex) • Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Extensivierung der Grünlandnutzung: ○ Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08. ○ möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen ○ Flächenmahd ggf. von innen nach außen ○ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). A098 Merlin (Falco columbarius) • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen). A103 (=A708) Wanderfalke (Falco peregrinus) • Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche). • Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen. • Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	

	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	
	A338 Neuntöter (Lanius collurio)
	• Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
	• Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
	• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).
	
	A246 Heidelerche (Lullula arborea)
	• Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
	• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
	• Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
	  ○ extensive Beweidung z. B. mit Schafen und Ziegen
	  ○ ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
	  ○ Entfernung von Büschen und Bäumen.
	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	
	A073 Schwarzmilan (Milvus migrans)
	• Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
	• Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
	• Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
	• Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	• Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
	
	A074 Rotmilan (Milvus milvus)
	• Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
	• Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
	• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
	• Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
	• Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	• Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder). A072 Wespenbussard (Pernis apivorus) • Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften. • Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen. • Verbesserung der Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). • Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). A119 Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana) • Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben. • Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung). A166 Bruchwasserläufer (Tringa glareola) • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). **Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Art. 4 Abs. 2)** A257 Wiesenpieper (Anthus pratensis) • Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	

	• Extensivierung der Grünlandnutzung:
	  ○ Mahd erst ab 01.07.
	  ○ möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
	  ○ Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre)
	  ○ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
	
	A136 (=A726) Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)
	• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
	• Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
	• Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
	• Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	
	A746 Grauammer (Emberiza calandra)
	• keine Erhaltungsziele dokumentiert
	
	A099 Baumfalke (Falco subbuteo)
	• Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v. a. libellenreiche Lebensräume).
	• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
	• Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
	
	A340 (=A653) Raubwürger (Lanius excubitor)
	• Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
	• Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
	• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	
	A275 Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
	• Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
	• Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
	• Extensivierung der Grünlandnutzung:

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	○ Mahd erst ab 15.07. ○ ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz ○ Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2–4 Jahre) ○ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli). A004 (=A690) Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis) • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen. **Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil A** A056 Löffelente (Anas clypeata) • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben). • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln). A052 (=A704) Krickente (Anas crecca) • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben). • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln). A055 Knäkente (Anas querquedula) • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
	Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben). • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln). **Vogelschutzrichtlinie Anhang II Teil B** A247 Feldlerche (Alauda arvensis) • keine Erhaltungsziele dokumentiert A113 Wachtel (Coturnis coturnix) • keine Erhaltungsziele dokumentiert A151 Kampfläufer (Philomachus pugnax) • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). A140 Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland). A118 (=A718) Wasserralle (Rallus aquaticus) • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	

	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	
	A210 Turteltaube (Streptopelia turtur)
	• keine Erhaltungsziele dokumentiert
	
	A142 Kiebitz (Vanellus vanellus)
	• Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
	• Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
	• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
	• Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
	  ○ Grünlandmahd erst ab 01.06.
	  ○ möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
	  ○ kein Walzen nach 15.03.
	  ○ Maiseinsaat nach Mitte Mai
	  ○ doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
	  ○ Anlage von Ackerrandstreifen
	  ○ Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
	  ○ reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).
	
	A160 (=A768) Großer Brachvogel (Numenius arquata)
	• Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
	• Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
	• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
	• Extensivierung der Grünlandnutzung:
	  ○ Mahd erst ab 15.06.
	  möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
	  kein Walzen nach 15.03.
	  reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
	• Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).

4. Untersuchungsraum
Der Untersuchungsraum umfasst den Änderungsbereich mit einem 300 m Radius. Damit umschließt das Untersuchungsgebiet neben der Bundesautobahn 44 mit begleitenden Gehölzbeständen die Kläranlage von Anröchte, den Sonnenbornbach mit begleitenden Gehölzstrukturen sowie die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen der Soester Börde. Ein ca. 34 ha großer Bereich des Vogelschutzgebiets befindet sich innerhalb des Untersuchungsraumes. Dieser Bereich liegt nördlich und westlich des Änderungsbereiches und wird im westlichen Bereich durch die in Ost-West-Richtung verlaufende Bundesautobahn 44 mit begleitenden Gehölzbeständen geprägt. Des Weiteren zählt auch die Kläranlage Anröchte zum Vogelschutzgebiet. Überwiegend umfassen die Flächen des Vogelschutzgebietes im Untersuchungsgebiet jedoch Ackerflächen.

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
Potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile innerhalb des Untersuchungsraumes	Eine großflächige Nahrungsfläche (FT-4412-0003-1999 und FT-0012-1999) der Rohrweihe befindet sich sowohl im Änderungsbereich als auch im Untersuchungsgebiet. Des Weiteren sind im Fundortkataster NRW für den geplanten Änderungsbereich und den Untersuchungsraum etliche Fundpunkte der Feldlerche (FT-4415-0020-2006, FT-4415-0021-2006, FT-4415-0023-2006, FT-4415-0024-2006, FT-4415-0025-2006, FT-4415-0026-2006, FT-4415-0027-2006, FT-4415-0028-2006, FT-4415-0029-2006, FT-4415-0030-2006, FT-4415-0031-2006, FT-4415-0032-2006) ausgewiesen.
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit maßgeblicher Bestandteile	Hinsichtlich der Nahrungsfläche der maßgeblichen Vogelart Rohrweihe können bei der Umsetzung folgende Wirkfaktoren ausgelöst werden: • direkter Flächenentzug • Veränderung der Habitatstrukturen/Nutzung/Zerschneidung • nichtstoffliche Einwirkungen (optisch) • nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch) Die Rohrweihe gilt nicht als empfindlich gegenüber optischen oder akustischen Einwirkungen, weshalb diese Wirkfaktoren nicht relevant sind.
Mögliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	Der Änderungsbereich und somit der vorhabensspezifisch betroffene Bereich der Nahrungsfläche befindet sich nicht innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Demzufolge kommt es zu keinem Flächenverlust von Nahrungsflächen sowie zu Veränderungen der Habitatstrukturen/Nutzung/Zerschneidung innerhalb des Geltungsbereiches des Vogelschutzgebiets. Vor dem Hintergrund der großflächigen Ackerbereiche im Umfeld des Untersuchungsraumes verbleiben ausreichend Nahrungsflächen für die Rohrweihe, sodass das Vorhaben zu keinem Verlust essenzieller Strukturen führt. Das Vogelschutzgebiet kann weiterhin die Funktion als Lebensraum für die Rohrweihe übernehmen. Für die Feldlerche werden keine Erhaltungsziele dokumentiert. Zudem ist nachgewiesen, dass Feldlerchen auch Freilandphotovoltaikanlagen als Lebensraum annehmen (BFN Skripten 247, 2009: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, S. 64).
Beurteilung der Erheblichkeit	Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde in Verbindung mit dem dokumentierten Fundpunkten dieser Arten können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.

6.Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	215 andere Pläne und Projekte (Stand: Oktober 2021)
Einschätzung	Mit der Änderung der Darstellung im Regionalplan „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) in Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen – Standort für regenerative Energien gehen keine Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, seine maßgeblichen Bestandteile sowie die Erhaltungsziele und den Schutzzweck einher. Kumulative Wirkungen werden daher ausgeschlossen.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Es können erhebliche Beeinträchtigungen der ─ für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck ─ maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ auf dieser Planungsebene *ausgeschlossen* werden.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2021

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat Arnsberg
über
Bezirksregierung Arnsberg
- Regionalplanungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

„per elektronischer Post“

7. Dezember 2022

Aktenzeichen:
51.12.03.01-000005-2022-0011767
(bei Antwort bitte angeben)

regionalplanverfahren@mwike.nrw.de
Telefon 0211 / 61772 - 692

Referat 723
Recht der Raumordnung und Landesplanung
RL‘in: Karin Weirich-Brämer
Telefon 0211 / 61772 - 643

EV: RR’in Gabriele Werf
RBe Elvira Schwartz

13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte
Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien – und des textlichen Ziels 40 sowie Neufassung der Erläuterungskarte 16c

Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPlG NRW
Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 4. Oktober 2022
Az.: 32.31.01-002

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 4. Oktober 2022, hat die Bezirksregierung Arnsberg die vom Regionalrat am 29. September 2022 aufgestellte o.g. 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte, Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien – und des textlichen Ziels 40 sowie Neufassung der Erläuterungskarte 16c angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 LPlG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 2 LPlG NRW erhoben werden.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPlG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Im Auftrag
gez.
Karin Weirich-Brämer

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2022 Nr. 49 vom 28.12.2022 Seite 1103 bis 1108

13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte

Vom 14. Dezember 2022

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 die 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte im Regionalplan, festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 4. Oktober 2022 – Aktenzeichen: 32.31.01-002 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (**GV. NRW. S. 430**), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW. S. 904**) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2022

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Dr. Alexandra R e n z

GV. NRW. 2022 S. 1108

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) zu erheben.

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz
für die 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröche

Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien – und des textlichen Ziels 40
Neufassung der Erläuterungskarte 16c (Verkleinerung des Reservegebietes für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze)**.**

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan – neben einer Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung, einer Umweltprüfung (vgl. § 10 Abs. 2 ROG) – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese beinhaltet:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden;
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden;
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2. Ergebnisse der Umweltprüfung

Mit der 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis werden die regionalplanerischen und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte geschaffen. Diese Anlage soll einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Für die Änderung bestand das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 ROG, sodass ein Umweltbericht erstellt wurde. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes wurden auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, beteiligt. Das Scoping gemäß § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes erfolgte mit Schreiben vom 18.08.2021. Die beteiligten öffentlichen Stellen hatten Gelegenheit sich bis zum 21.09.2021 zu äußern. Die sich aus dem Scoping ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in den Umweltbericht eingeflossen, welcher im Rahmen der Vorbereitung des Regionalplanänderungsverfahrens erstellt wurde. Als Teil der Planunterlagen trägt der Umweltbericht auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen bei.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzulegen, die für die Regionalplanänderung beachtlich sind. Bei der Schutzgut bezogenen Betrachtung sind die Auswirkungen durch die vorliegende Regionalplanänderung für folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft worden:

- ***Schutzgut Landschaft:*** Kriterium „Landschaftsbild“
- ***Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:*** Kriterium „land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen“.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können bei der Umsetzung der Planung somit nicht ausgeschlossen, jedoch durch verschiedene Maßnahmen (insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung) verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Einzelheiten hierzu können dem beigefügten Umweltbericht (Anlage 8 zur Vorlage 21/03/2022) entnommen werden (vgl. hierzu u.a. Kap. 4).

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Erörterung

Der Planentwurf wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 19.04.2022 bis einschließlich 19.05.2022 beim Kreis Soest und bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsicht und zur Abgabe von Anregungen ausgelegt. Gleichzeitig waren die Planunterlagen im Internet auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg und des Kreises Soest abrufbar. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 13) vom 02.04.2022 bekannt gemacht.

<u>Verfahrensbeteiligte</u>

Im Beteiligungsverfahren gingen seitens der 98 Verfahrensbeteiligten (s. Anlage 4 zur Vorlage 21/03/2022) 26 Stellungnahmen ein, die auszuwerten und zu berücksichtigen waren. Die Zusammenstellung der Stellungnahmen (s. Anlage 5 zur Vorlage 21/03/2022) gibt einen Überblick, welche Anregungen eingegangen sind und wie diese im Verfahren berücksichtigt wurden (Ausgleichsvorschläge).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der öffentlichen Stellen keine grundsätzlich neuen Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen sind und abgewogen wurden. Aus der Beteiligung ergaben sich lediglich Hinweise, die zu Klarstellungen bzw. (redaktionellen) Ergänzungen der Planunterlagen führten (s. Ausgleichsvorschläge in Anlage 5 zur Vorlage 21/03/2022).

<u>Öffentlichkeit</u>

Im Rahmen der Beteiligung ist aus der Öffentlichkeit eine Stellungnahme eingegangen, die auszuwerten und zu berücksichtigen war. Die Zusammenstellung der Stellungnahme (s. Anlage 6 zur Vorlage 21/03/2022) gibt einen Überblick, welche Anregungen eingegangen sind und wie diese im Verfahren berücksichtigt wurden (Abwägungsvorschläge).

Die Auswertung der Stellungnahme der Öffentlichkeit hat ebenfalls keine grundsätzlich neuen Belange vorgebracht, die – neben den bereits als entscheidungsrelevant ermittelten Belangen

– noch bei der Gesamtbewertung und Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären.

Erörterung

Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen zu erörtern, sofern der Regionalrat dies beschließt. Der Regionalrat hat am 24.03.2022 den Beschluss gefasst eine Erörterung durchzuführen (Beschluss Nr. 4, s. Vorlage 01/01/2022). Im Rahmen der schriftlichen Erörterung wurde allen 98 Beteiligten mit Schreiben vom 26.06.2022 die Synopse mit den formulierten Ausgleichsvorschlägen zur Verfügung gestellt, mit der Bitte, sich dazu schriftlich zu äußern. Die Verfahrensbeteiligten, die Anregungen vorgebracht hatten, erklärten – mit Ausnahme der Landwirtschaftskammer (LWK) NRW und GASCADE – ihr Einvernehmen mit den von der Regionalplanungsbehörde formulierten Ausgleichsvorschlägen zu ihren jeweiligen Anregungen. Zu den Anregungen der LWK konnte für neun der zehn Anregungen kein Einvernehmen erzielt werden. Die LWK hat im Rahmen der schriftlichen Erörterung erneut einen Ausgleichsvorschlag und einen Hinweis vorgebracht (s. Anlage 5 zur Vorlage 21/03/2022). Zu den Anregungen von GASCADE konnte für eine der zwei Anregungen kein Einvernehmen erzielt werden.

Eine Erörterung mit der Öffentlichkeit ist nach § 19 Abs. 3 LPlG nicht vorgesehen. Die Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gleichwohl im weiteren Verfahren ebenso zu berücksichtigen wie die der förmlich Beteiligten. Die detaillierte Auseinandersetzung mit allen vorgetragenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie den von der Regionalplanungsbehörde vorbereiteten Abwägungsvorschlägen ist in der Synopse (s. Anlage 6 zur Vorlage 21/03/2022) erfolgt.

4. Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen einer gesamträumlichen Betrachtung für die Festlegung eines Freiraum-Z Standorts für regenerative Energie im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte, südlich angrenzend an die BAB 44 und westlich der Anschlussstelle „Erwitte/ Anröchte“, konnte keine vergleichbare, zusammenhängende, der Größe entsprechend „anderweitig in Betracht kommende“ sinnvolle Alternative identifiziert werden (s. Anlage 7, Kapitel 1.4 zur Vorlage 21/03/2022). Auch im Rahmen des Scopings wurde keine konkreten Standortalternativen seitens der betroffenen Stellen benannt

Mit der 13. Änderung werden die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen und damit auch einen Betrag zur Energiewende geleistet. Die Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen

- Standort für regenerative Energien – erfolgt dabei behutsam unter Beachtung anderweitiger Nutzungen. Im Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 13. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt.

Der Regionalrat ist in seiner Sitzung am 29. September 2022 (s. Vorlage 21/03/2022) dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und hat den Feststellungsbeschluss gefasst.
Die Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 28.12.2022 (GV.NRW Nr. 49 Seite 1108). Damit ist die 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte rechtswirksam.

5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 LPlG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (s. Anlage 8, Kapitel 7 zur Vorlage 21/03/2022) dargelegt worden. Sie finden sowohl auf Ebene des Regionalplanes, als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind durch die Regionalplanung getroffene Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde, insbesondere durch das Verfahren gemäß § 34 LPlG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2023 Nr. 5 vom 10.2.2023 Seite 119 bis 126

Berichtigung der Bekanntmachung 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte vom 14. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1108)

Vom 18. Januar 2023

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 die 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte im Regionalplan, festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 4. Oktober 2022 – Aktenzeichen: 32.31.01-002 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (**GV. NRW. S. 430**), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW. S. 904**) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erho-

ben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 18. Januar 2023

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

GV. NRW. 2023 S. 124

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.